

Evaluation der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft erbrachten Leistungen seitens der AMKB

Bericht

Datum: 8. September 2023



Egger, Dreher & Partner AG

Aarberggasse 30 • 3011 Bern • Tel: 031 318 30 40 • Fax: 031 318 30 50 • info@ed-partner.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Zielsetzungen der Untersuchung.....	1
1.1	Ausgangslage.....	1
1.2	Ziele der Untersuchung.....	2
1.3	Dauer und Organisation der Evaluation.....	2
2	Durchführung der Untersuchung.....	3
3	Beschreibung und Beurteilung der im Rahmen der Leistungsvereinbarung erstellten Leistungen.....	6
3.1	Leistungsübersicht.....	6
3.2	Baustellenbesuche.....	7
3.3	Schwarzarbeitskontrollen.....	14
3.4	Submissionskontrollen.....	27
3.5	Hygienekontrollen.....	37
3.6	Unterkunftskontrollen.....	43
3.7	Information und Prävention.....	47
4	Grobprüfung der Buchführung in Bezug auf die Anforderungen des Staatsbeitragsgesetzes (SBG).....	54
5	Schlussfolgerungen und Handlungsfelder.....	57
5.1	Gesamteinschätzung.....	57
5.2	Schlussfolgerungen je Leistungsfeld der Leistungsvereinbarung.....	58
5.3	Handlungsfelder.....	62
6	Anhänge.....	64
6.1	Kosten und Entschädigungen: Berechnungsbasis.....	64
6.2	Prozessmodell.....	66

1 Ausgangslage und Zielsetzungen der Untersuchung

1.1 Ausgangslage

Der privatrechtliche Verein «Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB» erbringt seit 2017 im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft Leistungen im Bereich der Arbeitsmarktkontrollen. Zudem kontrolliert die AMKB im Auftrag von rund 20 paritätischen Kommissionen die Einhaltung der gesamtarbeitsvertraglich geregelten Arbeits- und Lohnbedingungen sowohl bei Schweizer Arbeitgebern als auch, im Bereich des Entsendewesens, bei ausländischen Dienstleistungserbringern.

Die Ziele, Inhalte und Abgeltung des im Jahr 2017 initiierten Kontrollauftrags des Kantons wurden zuerst für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2017 und 30. Juni 2021 in Form einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der AMKB geregelt.

Die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft haben am 7. März 2021 mit einem Ja-Stimmen-Anteil von über 80% den Revisionen des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) und des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes (AMAG) zugestimmt. Diese beiden Gesetze traten per 1. Juli 2021 in Kraft.

Am 18. Juni 2021 wurde für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 31. Dezember 2024 eine neue Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der AMKB in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags unterzeichnet. Gemäss dieser Vereinbarung hat die AMKB folgende Leistungen zu erbringen:

- Durchführung von Baustellenbesuchen
- Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen
- Durchführung von Submissionskontrollen
- Durchführung von Hygienekontrollen
- Durchführung von Kontrollen der Unterkunft von Entsandten
- Information und Prävention.

Im Abschnitt 3.2.7 der Vereinbarung wurde vereinbart, dass der Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2023 in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der AMKB als Beitragsempfängerin eine unabhängige Evaluation bezüglich Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen durchführt. Gestützt darauf hat das KIGA Baselland der Egger, Dreher & Partner den Auftrag für die Durchführung der vorliegenden Evaluation erteilt.

1.2 Ziele der Untersuchung

Analyse der Wirkungen

Die vorliegende Evaluation soll die Wirksamkeit des Mitteleinsatz der AMKB untersuchen: welche Wirkungen werden dank deren Kontrolltätigkeiten, Prävention und Information bzw. dank dem diesbezüglichen Mitteleinsatz des Kantons erzielt?

Die mit den Kontrolltätigkeiten anzustrebenden Wirkungen ergeben sich aus den betreffenden Gesetzesartikeln, deren Einhaltung die AMKB zu kontrollieren hat.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Neben der Beurteilung der Wirkungen besteht ein weiteres Evaluationsziel darin, die Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen zu untersuchen. Dabei geht es um die Frage, wie hoch die effektiven Kosten der AMKB für die Erstellung der einzelnen Leistungen der Leistungsvereinbarung sind. Diese Analyse soll auch dazu dienen zu beurteilen, ob die in der Leistungsvereinbarung definierten Entschädigungssätze mit den effektiven Kosten übereinstimmen.

Konformität mit dem Staatsbeitragsgesetz

Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der AMKB ist ein Vertrag, der unter das Staatsbeitragsgesetz fällt: der Kanton überträgt der AMKB kantonale Aufgaben, wofür diese vom Kanton eine Abgeltung erhält. Ein dritter Evaluationsbereich betrifft deshalb den Aspekt, ob die Regelungen der Leistungsvereinbarung und deren Umsetzung durch die AMKB die Anforderungen des Staatsbeitragsgesetzes (SBG) erfüllen.

Die Evaluation soll prüfen, ob die vereinbarten Entschädigungen den effektiven Kosten der AMKB entsprechen und ob die Buchführung der AMKB gewährleistet, dass unabhängige Revisoren eine zuverlässige Prüfung, ob im Rahmen der Leistungsvereinbarung unangemessene (versteckte) Gewinne oder Quersubventionierungen erfolgen, bei Bedarf durchführen könnten. Es ist jedoch nicht Gegenstand der Evaluation, eine solche Revision vorzunehmen.

1.3 Dauer und Organisation der Evaluation

Die vorliegende Studie wurde durch Marcel Egger der Egger, Dreher & Partner AG im Auftrag des KIGA Baselland durchgeführt. Die Arbeiten fanden im Zeitraum zwischen November 2021 und August 2023 statt.

2 Durchführung der Untersuchung

Die Analyse der vorliegenden Evaluation gliederte sich in folgende Blöcke:

Erstellen eines Prozessmodells auf der Grundlage von Konzeptberichten, Interviews und Teilnahme an 2 Baustellenbesuchen

In einem ersten Schritt wurde auf der Grundlage bestehender Dokumentationen sowie mehreren Sitzungen mit Mitarbeitenden der AMKB ein Prozessmodell erarbeitet, das die Leistungserbringungsprozesse der verschiedenen Kontrollarten der AMKB detailliert beschreibt (vgl. Anhang 6.2). Diese Arbeiten waren einerseits Ausgangspunkt für die Prozesskostenberechnungen und dienten andererseits für die inhaltliche Analyse der einzelnen Leistungsbereiche der AMKB.

Als Ergänzung hierzu begleitete Hr. Egger (Egger, Dreher & Partner AG) die Herren Pauli und Locher der AMKB bei zwei Baustellenbesuchen, um ein besseres Verständnis der Merkmale von Baustellenbesuchen, Hygienekontrollen und Befragungen vor Ort zu erlangen.

Prozesskostenanalyse auf Basis der Arbeitszeiterfassung, der Jahresrechnung und Interviews

Anschliessend wurde eine Prozesskostenanalyse erstellt, bei welcher die gesamten Personalkapazitäten der AMKB auf die einzelnen Haupt- und Teilprozesse aufgeteilt wurden.

Die Prozesskostenanalyse wurde nach folgender Methodik durchgeführt:

- Erstellen einer Liste aller Aktivitäten, die im Bereich «Kontrolltätigkeiten» bestehen und die Gegenstand der Leistungsvereinbarung sind. Dies wurde auf Basis des vorgängig erarbeiteten Prozessmodells erarbeitet.
- Auswertung der Arbeitszeiterfassung «Hakuna» der AMKB und Zuordnen der Gesamtaufwände je Rubrik zu den jeweiligen Teilprozessen.
- Zuordnen der Fallzahlen zu den einzelnen Teilprozessen gemäss interner Fallstatistik der AMKB.
- Diskussion dieser Zuordnungen in mehreren Sitzungen mit den Führungskräften der AMKB. Aufgrund dieser Diskussionen wurden die Zuordnungen verfeinert und begründet.
- Erstellen einer ersten Prozesskostenberechnung, aufgrund der die Aufwände je Teilprozess und für die einzelnen Aktivitäten (also bspw. der Aufwand je Baustellenbesuch) erkennbar wurde.
- Diskussion dieser Berechnungen mit der AMKB.
- Berechnen der Kosten pro Leistungsart anhand der gemäss Prozesskostenanalyse eruierten Zeitaufwände pro Leistungsart und den Personal- und Betriebskosten gemäss Jahresrechnung der AMKB (siehe Anhang 6.1)

Befragung von Bauunternehmen im Kanton

Als weiteres Element der Evaluation wurde eine Online-Befragung bei Betrieben durchgeführt, die durch die AMKB kontrolliert wurden und bei denen *kein* Verstoss festgestellt wurde.

Dabei wurde wie folgt vorgegangen:

- Nach Abschluss einer Kontrolle hat die AMKB die zuständige Person des kontrollierten Betriebs gebeten, sich an einer durch die Egger, Dreher & Partner AG bereitgestellten Umfrage zur Wirksamkeit der AMKB zu beteiligen.
- Die Egger, Dreher & Partner AG hat die Umfrage konzipiert, das Online-Umfragetools eingerichtet und die ausgefüllten Fragebogen ausgewertet. Die Befragung wurde anonymisiert durchgeführt.

Im Einzelnen wurden folgende Fragen gestellt:

- Schwarzarbeitskontrollen
 - «Wie wahrscheinlich wäre es nach Ihrer Einschätzung, dass ein Betrieb im Falle von Schwarzarbeit auffliegen würde?»
 - «Was sind die Gründe, dass Sie es als wahrscheinlich oder eher wahrscheinlich erachten, dass ein Unternehmen im Falle von Schwarzarbeit auffliegen würde?»
 - «Wie oft wurden ihre Baustellen in der Vergangenheit durch die AMKB kontrolliert?»
- Fragen zu den Kontrollen der Einhaltung des GAV / Submissionskontrollen
 - «Wie wahrscheinlich ist es nach Ihrer Einschätzung, dass die AMKB bei den durch sie kontrollierten Personen Verstösse gegen GAV-Bestimmungen im Rahmen der Arbeitszeitvorschriften aufdeckt?»
 - «Wie wahrscheinlich ist es nach Ihrer Einschätzung, dass die AMKB bei den durch sie kontrollierten Personen aufdeckt, wenn deren Löhne nicht den Mindestlöhnen des GAV entsprechen?»
 - «Wie wahrscheinlich ist es nach Ihrer Einschätzung, dass die AMKB bei den durch sie kontrollierten Baustellen aufdeckt, wenn die Arbeitssicherheit eines Betriebes ungenügend ist?»
 - «Welche Sanktionen drohen den kontrollierten Betrieben in der Praxis, wenn die Kontrolle ergab, dass sie die Mindestlöhne, die Arbeitszeitvorschriften und/oder die Arbeitssicherheit nicht einhalten?»
- Fragen zu den Kontrollen der AMKB betreffend die Hygienebedingungen
 - «Wie wahrscheinlich ist es nach Ihrer Einschätzung, dass die AMKB bei den durch sie kontrollierten Baustellen aufdeckt, wenn die Hygienebedingungen (inkl. sanitärischen Einrichtungen) ungenügend sind?»

Interviews mit Führungskräften der AMKB zu den Wirkungen der einzelnen Leistungsbereiche

Mit Herrn Locher, Frau Stevanja und Frau Varga der AMKB wurden Besprechungen durchgeführt, deren Ziel darin bestand, die direkten und indirekten Wirkungen der einzelnen Kontrolltätigkeiten aus Sicht der AMKB zu diskutieren.

Analyse statistischer Grundlagendaten

Für die Durchführung statistischer Analysen erwies sich die Datengrundlage als weniger umfangreich, als ursprünglich erwartet¹. Im Einzelnen standen folgende Grundlagen zur Verfügung.

- Schwarzarbeit: Daten betreffend Schwarzarbeit gemäss BGSA-Monitoring des SECO für die Jahre 2021 und 2022.
- Hygienekontrollen: durchgeführte Kontrollen (Erst- und Nachkontrollen) mit und ohne Beanstandungen zwischen Mitte 2021 und Ende 2022.
- Submissionskontrollen: Anzahl der in den Jahren 2021 und 2022 abgeschlossenen Submissionskontrollen mit Angabe des Zeitpunkts der Kontrolle vor Ort, des Abschlusses, der Anzahl kontrollierter Personen und der Anzahl festgestellter Verstösse in den Bereichen Entsendegesetz, ave GAV und Schwarzarbeit.
- Unterkunftskontrollen: Anzahl im Jahr 2022 durchgeführte Unterkunftskontrollen mit Angabe der Anzahl betroffenen Personen und etwaig festgestellter Verstösse.

Analyse der Jahres- und Spartenrechnung

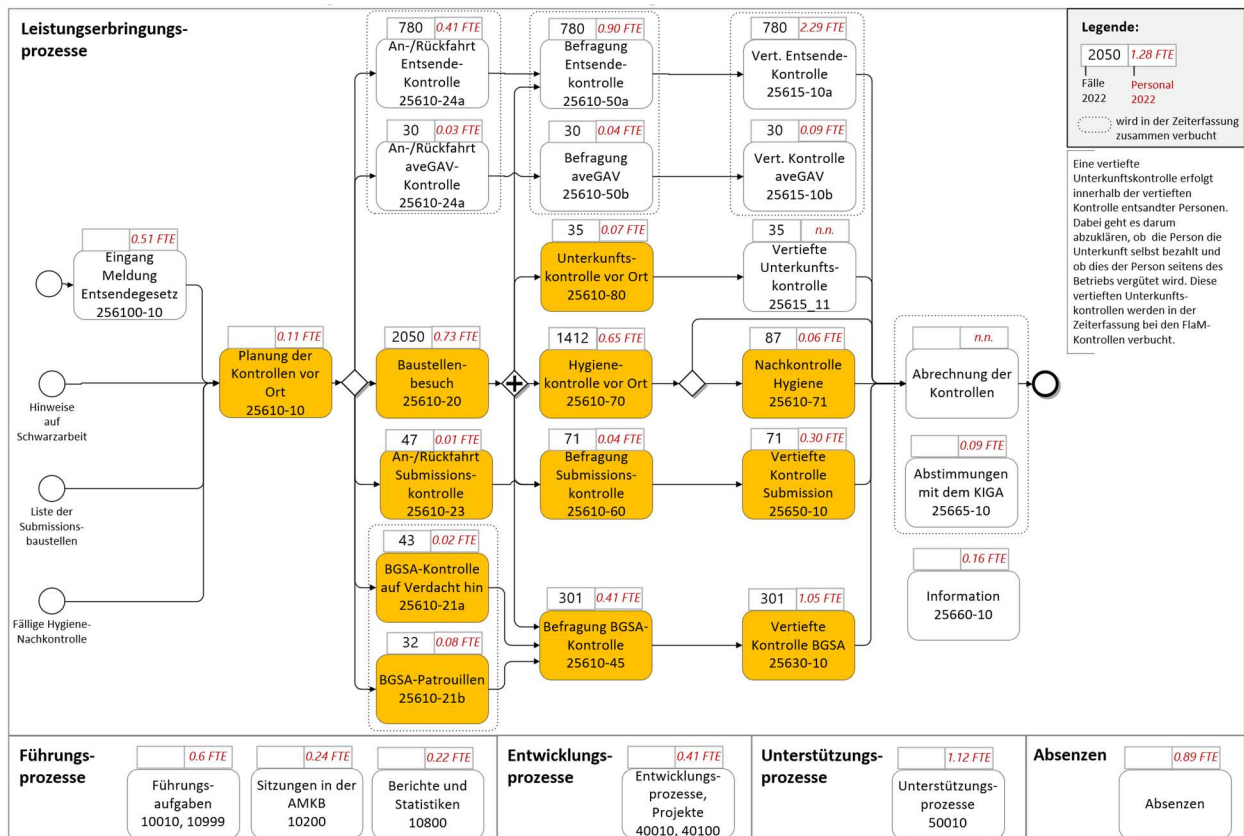
Für die Kostenanalysen und im Zusammenhang mit den Untersuchungsfragen zur Einhaltung des Staatsbeitragsgesetz wurden weiter die Jahresrechnung und zugehörigen Spartenrechnung einschliesslich des Revisionsberichts des externen Revisors der AMKB analysiert.

¹ Aufgrund eines Systemwechsels innerhalb der AMKB verfügen die AMKB über keine statistisch auswertbaren Fallzahlen der Jahre vor 2021, die sie dem Evaluator hätten zur Verfügung stellen können. Somit konnten keine entsprechenden quantitativen Analysen der Entwicklung der verschiedenen Leistungsbereiche der AMKB gemacht werden. Im Weiteren ist es aufgrund der mangelnden Vergleichbarkeit nur mit eingeschränkter Aussagekraft beschränkt möglich, die kantonalen Daten des Vollzugsmonitoring BGSA- des SECO miteinander zu vergleichen.

3 Beschreibung und Beurteilung der im Rahmen der Leistungsvereinbarung erstellten Leistungen

3.1 Leistungsübersicht

Die nachfolgende Abbildung stellt die verschiedenen Prozesse der AMKB sowie die für die einzelnen Prozesse eingesetzten Personalressourcen in der Übersicht dar. In der Kategorie «Leistungserbringungsprozesse» sind dabei jene Aktivitäten enthalten, die direkt der Erstellung der eigentlichen Kernprodukte bzw. der Leistungen der AMKB dienen. Daneben gibt es die allgemeinen Führungsprozesse (Sitzungen, Strategiewerben, Controlling und Führung im engeren Sinne), die Entwicklungsprozesse (insb. Projektarbeiten) sowie die Unterstützungsprozesse (Auskunftserteilung, Informationsbeschaffung, Weiterbildung, Informatiksupport etc.). Die rot dargestellten Personalressourcen sind der elektronischen Arbeitszeiterfassung der AMKB entnommen. Jeweils links davon sind in schwarzer Farbe die Fallzahlen dargestellt.



Der Personalbestand der AMKB betrug im Jahr 2022 insgesamt 11.5 Vollzeitäquivalente (FTE). Dabei handelte es sich bei rund 0.9 FTE um Abwesenheiten, so dass insgesamt 10.6 FTE zur Verfügung standen. Davon wurden 8 FTE bzw. 75.5% für Leistungserbringungsprozesse eingesetzt. Die meisten Personalressourcen wurden dabei für folgende Leistungen aufgewendet:

- Baustellenbesuche: 0.7 FTE (vgl. Kapitel 3.2)
- Schwarzarbeitskontrollen (Befragungen und vertiefte Kontrollen): 1.5 FTE (vgl. Kapitel 3.3)
- Hygienekontrollen. 0.7 FTE (vgl. Kapitel 3.5)

- Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes (Entsendekontrollen) inkl. Bearbeitung der ZEMIS-Meldungen: 4.1 FTE

Die Entsendekontrollen waren nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

3.2 Baustellenbesuche

3.2.1 Inhaltliche Beschreibung der Baustellenbesuche

Planung der Baustellenbesuche und der weiteren Kontrollen vor Ort

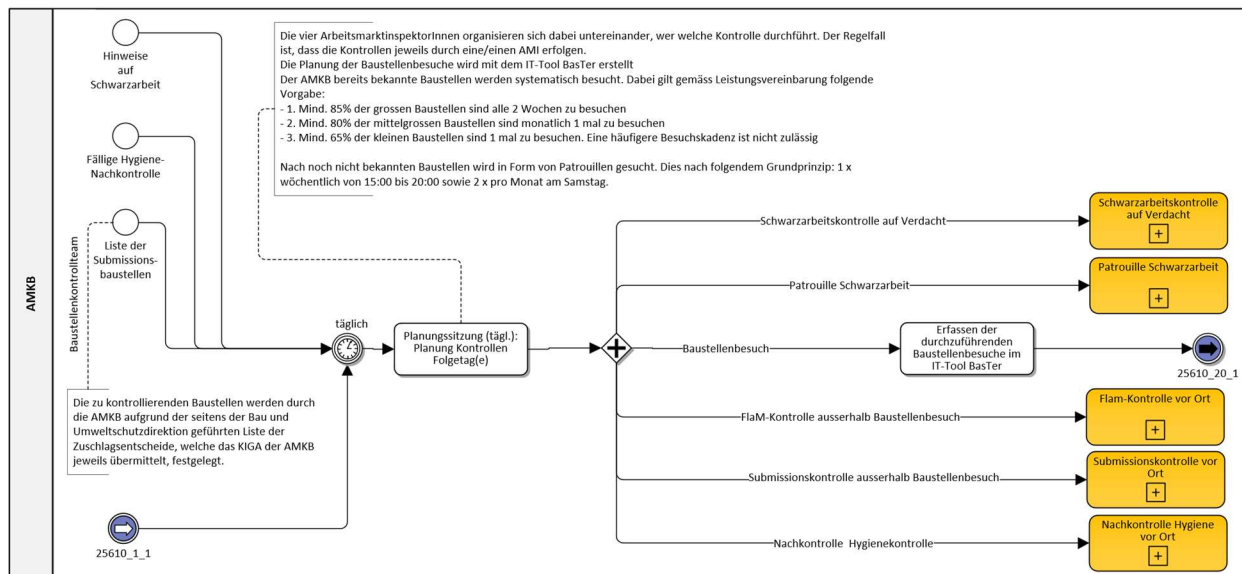
In einer täglich stattfindenden Planungssitzung legen die vier Arbeitsmarktinspektoren der AMKB fest, wer am Folgetag welche Kontrollen auf welchen Baustellen durchführt. Dabei ist nach folgenden Kontrollen zu unterscheiden:

- Allgemeine Baustellenbesuche gemäss der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton. Anlässlich dieser Besuche werden Hygienekontrollen sowie Befragungen im Rahmen von Schwarzarbeitskontrollen, Submissionskontrollen, Kontrollen des Entsendegesetzes, Kontrollen der Einhaltung allgemeinverbindliche erklärter Gesamtarbeitsverträge (ave GAV) oder Unterkunftskontrollen durchgeführt.
- Entsendekontrollen, Submissions- und Hygienekontrollen, die nicht im Rahmen von Baustellenbesuchen erfolgen.
- Gezielte Schwarzarbeitskontrollen, die aufgrund einer eingegangenen Verdachtsmeldung eingeleitet werden.
- Schwarzarbeitspatrouillen

Gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton sind die Baustellenbesuche nach folgenden Grundprinzipien durchzuführen:

- Es sind mindestens 85% aller grossen Baustellen zu besuchen.
- Von den mittelgrossen Baustellen sind 80% zu besuchen
- Im Weiteren sind 65% der übrigen, kleineren Baustellen vor Ort zu kontrollieren.

Auf Grossbaustellen sind die Baustellenbesuche gemäss Leistungsvereinbarung alle 14 Tage zu wiederholen. Bei den mittelgrossen Baustellen ist ein monatlicher Besuchsrythmus vorzusehen und die kleinen Baustellen sind nur einmal zu besuchen. Etwaig zusätzlich durchgeführte Besuche von Kleinbaustellen werden nicht als Baustellenbesuche verbucht.



Durchführung der Baustellenbesuche

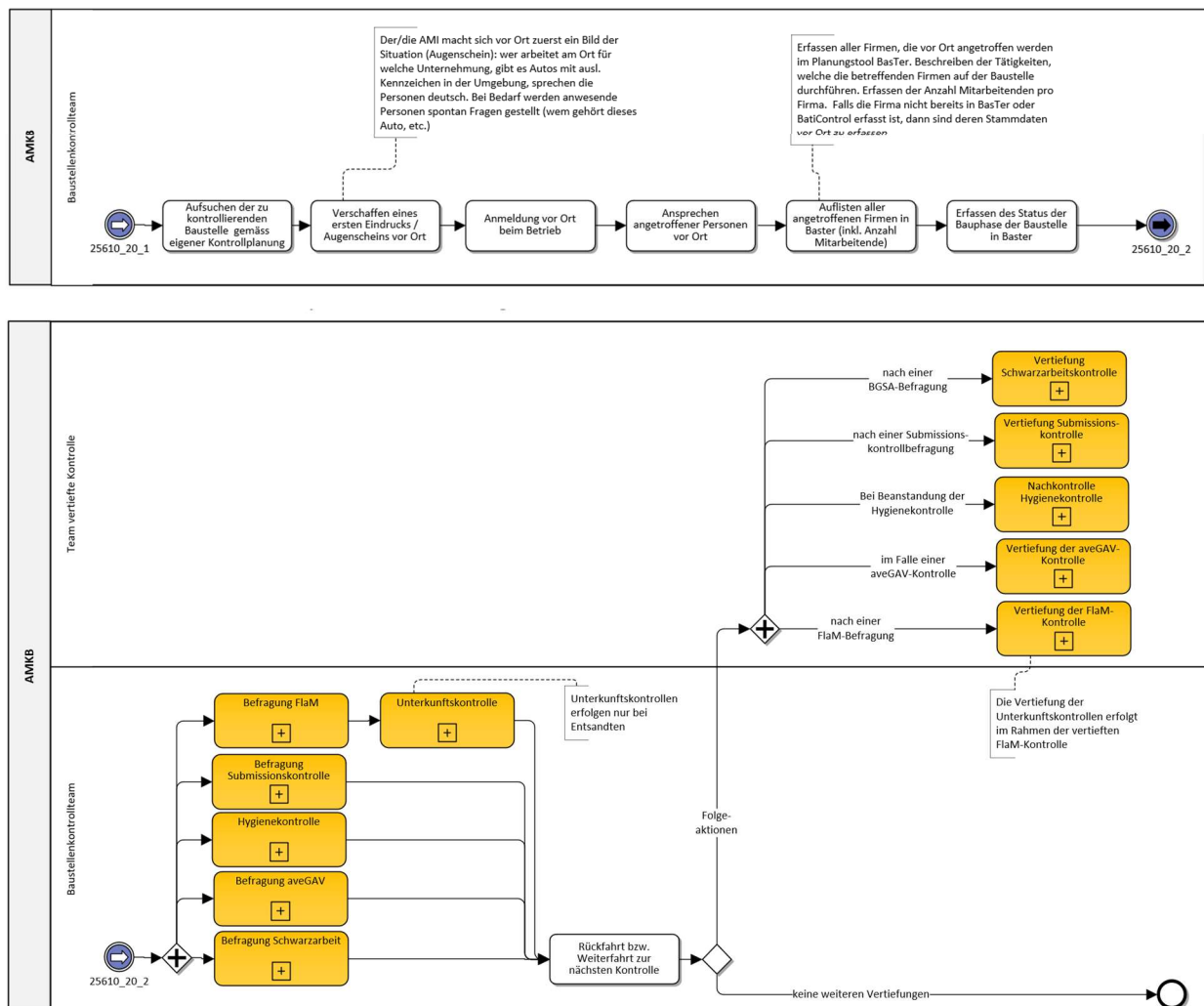
Die Baustellenbesuche setzen sich aus folgenden Aktivitäten zusammen:

- Anfahrt zur Baustelle
- Verschaffen eines ersten Eindrucks vor Ort: Welche Firmen sind aufgrund der vor Ort angebotenen Firmenfahrzeuge und Personen anwesend? Gibt es nicht beschriftete Fahrzeuge oder ausländische Fahrzeuge von Firmen, für die keine ZEMIS-Meldung vorliegt? etc.
- Ggf. Anmelden vor Ort bei der Bauleitung.
- Erfassen aller Firmen, die vor Ort angetroffen werden im Planungsprogramm BasTer und Beschreiben der Tätigkeiten, welche die betreffenden Firmen auf der Baustelle durchführen. Erfassen der Anzahl Mitarbeitenden dieser Firmen.
- Erfassen der Phase, in der sich die Arbeiten auf der Baustelle befinden.
- Rückfahrt bzw. Weiterfahrt zur nächsten Baustellenkontrolle.

Anlässlich der Baustellenbesuche werden Hygienekontrollen und Befragungen im Rahmen von Schwarzarbeits-, Entsende-, ave GAV-, Submissions- oder Unterkunftscontrollen durchgeführt. Diese Aufwände zählen dabei gemäss der Leistungsvereinbarung nicht zu den Aktivitäten des Baustellenbesuchs, sondern sind separat als Schwarzarbeitskontrollen, Hygienekontrollen etc. abzurechnen.

Im Regelfall werden die Baustellenbesuche jeweils nur durch einen Arbeitsmarktspektor oder eine Arbeitsmarktspektorin durchgeführt.

Prozess «Baustellenkontrollen» - Subprozess «Durchführung Baustellenbesuche»



3.2.2 Kosten und Entschädigungen

Personaleinsatz

Gemäss der Arbeitszeiterfassung der AMKB wurden im Jahr 2022 insgesamt 1'548 Stunden für Baustellenbesuche aufgewendet. Dies entspricht 0.84 Vollzeitäquivalenten. Davon entfielen 0.11 FTE (12.8%) auf die täglichen Planungssitzungen und 0.73 FTE (87.2%) auf die eigentlichen Baustellenbesuche.

In diesen Aufwänden sind die allgemeinen Aufwände der Inspektorinnen und Inspektoren für die Teilnahme an Sitzungen, die Weiterbildung und die Koordination mit dem KIGA nicht enthalten. Sie machen insgesamt 114 Stunden aus. Werden diese sogenannten *unproduktiven Tätigkeiten* mit berücksichtigt, d.h. anteilig den Aufwänden der Baustellensuche zugeschlagen, dann betrug der Gesamtaufwand der Baustellenbesuche 0.90 FTE. Werden zusätzlich auch noch die allge-

meinen Querschnittsaufgaben, im Folgenden als *Overheadkosten* bezeichnet, anteilig miteingerechnet², ergibt sich für die Baustellenbesuche im Jahr 2022 ein Personaleinsatz von 1.12 FTE. Zu den Overheadkosten zählen übergeordnete Aufgaben wie die Gesamtleitung, das Reporting, das Rechnungswesen, Personalwesen etc.

Leistungsmengen

Insgesamt wurden 2'050 Baustellen im Jahr 2022 besucht.

Aufwand pro Leistung

Für die im Rahmen der Planung und den Besuch einer Baustelle anfallenden Arbeiten gemäss Kapitel 3.2.1 fiel in 2022 ein Aufwand von durchschnittlich 49 Minuten pro Besuch an (inkl. unproduktiven Tätigkeiten). Wird auch noch der Anteil an den Overheadkosten zum Aufwand pro Baustellenbesuch hinzuaddiert, dann ergibt sich ein Aufwand von 61 Minuten pro Besuch.

Ausgehend von durchschnittlichen Personalvollkosten (inkl. übrige Betriebsaufwände) des Jahres 2022 im Umfang von 170'700 CHF pro Vollzeitstelle resultieren pro Baustellenbesuch (inkl. unproduktive Tätigkeiten) Kosten von 75 CHF. Mit Einbezug des Anteils am Overhead betragen die Kosten 94 CHF pro Besuch.

Kostendeckungsgrad der Entschädigung

Die Entschädigung der Baustellenbesuche beträgt pauschal 228'000 CHF. Bei 2050 Besuchen entspricht dies 111 CHF pro durchgeführtem Baustellenbesuch. Die Entschädigung liegt damit um 18% über den effektiven Vollkosten (inkl. Anteil am Overhead) bzw. um 48% über den eigentlichen Aufwänden für die Durchführung der Besuche (inkl. unproduktive Tätigkeiten).

Beurteilung der ausgewiesenen Aufwände

Die in der Zeiterfassung der AMKB erfassten Aufwände pro abgerechneten Baustellenbesuch in Höhe von 49 Minuten sind angesichts der in Kapitel 3.2.1 genannten Arbeiten plausibel. Diese Einschätzung bestätigte sich auch anlässlich der Teilnahme des Evaluators an zwei Baustellenbesuchen.

² Hierzu zählen die in der Zeiterfassung unter folgenden Rubriken erfassten Aufwände: [Z AMKB – allgemein] oder [Z AMKB – anderes], [Z AMKB – Arbeitsinstrumente], [Z AMKB – Gesamteamsitzung], [Z AMKB – Planung und Koordination] (Letzteres nach Abzug der darin enthaltenen Aufwände für die Bearbeitung von ZEMIS-Meldungen). Diese Arbeiten erforderten 2022 einen Personalaufwand von 3778 Stunden. Der auf die Baustellenbesuche entfallende Anteil beträgt 416 Stunden.

Problematik der Mehrfachabrechnung desselben Aufwands in seltenen Konstellationen

Es gibt eine Unstimmigkeit in Bezug auf die Abrechnung der Baustellenbesuche im Zusammenhang mit den Kontrollen im Rahmen des Entsendegesetzes (Entsendekontrollen): Die AMKB führt im Auftrag paritätischer Kommissionen (PK) sogenannte Entsendekontrollen durch, die seitens des SECO mit wenigen Ausnahmen pauschal³ entschädigt werden. Die pauschale Entschädigung beinhaltet dabei auch die An- und Rückreise zu den betreffenden Baustellen. Falls eine Entsendekontrolle im Zuge eines Baustellenbesuchs durchgeführt wird, hat dies zur Konsequenz, dass diese Kontrolle doppelt abgerechnet wird: einmal als Baustellenbesuch gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft und einmal als pauschale Abrechnung der Entsendekontrolle gegenüber dem SECO.

Obgleich solche Fälle bestehen, gibt es verschiedene Hinweise und Überlegungen, die erwarten lassen, dass dies nur wenige Entsendekontrollen betrifft:

- Die AMKB führt im Bereich des Entsendegesetzes nur Kontrollen im Baunebengewerbe und keine im Bauhauptgewerbe durch. Das Baunebengewerbe erbringt seine Dienstleistungen typischerweise zu einem Zeitpunkt, zu dem sich die Arbeiten der Baustelle bereits in einer fortgeschrittenen Phase befinden. Solche Baustellen wurden zu diesem Zeitpunkt bereits durch die AMKB besucht. Bei kleineren Baustellen bedeutet dies, dass ein weiterer Besuch nicht als Baustellenbesuch abgerechnet werden kann.
- Die AMKB kann den Zeitpunkt der Entsendekontrollen nicht steuern. Er ist davon abhängig, wann die betreffenden Personen gemäss ZEMIS-Meldung auf den jeweiligen Baustellen tätig sind. Da auch die Zeitpunkte der wiederkehrenden Baustellenbesuche nicht frei gewählt werden können sondern vorgegeben sind (vgl. Kapitel 3.2.1), ist es im Allgemeinen nicht möglich, Entsendekontrollen im Rahmen allgemeiner Baustellenbesuche durchzuführen.
- Würden die Entsendekontrollen oft anlässlich von Baustellenbesuchen erfolgen, dann würde sich dies auch darin äussern, dass in der Arbeitszeiterfassung bei Entsendekontrollen oft keine Aufwände für die An- und Rückreise erfasst würden. Wir stellen jedoch fest, dass für 746 der rund 780 Entsendekontrollen (96%) in der Arbeitszeiterfassung eine Position «Anfahrt / Baustellenbesuch» erfasst wurde. Der Aufwand pro Anfahrt betrug dabei im Durchschnitt 60 Minuten für jede der 780 Kontrollen. Er war damit im Durchschnitt gar grösser als die pro Baustellenbesuch verbuchten 45 Minuten⁴.

³ Die sogenannten Spezialkontrollen werden dem SECO nacheffektiven Aufwänden abgerechnet. Eine Spezialkontrolle liegt dann vor, wenn der Gesamtaufwand einer Entsende-Kontrolle über 8h liegt. Bei solchen Kontrollen werden dem SECO anstelle einer Pauschale die effektiven Aufwände gemäss Zeiterfassung verrechnet. Falls die Anfahrt zu einer solchen Kontrolle in der Zeiterfassung als Baustellenbesuch erfasst wurde, wird dieser Aufwand dem SECO auch nicht in Rechnung gestellt, da die Rechnungstellung auf den Einträgen in der Zeiterfassung basiert.

⁴ Dies hat folgende Gründe: 1. Für die Kontrollen in der Stadt Basel, die es bei den sich nur auf den Kanton Basel-Landschaft beziehenden Baustellenbesuchen nicht gibt, ist die Anfahrt aufgrund der Parkierungssituation aufwändiger. 2. Trifft man zu kontrollierende Entsandte oder Selbständigerwerbende vor Ort nicht an, kann die Entsendekontrolle nicht als Kontrolle verbucht werden. Der Aufwand solcher Leerkontrollen wird dennoch erfasst und er-

Die Feststellung, dass der in der Zeiterfassung durchschnittlich verbuchte Reiseaufwand pro Entsendekontrolle im Vergleich zu andern Kontrollen gar überdurchschnittlich hoch ist und nur bei 4% der Entsendekontrollen in der Arbeitszeiterfassung keine Position «Anfahrt / Baustellenbesuch» erfasst wurde, lässt vermuten, dass die An- und Rückreise zu solchen Kontrollen im Allgemeinen tatsächlich separat und nicht als Baustellenbesuch in der Zeiterfassung verbucht wird. Es darf damit davon ausgegangen werden, dass die Entsendekontrollen, die dem SECO in Rechnung gestellt werden, in den meisten Fällen nicht gleichzeitig auch als Baustellenbesuch dem Kanton Basel-Landschaft fakturiert werden. Dennoch besteht diese Problematik grundsätzlich: Es muss davon ausgegangen werden, dass es einzelne Entsendekontrollen gibt, deren An- und Rückreise sich als "Baustellenbesuch" abrechnen lassen. Solche Aufwände werden dann sowohl dem Kanton Basel-Landschaft als Baustellenbesuch als auch dem SECO als Entsendekontrolle pauschal in Rechnung gestellt.

3.2.3 Wirkungen der Baustellenbesuche

Wirkung der einzelnen Kontrolle selbst

Mit den Baustellenbesuchen werden folgende direkten Ziele verfolgt:

- Sie dienen dazu, die Mehrheit der Baustellen des Kantons Basel-Landschaft zu erheben und zu klassifizieren und auf dieser Basis zu Handen des KIGA statistische Grundlagen der Baubranche zu erarbeiten.
- Sie dienen als Legitimation, Baustellen ohne Anfangsverdacht zu besuchen und je nach angebotener Situation direkt spezifische Kontrollen einzuleiten. Sie sind ein wichtiger Türöffner der Schwarzarbeits-, Submissions- und Hygienekontrollen.
- Sie ermöglichen es der AMKB, vor Ort nach Verdachtsmomente zu erkennen und damit ihre gesamte Kontrolltätigkeit risikoorientiert auszugestalten.

Präventive Wirkung der Kontrolltätigkeit

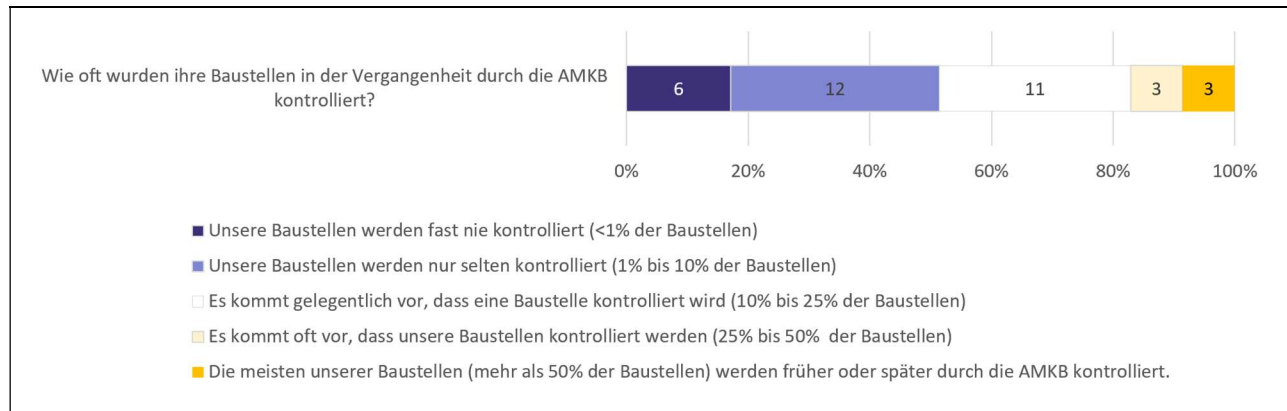
Eine indirekte Zielsetzung der Baustellenbesuche sind die damit induzierten Präventionswirkungen. Sie bestehen darin, dass erstens für die verschiedenen Unternehmen sichtbar wird, dass die AMKB die meisten Baustellen (je nach Grösse der Baustelle wiederkehrend) besucht und dabei zweitens je nach Situation direkt unterschiedliche Firmen von Kontrollen durchführt. Diese Sichtbarkeit der Kontrolltätigkeit erhöht das von den Unternehmen wahrgenommene Risiko, im Falle Verstössen aufzufliegen.

In der vorliegenden Evaluation wurden die Bauunternehmen, die durch die AMKB kontrolliert wurden (ohne Beanstandung), nach ihren Einschätzungen zu verschiedenen Aspekten der Kontrolltätigkeit der AMKB schriftlich befragt. Eine Frage war dabei, wie viele ihrer Baustellen gemäss ihrer Wahrnehmung jeweils durch die AMKB kontrolliert werden. Die Antworten zeigen,

höht den durchschnittlichen Aufwand pro durchgeführter Kontrolle. 3. Es kann vorkommen, dass die zu kontrollierenden Entsandten nicht auf der gemäss ZEMIS-Meldung angegebenen Baustelle, sondern zum Kontrollzeitpunkt an einem andern Einsatzort tätig sind. Dann muss dieser andere Ort zusätzlich angefahren werden.

dass die meisten Befragten den Eindruck haben, dass weniger als 25% der Baustellen besucht werden. Dies steht in klarem Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten, dass 85% aller grossen und 80% aller mittleren Baustellen mehrfach kontrolliert werden und auch 65% der kleineren Baustellen einmal kontrolliert werden.

Die Sichtbarkeit der AMKB sollte deshalb künftig bei allen Baustellenbesuchen erhöht werden und die hohe Kadenz der Baustellenbesuche im Rahmen der Kommunikation nach Aussen gezielt thematisiert werden.



3.2.4 Einhaltung der Vorgaben der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung macht in Bezug auf die Baustellenbesuche folgende Vorgaben:

- Die AMKB hat Kenntnisse über die Baustellen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft und die aktuelle Situation auf diesen Baustellen.
- Sie führt eine entsprechende Baustellen-Liste, in welcher alle auf den kontrollierten Baustellen angetroffenen Firmen erfasst werden.
- Die Baustellen werden regelmässig besucht und folgende Informationen erhoben und dokumentiert:
 - Baufortschritt;
 - Welche Firmen sind mit wieviel Mitarbeitenden in welcher Branche (Unterstellung GAV) auf der Baustelle?
 - Feststellung über Einsatz von Subunternehmerketten, Personalverleih und Selbstständigerwerbenden.
- Während dem Besuch auf der Baustelle wird festgestellt, ob bei Firmen oder einzelnen anwesenden Mitarbeitenden eine Befragung durchgeführt werden soll.
 - Bei CH-Firmen: Befragung Schwarzarbeit und/oder GAV-Einhaltung
 - Auf Submissionsbaustellen: Befragung Submission
 - Bei Entsendefirmen: Befragung Entsendebetrieb / Selbständiger im Auftrag der zuständigen Paritätischen Kommission.
- Der Zeitaufwand für die Befragung wird jeweils separat erfasst und ausgewiesen.

- Der Kanton Basel-Landschaft leistet für die Jahre 2021 bis 2024 einen jährlichen Globalbeitrag von CHF 228'000 an die Beitragsempfängerin für die Durchführung der flächendeckenden Baustellenbesuche. Die Abgeltung basiert auf der Annahme, dass pro Jahr mindestens 2'000 Baustellenbesuche durchgeführt werden. Wenn dieses Volumen nicht erreicht wird, muss eine Anpassung der Pauschalentschädigung vorgenommen werden.

Aus den durchgeführten Analysen darf gefolgert werden, dass obige Anforderungen erfüllt sind. Es gibt zumindest keine Hinweise, dass bestimmte dieser Anforderungen nicht eingehalten werden.

3.2.5 Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lassen sich folgende Schlussfolgerungen in Bezug auf die Baustellenbesuche ziehen:

- Die Baustellenbesuche werden vorgabekonform durchgeführt.
- In Bezug auf die Abrechnung der Aufwände gibt es einen konzeptuellen Schwachpunkt, der in einzelnen Fällen zu einer zweifachen Abrechnung von Baustellenbesuchen führt. Das Ausmass dieser Problematik ist jedoch gering.
- In Bezug auf die Sichtbarkeit der Baustellenbesuche, die einen wesentlichen Einfluss darauf hat, wie stark die präventive Wirkung der Besuche ist, gibt es Verbesserungspotenziale.

3.3 Schwarzarbeitskontrollen

3.3.1 Inhaltliche Beschreibung der Schwarzarbeitskontrollen

Planung der Schwarzarbeitskontrollen

Die Schwarzarbeitskontrollen erfolgen entweder auf eine Verdachtsmeldung hin, im Zuge von Baustellenbesuchen oder in Form von Patrouillenfahrten im Kantonsgebiet. Die jeweilige Planung solcher Schwarzarbeitskontrollen vor Ort ist Teil der täglichen Planungssitzungen. Sie werden in der Zeiterfassung unter der Rubrik «Baustellenbesuche» verbucht. Eine Beschreibung hierzu findet sich in Kapitel 3.2.1.

Schwarzarbeitskontrollen im Rahmen von Baustellenbesuchen

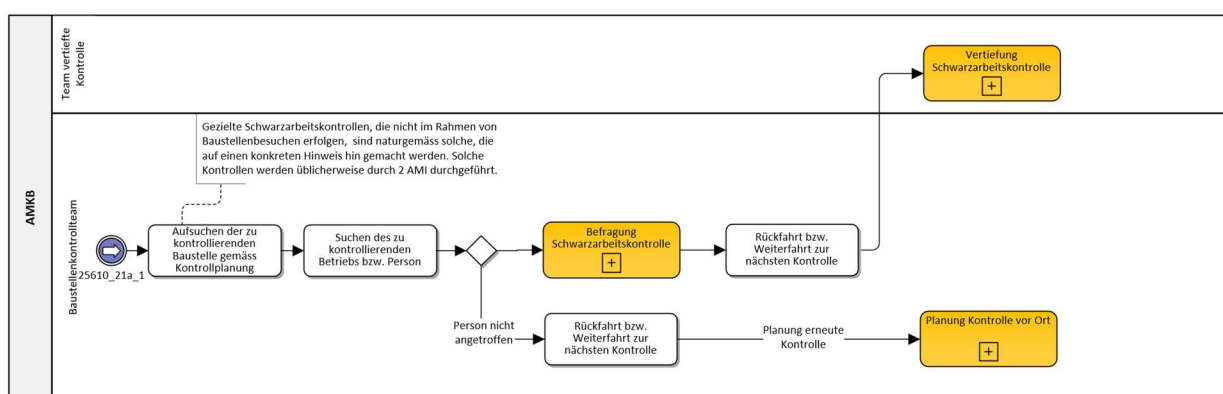
Der Grossteil der Schwarzarbeitskontrollen vor Ort erfolgt anlässlich der allgemeinen Baustellenbesuche. Dabei werden bei ausgewählten, vor Ort angetroffenen Personen, die nicht bereits zu einem andern Zeitpunkt kontrolliert wurden, Schwarzarbeitsbefragungen durchgeführt. Die Auswahl der Befragten erfolgt dabei risikobasiert aufgrund der intuitiven Einschätzung des Arbeitsmarktinspektors oder der Arbeitsmarktinspektorin.

Kontrollbesuche auf eine Verdachtsmeldung hin

Gehen Verdachtsmeldungen auf Schwarzarbeit bei der AMKB ein, dann wird die betreffende Baustelle aufgesucht. Diese Verdachtsmeldungen können von Behörden (Zoll, Polizei etc.), Mitbewerbern oder anderen Quellen stammen.

Anders als bei den allgemeinen Baustellenbesuchen werden solche Kontrollen jeweils zu zweit durchgeführt. Dies einerseits aus Sicherheitsgründen und andererseits um zu verhindern, dass kontrollierte Personen entweichen können. Die eigentliche Kontrolle vor Ort besteht dann – gleich wie bei jenen im Rahmen eines Baustellenbesuchs – aus einer Befragung der betreffenden Personen (siehe Ausführungen weiter unten).

Prozess «Kontrollen vor Ort» - Subprozess «An-/Rückfahrt BGSA-Kontrolle auf Verdachtsmeldung hin»

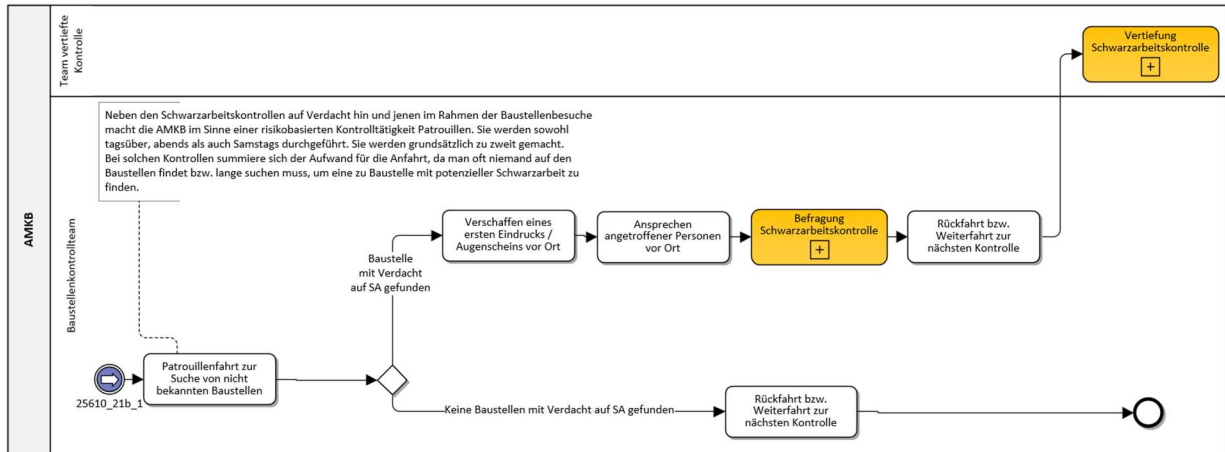


Patrouillenfahrten

In Ergänzung zu den Baustellenbesuchen und Kontrollen aufgrund einer Verdachtsmeldung führen die AMKB im Sinne eines risikobasierten Vorgehens auch Patrouillenfahrten im Kantonsgebiet durch. Dabei geht es darum, nach Baustellen zu suchen, die der AMKB nicht bekannt sind und bei denen sich ein verdächtiges Bild zeigt. Die Patrouillen finden dabei sowohl in den Abendstunden als auch samstags statt⁵ und werden zu zweit gemacht.

⁵ Dies nach Aussagen der AMKB nach folgendem Grundprinzip: 1 x wöchentlich von 15:00 bis 20:00 sowie 2 x pro Monat am Samstag.

Prozess «Kontrollen vor Ort» - Subprozess «BGSA-Patrouillen»



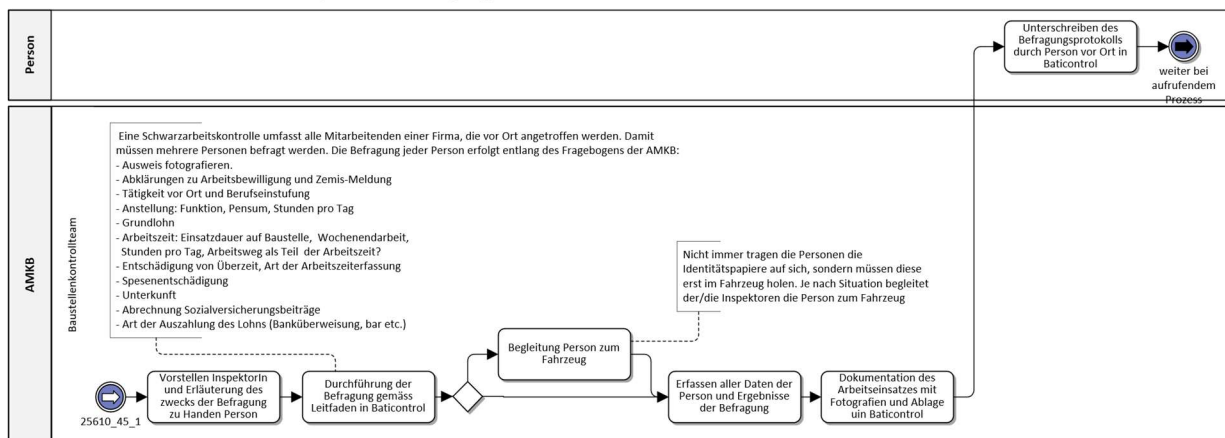
Schwarzarbeitsbefragungen

Bei den Schwarzarbeitsbefragungen vor Ort werden die Personen der kontrollierten Betriebe einzeln befragt. Dabei wird ein Interviewleitfaden, der im Fallführungssystem «Baticontrol» der AMKB hinterlegt ist, abgearbeitet. Im Einzelnen werden folgende Punkte geklärt:

- Identifikation der Person (anhand von Ausweispapieren)
- Arbeitsbewilligung
- Tätigkeit vor Ort und Berufseinstufung
- Anstellungsbedingungen: Funktion, Lohn, Pensum, Arbeitszeit, Entschädigung Arbeitsweg, Spesenentschädigung, Unterkunft
- Abrechnung Sozialversicherungsbeiträge

Die Ergebnisse der Befragung werden während des Gesprächs direkt in Baticontrol erfasst. Im Weiteren wird der Arbeitseinsatz der kontrollierten Person mittels Fotografien dokumentiert. Am Ende des Gesprächs wird die befragte Person aufgefordert, das Protokoll auf dem Tablet-Computer zu unterschreiben.

Prozess «Kontrollen vor Ort» - Subprozess «Befragung Schwarzarbeitskontrolle»



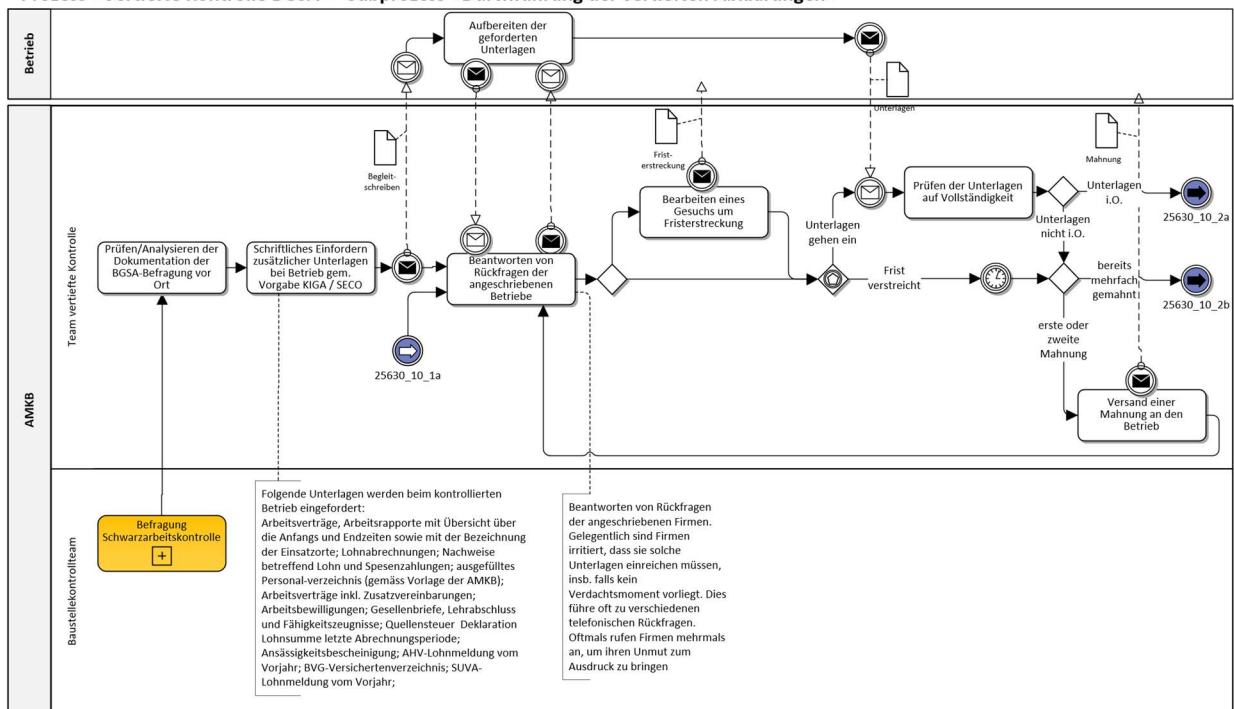
Vertiefte Abklärungen im Nachgang zu den Schwarzarbeitsbefragungen

Nach Abschluss der Befragungen vor Ort starten die vertieften Abklärungen durch das Team *vertiefte Kontrolle* der AMKB. Dabei werden zuerst zusätzliche Unterlagen⁶ bei der kontrollierten Unternehmung eingefordert. Gehen die Unterlagen nicht ein, wird bis zu 2 mal gemahnt. Nach der zweiten Mahnung erfolgt eine Meldung an die Staatsanwaltschaft, dass die Mitwirkung seitens des Betriebs verweigert wird.

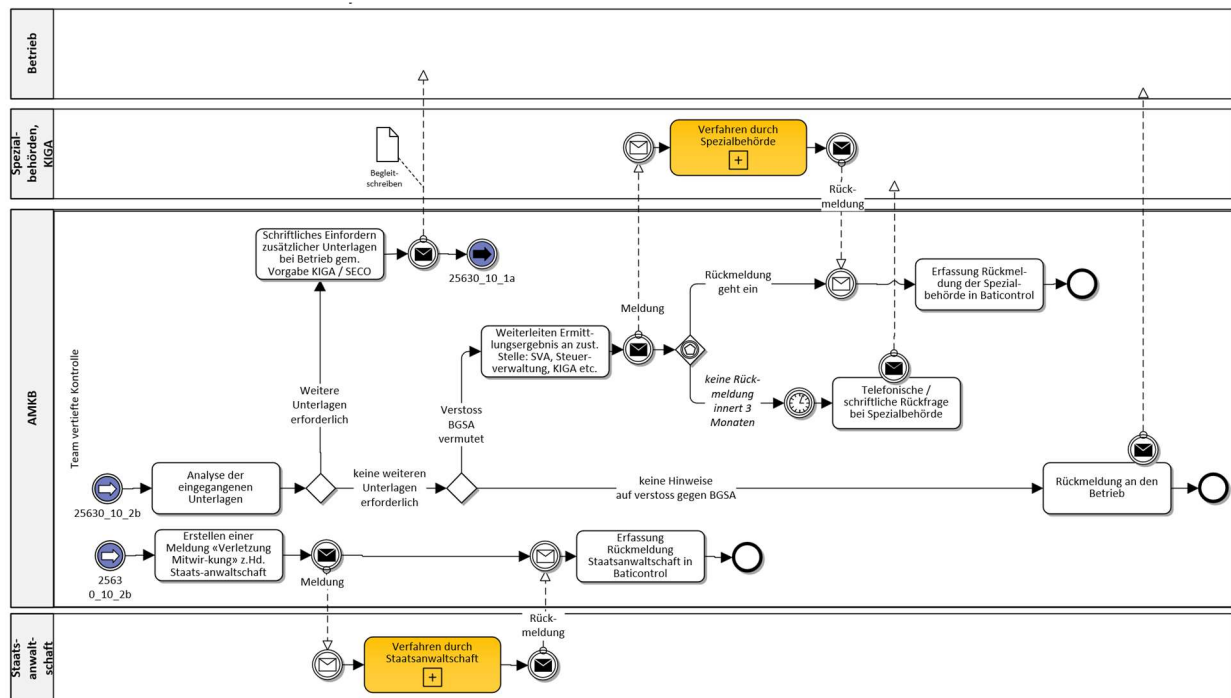
Nach Eingang der Unterlagen werden diese daraufhin untersucht, ob mutmassliche Verstösse gegen Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- oder Steuerrecht vorliegen. Falls dies der Fall ist, werden die jeweils zuständigen Spezialbehörden hierüber in Kenntnis gesetzt. Sie entscheiden, ob und welche Sanktionen ergriffen werden. Die Spezialbehörden sind gemäss BGSA Art. 10 angehalten, der AMKB als zuständiges kantonales Kontrollorgan jeweils eine Rückmeldung zu geben, wenn für den gemeldeten Verstoß ein rechtskräftiger Entscheid oder Urteil vorliegt.

Die AMKB musste in der Vergangenheit im Kanton Basel-Landschaft konstatieren, dass diese Rückmeldung bei ihr meistens nicht eingehen. Deshalb hat sie seit 2023 damit begonnen, sich alle 3 Monate bei den Spezialbehörden nach dem Verfahrensstand bei den gemeldeten Verstößen schriftlich zu erkundigen.

Prozess «Vertiefte Kontrolle BGSA» - Subprozess «Durchführung der vertieften Abklärungen»



⁶ Im Einzelnen werden folgende Unterlagen einverlangt: Arbeitsverträge, Arbeitsrapporte, Nachweise betreffend Lohn- und Spesenzahlungen; Personalverzeichnis, Arbeitsverträge inkl. Zusatzvereinbarungen, Arbeitsbewilligungen, Gesellenbriefe, Lehrabschluss- und Fähigkeitszeugnisse; Quellensteuerdeklaration, Lohnsumme der letzten Abrechnungsperiode, Ansässigkeitsbescheinigungen, AHV-Lohnmeldung vom Vorjahr; BVG-Versichertenverzeichnis und SUVA-Lohnmeldung vom Vorjahr.



3.3.2 Kosten und Entschädigungen

Personaleinsatz

Im Jahr 2022 wurden seitens der AMKB für Schwarzarbeitskontrollen 2'845 Arbeitsstunden geleistet. Dies entspricht 1.56 Vollzeitäquivalenten. (exkl. unproduktive Tätigkeiten). Davon entfielen 0.02 FTE (1.25%) auf die An- und Rückreise zu Kontrollen vor Ort bei Verdachtsmeldungen, 0.08 FTE (5.1 %) für die Patrouillenfahrten, 0.41 FTE (26.3%) für die Schwarzarbeitsbefragungen vor Ort und 1.05 FTE (67.3%) für die anschliessenden vertieften Abklärungen.

Wie schon in Kapitel 3.2.3 bei den Baustellenbesuchen ausgeführt, sind dies die reinen Aufwände der Inspektorinnen und Inspektoren im Zusammenhang mit den Schwarzarbeitskontrollen. Werden wiederum die allgemeinen Aufwände dieser Mitarbeitenden für die Teilnahme an Sitzungen, die Weiterbildung und die Koordination mit dem KIGA (unproduktive Tätigkeiten) hinzuaddiert, dann resultiert für die Schwarzarbeitskontrollen im Jahr 2022 ein Personalbedarf von 1.68 FTE. Werden auch noch die Overheadkosten anteilig zugeschlagen, ergeben sich Personalressourcen in Höhe von 2.05 FTE.

Leistungsmengen

Im Jahr 2022 wurden 301 Schwarzarbeitskontrollen seitens der AMKB durchgeführt.

Aufwand pro Leistung

Der Aufwand für die in Kapitel 3.3.1 beschriebenen Arbeiten beträgt pro Schwarzarbeitskontrolle (inkl. unproduktive Tätigkeiten) 617 Minuten. Ausgehend von durchschnittlichen Personallvollkosten (inkl. übrige Betriebsaufwände) des Jahres 2022 im Umfang von 170'700 CHF pro Vollzeitstelle entspricht dies Kosten in Höhe von 950 CHF pro Schwarzarbeitskontrolle. Wird

auch der Anteil an den Overheadkosten hinzugerechnet, dann liegt der Aufwand pro Schwarzarbeitskontrolle bei durchschnittlich 772 Minuten. Dies entspricht Kosten von 1'189 CHF pro Kontrolle.

Die in der Arbeitszeiterfassung verbuchten Aufwände der Schwarzarbeitskontrollen setzen sich wie folgt zusammen:

- An- und Rückreise zu den Kontrollen vor Ort
 - Bei Schwarzarbeitskontrollen im Rahmen von Baustellenbesuchen wird der Reiseaufwand als Baustellenbesuch verbucht (vgl. Kapitel 3.2.2). Er ist nicht Gegenstand der als Schwarzarbeitskontrollen erfassten Aufwände.
 - Bei Kontrollen vor Ort aufgrund einer Verdachtsmeldung wird der Reiseaufwand separat verbucht. Im Jahr 2022 wurden 43 Kontrollen⁷ auf Verdacht hin durchgeführt. Der Reiseaufwand ist analog wie bei den Submissionskontrollen, d.h. 30 Minuten pro Kontrollperson je Kontrolle. Da solche Kontrollen zu zweit durchgeführt werden, liegt die Reisezeit bei insgesamt 60 Minuten.
 - Kontrollen vor Ort im Rahmen von Patrouillenfahrten
Der Gesamtaufwand der Patrouillen betrug 2022 149 Stunden. Insgesamt wurden 32 Kontrollen⁸ durch jeweils zwei Inspektoren durchgeführt. Der Aufwand der Patrouillen betrug damit für jede der 32 durchgeführten Kontrolle rund 4.6 Stunden bzw. 2.3 Stunden pro Kontrollperson. Die Fahrzeiten bei Schwarzarbeitskontrollen mittels Patrouillen sind somit deutlich höher als jene bei Baustellenbesuchen.

- Schwarzarbeitsbefragungen

Der Aufwand für die Befragungen betreffend Schwarzarbeit betrug 2022 insgesamt 762 Stunden. In 2022 war jedoch nicht jede durchgeführte Schwarzarbeitsbefragung mit dem KIGA abrechenbar. Von den 396 Kontrollen bzw. Befragungen wurden nur 301 vertieft weiterbearbeitet und damit abgerechnet. Der Aufwand pro durchgeführte Befragung entspricht 1.9 Stunden (bei 396 Kontrollen). Jener pro abgerechnete Befragung beträgt 2.5 Stunden (bei 301 Befragungen). Eine Befragung bezieht sich dabei jeweils auf einen kontrollierten Betrieb und kann mehrere Personen umfassen.

Die Befragungen bei Kontrollen auf Verdacht und bei Patrouillen sind etwas höher, da diese jeweils zu zweit durchgeführt werden.

⁷ Diese Zahl kann dem BGSA-Reporting der AMKB zu Händen des SECO entnommen werden.

⁸ Insgesamt gibt es in der Arbeitszeiterfassung 2022 150 Einträge von Mitarbeitenden für die Aktivität «Anfahrt / Baustellenbesuch» der Projektkategorie «Schwarzarbeit». Da diese Kontrollen zu zweit durchgeführt werden handelte es sich somit um insgesamt 75 Kontrollen auf Verdacht hin oder Patrouillen. Werden davon 43 Kontrollen auf Verdacht abgezogen, resultieren 32 Patrouillenfahrten. Der Anfahrtsaufwand für die Schwarzarbeitskontrollen gemäss Zeiterfassung betrug im Jahr 2022 insgesamt 192 Stunden für Patrouillen und Kontrollen auf Verdacht.

■ Vertiefte Kontrollen

Die vertieften Abklärungen der 301 Schwarzarbeitskontrollen führten gemäss Arbeitszeiterfassung zu einem Gesamtaufwand von 1931 Stunden. Dies sind durchschnittlich 6 Stunden 25 Minuten pro Kontrolle.

Dieser Aufwand teilt sich nach Auskunft der hierzu befragten Führungskräfte der AMKB wie folgt auf:

- Sichten des Dossiers und Erstellen eines Schreibens an die Firma mit Auflistung der nachzureichenden Unterlagen: 30 Minuten.
 - Beantworten von Rückfragen der angeschriebenen Firmen. Viele Firmen seien überrascht, dass sie solche Unterlagen einreichen müssen, insb. falls kein Verdachtsmoment vorliegt. Dies führe oft zu verschiedenen telefonischen Rückfragen. Der Aufwand hierfür variere dabei stark.
 - Falls die Unterlagen nicht eingereicht werden, werden die Firmen gemahnt. Pro Mahnung entstehe ein Aufwand von 30 Minuten an. Oft müssen die Betriebe zweimal gemahnt werden.
 - Vielfach werde dann auch eine Fristverlängerung beantragt. Aufwand: 15 Minuten
 - In Fällen, in denen die Unterlagen letztlich nicht eingereicht werden, muss die AMKB eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft machen. Dies betreffe rund 20 bis 30 Firmen pro Jahr.
 - Nach Eingang aller Unterlagen erfolgen die eigentlichen Prüfungsarbeiten. Sie dauern ca. 30 Minuten.
 - Anschliessend wird ein Kontrollprotokoll erstellt. Dieses benötigt 90 Minuten, falls keine Verstösse festgestellt wurden. Andernfalls beträgt der Aufwand rund 2 Stunden.
 - Falls kein Verstoß vorliegt, wird die vertiefte Prüfung mit einem Schreiben an den Betrieb, welches diesen Befund bestätigt, beendet (Aufwand: 15 Minuten). Bei festgestellten Verstössen muss das Kontrollergebnis an die zuständigen Spezialbehörden weitergeleitet werden. Pro tangierte Behörde nimmt das Erstellen des Schreibens 15 bis 30 Minuten in Anspruch.
- Anteil an den unproduktiven Tätigkeiten der Inspektorinnen und Inspektoren (exkl. Overhead): 42 Minuten

Kostendeckungsgrad der Entschädigung

Die vereinbarte Entschädigung von 1'000 CHF pro Schwarzarbeitskontrolle liegt um 50 CHF über den effektiven Personalvollkosten, wenn die Overheadkosten nicht mitgerechnet werden. Mit Einbezug des Anteils an diesen Querschnittsaufgaben liegt die Entschädigung je Schwarzarbeitskontrolle um 189 CHF unter den durchschnittlichen Vollkosten.

Die Entschädigung leistet in diesem Sinne einen Deckungsbeitrag von 50 CHF, ist aber nicht ausreichend, um die Durchschnittskosten zu decken.

Beurteilung der ausgewiesenen Aufwände

Der Aufwand pro Schwarzarbeitskontrolle (inkl. Anteil an den unproduktiven Tätigkeiten der Kontrollpersonen, jedoch ohne Overheadkostenanteil) beträgt in der AMKB 10.3 Stunden. Dieser Aufwand ist unterdurchschnittlich hoch. Gemäss dem Vollzugsmonitoring BGSA des SECO lag der Durchschnittsaufwand pro Schwarzarbeitskontrolle im Jahr 2022 bei 11.0 Stunden (siehe nachfolgendes Kapitel).

Keine Problematik der Mehrfachabrechnung desselben Aufwands

Im Unterschied zur Abgrenzung zwischen den Baustellenbesuchen und den Entsendekontrollen stellt sich im Falle der Schwarzarbeitskontrolle die Frage nicht, ob die An- und Rückfahrten zu den Baustellen sowohl als Baustellenbesuch als auch als Schwarzarbeitskontrolle zweifach abgerechnet werden, da die in der Leistungsvereinbarung festgelegte Pauschale von 1'000 CHF pro Schwarzarbeitskontrolle im Wissen festgelegt wurde, dass die An- und Rückreise als Baustellenbesuch abgerechnet wird und somit dort nicht eingerechnet ist.

3.3.3 Wirkungen der Schwarzarbeitskontrollen

Grundsätzliche Überlegungen zu den Wirkungen von Schwarzarbeitskontrollen

Die Schwarzarbeitskontrollen der AMKB haben zum Ziel sicherzustellen, dass die Arbeitgebenden des Bauhaupt- und Baunebengewerbes die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- und Sozialhilferecht einhalten und sich auch deren Mitarbeitenden bewusst sind, dass ihr Arbeitseinsatz andernfalls als Schwarzarbeit gilt und sanktioniert wird.

Die treibende Kraft hinter der Schwarzarbeit sind im Allgemeinen die Arbeitgebenden und nicht die Arbeitnehmenden. Deshalb sollten die Präventionsmassnahmen im Bereich der Schwarzarbeitskontrollen in erster Linie auf die Arbeitgebenden ausgerichtet werden. Der durch die Kontrolltätigkeiten der AMKB geschaffene Druck auf die Unternehmen, sich an die Melde- und Bewilligungspflichten zu halten, ist dabei umso stärker...

- je grösser die von den Unternehmen und Arbeitnehmenden wahrgenommene Wahrscheinlichkeit ist, dass ein Verstoss aufgedeckt würde,
- je mehr die Unternehmen und Arbeitnehmenden davon ausgehen, dass ein aufgedeckter Verstoss auch geahndet würde,
- und je einschneidender die sich aus der Ahndung des Verstosses ergebenden Nachteile für das Unternehmen sind. Die Hauptnachteile eines aufgedeckten Verstosses sind dabei einerseits die Sanktionen und andererseits der drohende Reputationsschaden für die betreffende Firma.

Für eine möglichst effektive und zugleich effiziente Kontrolle muss die AMKB aus diesen Überlegungen Folgendes sicherstellen:

- Mit den verfügbaren Ressourcen sollen möglichst viele der im Kanton Basel-Landschaft im Baugewerbe stattfindenden Verstösse aufgedeckt werden, um die *tatsächliche* Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass Schwarzarbeit aufgedeckt und sanktioniert wird.

- Den Unternehmen und Arbeitnehmenden soll aufgezeigt werden, dass erstens die Wahrscheinlichkeit, kontrolliert zu werden hoch ist, zweitens Verstösse im Falle einer Kontrolle auch aufgedeckt werden, drittens diese Verstösse geahndet werden und dies viertens substantielle Nachteile für die betreffenden Firmen und Arbeitnehmenden haben. So soll das von den Unternehmen und Arbeitnehmenden *wahrgenommene* Risiko der Schwarzarbeit erhöht werden.

Je besser diese beiden Ziele erreicht werden, desto grösser ist das von den Unternehmen empfundene Risiko, dass Schwarzarbeit aufgedeckt würde und desto geringer sind deren Anreize, gegen Melde- und Bewilligungspflichten zu verstossen.

Geeignete Indikatoren, um die Wirkung der AMKB im Bereich der Schwarzarbeit zu messen sind aus obigen Überlegungen die Folgenden.

- *Anzahl Kontrollen pro Arbeitsstätte des Baugewerbes*
Diese Kennzahl drückt aus, wie oft die einzelnen Arbeitsstätten auf Schwarzarbeit hin kontrolliert werden bzw. wie gross die Wahrscheinlichkeit ist, in eine Schwarzarbeitskontrolle zu gelangen.
- *Wahrgenommenes Risiko, in eine Kontrolle zu geraten*
Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, ob die Unternehmen damit rechnen, kontrolliert zu werden. Wird dieses Risiko als gering eingestuft, haben die Schwarzarbeitskontrollen auch dann eine geringe präventive Wirkung, wenn das Risiko entgegen dieser Wahrnehmung effektiv hoch sein sollte und umgekehrt.
- *Anteil der festgestellten Verstösse an allen durchgeführten Kontrollen.*
Mit dieser Variable wird gemessen, wie gut es der AMKB dank risikobasierten Kontrollen gelingt, diejenigen Firmen aufzudecken, die gegen das BGSA verstossen.
- *Erwarteter Schaden im Falle eines aufgedeckten Verstosses*
Der erwartete Schaden eines aufgedeckten Verstosses ist wichtig dafür, ob Unternehmen auch dann Schwarzarbeit wagen, wenn ein Risiko besteht, dass dies aufgedeckt wird. Auf die *effektive* Höhe des drohenden Schadens im Falle eines festgestellten Verstosses hat die AMKB keinen Einfluss. Ggf. kann aber kommunikativ auf den von den Unternehmen *erwarteten* Schaden eines Verstosses eingewirkt werden.
- *Aufwand pro festgestellten Verstoss*
Diese Grösse ist ein kombiniertes Effizienz- und Effektivitätsmass: Sie ist umso kleiner, je grösser der Anteil Kontrollen ist, bei denen ein Verstoss festgestellt wird und je kleiner gleichzeitig der Aufwand pro durchgeführte Kontrolle ist.

Im Folgenden werden diese Kennzahlen erläutert.

Anzahl Kontrollen pro Arbeitsstätte des Baugewerbes

In 2022 wurden seitens der AMKB 301 Schwarzarbeitskontrollen durchgeführt. Unter der Annahme, dass keine Unternehmung mehrmals kontrolliert wird, bedeutet dies, dass jährlich 17.2% der 1'749 Arbeitsstätten⁹ im Baugewerbe des Kantons Basel-Landschaft einer Schwarzarbeitskontrolle unterzogen werden. Im Kanton Basel-Landschaft müssen die Unternehmen des Baugewerbes damit rechnen, dass sie alle 5.8 Jahre in eine Schwarzarbeitskontrolle mit vertieften Abklärungen gelangen.

Diese Kontrolldichte ist deutlich höher als der Durchschnitt der Schweiz: Eine diesbezügliche Analyse der publizierten Daten des Vollzugsmonitoring BGSA des SECO ergab für die Schweiz, dass im Bauhaupt- und Baunebengewerbe in 5'076 Betrieben Schwarzarbeitskontrollen durchgeführt wurden (siehe nachfolgende Tabelle). Dies entspricht 9.9% der insgesamt 51'059 Arbeitsstätten des Bauhaupt- und Baunebengewerbes¹⁰. Oder mit andern Worten: In der Gesamtschweiz werden die Unternehmen des Baugewerbes durchschnittlich alle 10 Jahre kontrolliert.

Schwarzarbeitskontrollen 2022	AMKB BL	Schweiz	AG	AI/AR	BE	BL	BS	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	SG	SH	SO	SZ	TG	TI	UR/OW/NW	VD	VS	ZG	ZH	
Durchschnittliche Anzahl an Spezialbehörden gemeldete vermutete Verstösse betreffend AIG, Sozialversicherungsrecht oder Steuerrecht pro durchgeführter Personenkontrolle	0.29	0.12	0.02	0.11	0.15	0.14	0.15		0.01	0.93	0.01		1.57	0.02	0.37	0.03	0.02	0.02	0.03	0.12	0.01				2.98	0.75
Anteil der Betriebskontrollen aufgrund eines Verdachts betr. Quellenssteuerrecht, AIG und/oder Sozialversicherung an allen Betriebskontrollen	14.3%	29.8%	21.1%	100%	54.7%	45.5%	56.1%	39.3%	34.1%	20.8%	12.4%	2.8%	42.7%	16.1%	12.3%	86.0%	47.8%	10.9%	26.1%	7.1%	14.3%	16.4%	26.4%	100%	51.6%	
Anzahl Kontrollen pro Arbeitsstätte	0.17	0.02	0.02	0.01	0.01	0.03	0.06	0.03	0.01	0.01	0.02	0.03	0.01	0.02	0.01	0.03	0.01	0.02	0.01	0.07	0.02	0.03	0.02	0.00	0.01	
Personaleinsatz pro Betriebskontrolle BGSA in Stunden gemäss Berichtserstattung BGSA **	10.3	11.0	10.7	24.2	14.1	12.2	12.9	18.8	24.5	19.3	3.7	8.7	12.0	25.3	14.6	10.4	18.0	12.1	47.4		13.4	10.4	17.0	13.2	9.3	
Personaleinsatz pro festgestellten, vermutetem Verstoss in Stunden gemäss Berichtserstattung BGSA **	30.7	29.9	185	164	42.0	74.8	42.3		302	4.6	308		4.2	435	16.6	109	528	302	739		936			2.0	7.8	

** Der Aufwand pro Kontrolle wurde anhand der Anzahl eingesetzter InspektorInnen berechnet, wobei pro Vollzeitäquivalent von jährlich 220 Arbeitstagen à 8.4 Stunden ausgegangen wurde

Wahrgenommenes Risiko, in eine Kontrolle zu geraten

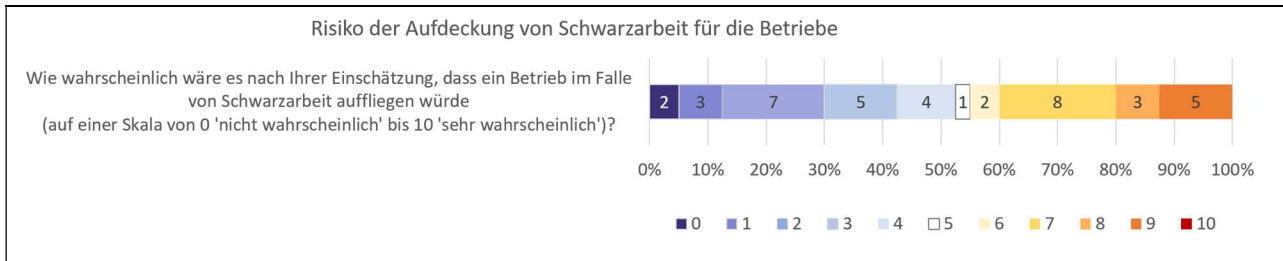
Die kontrollierten Unternehmen, bei welchen keine Verstösse festgestellt wurden, wurden im Rahmen der Online-Befragung der vorliegenden Evaluation danach befragt, wie viele ihrer Baustellen jeweils durch die AMKB kontrolliert werden. Wie schon bei den Baustellenbesuchen ausgeführt wurde, hat rund die Hälfte der Befragten dabei den Eindruck, dass weniger als 10% ihrer Baustellen irgendwann durch die AMKB kontrolliert wurden. Der Anteil der besuchten Baustellen ist jedoch deutlich höher (siehe Kapitel 3.2).

Eine andere Frage der Online-Umfrage war, als wie gross die Unternehmen die Wahrscheinlichkeit generell wahrnehmen, dass schwarzarbeitende Personen aufgedeckt würden. Diese Frage wird sehr unterschiedlich beantwortet. Rund 40% der Befragten erachtet dies als wahrscheinlich

⁹ Gemäss STATENT gab es 2020 im Kanton Basel-Landschaft im Baugewerbe folgende Anzahl Arbeitsstätten: Hochbau (NOGA 41): 223; Tiefbau (NOGA 42) 48; vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe (NOGA 43): 1478

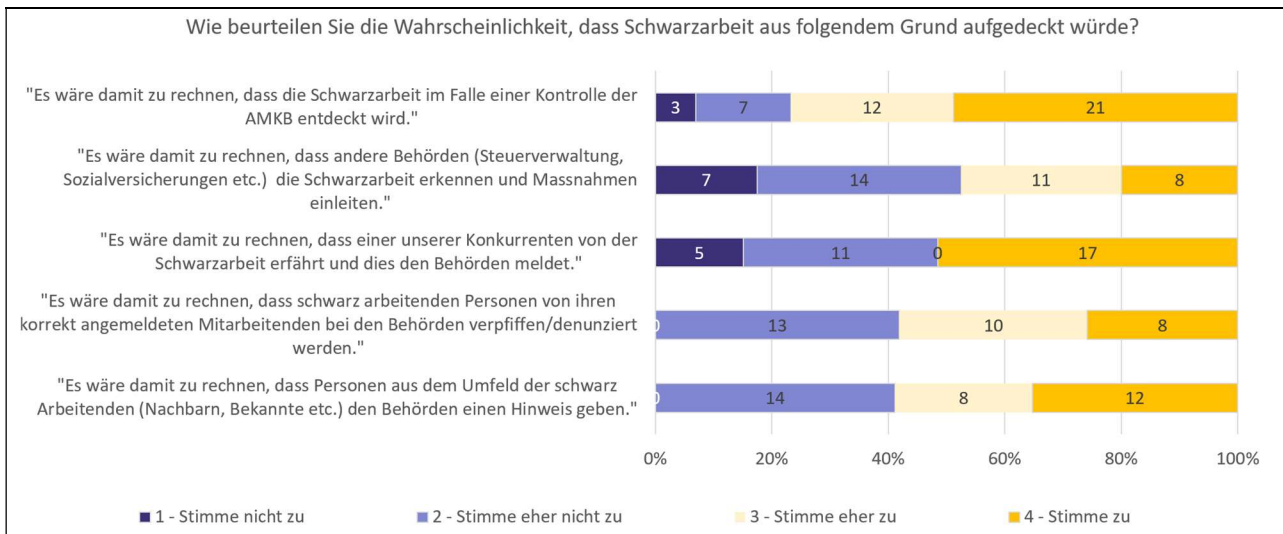
¹⁰ Gemäss STATENT gab es 2020 in der Schweiz im Baugewerbe folgende Anzahl Arbeitsstätten: Hochbau (NOGA 41): 9334; Tiefbau (NOGA 42) 1133; Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe (NOGA 43): 40592

bis sehr wahrscheinlich (7 bis 10 Punkte von 10 möglichen Punkten) und umgekehrt sind 43% der Meinung, dass es unwahrscheinlich ist (0 bis 3 Punkte von 10 Punkten), dass Schwarzarbeit aufgedeckt würde.



Jene Befragten, die es als wahrscheinlich beurteilen, dass Schwarzarbeit erkannt wird, wurden anschliessend gefragt, was die Gründe dafür sind, dass sie es als wahrscheinlich erachten, dass ein Unternehmen im Falle von Schwarzarbeit auffliegen würde.

Der am häufigsten genannte Grund ist, dass damit gerechnet werden müsste, dass dies bei Kontrollen der AMKB aufgedeckt wird. Weiter rechnet knapp die Hälfte (eher) damit, dass irgendeine Behörden auf Hinweise für Schwarzarbeit stossen und Massnahmen einleiten würde. Etwas mehr als die Hälfte geht zudem davon aus, dass irgendwelche Personen aus dem Umfeld oder Mitbewerber die Schwarzarbeit melden würden.



Quote der festgestellten Verstösse an allen durchgeführten Kontrollen

Gemäss der dem SECO eingereichten Statistikdaten hatte die AMKB im Jahr 2022 im Bereich der Schwarzarbeit Arbeitsmarktinspektoren im Umfang von 1.68 FTE (inkl. allgemeiner Aufwände für die Teilnahme an Sitzungen, die Weiterbildung und die Koordination mit dem KIGA, jedoch ohne Overheadanteile) im Einsatz (vgl. Ausführungen in Kapitel 3.3.2).

Wie vorgängige Tabelle zeigt, hat die AMKB dabei pro 10 kontrollierte Personen 2.9 Meldungen von vermuteten Verstösse im Bereiche des Ausländerrechts (AIG), Sozialversicherungsrechts oder Steuerrechts an die zuständigen Spezialbehörden weitergeleitet. Wie viele dieser Verstösse

letztlich zu entsprechenden Sanktionen führten, ist nicht bekannt, da die AMKB von den Spezialbehörden in der Regel keine diesbezüglichen Rückmeldungen erhalten haben (vgl. Ausführungen in Kapitel 3.3.1).

Die 2.9 gemeldeten Verstösse pro 10 Personenkontrollen der AMKB sind im schweizerischen Vergleich ein hoher Wert: Eine diesbezügliche Analyse der publizierten Daten des Vollzugsmonitoring BGSA des SECO ergab im schweizerischen Durchschnitt 1.2 Meldungen pro 10 Personenkontrollen (siehe vorgängige Tabelle). In Anbetracht der bemerkenswert grossen Unterschiede zwischen den BGSA-Monitoringdaten der Kantone sei an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass die Studienersteller keine Informationen dazu haben, wie hoch die Datenqualität dieses Monitorings ist bzw. ob die im Rahmen des BGSA-Monitorings dem SECO gemeldeten kantonalen Daten tatsächlich vergleichbar sind.

Erwarteter Schaden im Falle eines aufgedeckten Verstosses

Verstösse gegen Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Arbeits-, Sozialversicherungs-, Ausländer-, Steuer- und Sozialhilferecht haben unterschiedliche Sanktionen seitens der betreffenden Spezialbehörden (Ausländerbehörden, Steuerbehörden, Sozialversicherungen, Staatsanwaltschaft) zur Folge. Sie können für die betreffenden Betriebe und auch die betreffenden Personen einschneidend sein.

Für die Unternehmen kommt ein potenzieller Reputationsschaden hinzu. So führt das SECO eine auf der Webseite des SECO publizierte, öffentlich einsehbare Liste der Arbeitgebenden, die gemäss BGSA wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung ihrer Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden sind.

Die AMKB kann mittels dem Instrument der Informationskampagne aktiv darauf hinwirken, den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden diese Risiken aufzuzeigen. So kann erreicht werden, dass das von den Unternehmen und Arbeitnehmenden wahrgenommene Risiko steigt bzw. der ihnen drohende, zu erwartende Schaden im Falle einer aufgedeckten Schwarzarbeit bewusster wird. Die Informationskampagne wird in Kapitel 3.7 thematisiert.

Aufwand pro festgestellten Verstoss

Die AMKB hat im Jahr 2022 insgesamt 101 Verdachte auf Verstoss gegen Melde- und Bewilligungspflichten festgestellt und den Spezialbehörden gemeldet. Teilt man den Gesamtaufwand der Schwarzarbeitskontrollen durch diese 101 Meldungen, resultiert ein Aufwand von 30.7 Stunden pro festgestellten Verstoss. Der schweizerische Durchschnitt ist mit 29.9 Stunden ähnlich (vgl. Tabelle oben).

3.3.4 Einhaltung der Vorgaben der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung macht in Bezug auf die Schwarzarbeitskontrollen folgende Vorgaben:

- Der Kanton Basel-Landschaft beauftragt die Beitragsempfängerin gestützt auf § 9 GSA und Art. 4 Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) sowie Art. 3 Abs. 1 Verordnung gegen die Schwarzarbeit (VOSA; SR 822.41) mit der Durchführung von Schwarzarbeitskontrollen. Die Kontrollen erfolgen gemäss den Vorgaben des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und des KIGA Baselland.
- Der Kanton Basel-Landschaft entschädigt in den Jahren 2021 bis 2024 die AMKB für jede durchgeführte Schwarzarbeitskontrolle gemäss Ziffer 3.1.2 mit einem Betrag von CHF 1000.
- Im Maximum werden pro Kalenderjahr 300 abgeschlossene Schwarzarbeitskontrollen entschädigt.

Die vorliegende Evaluation hat die Frage, ob die Schwarzarbeitskontrollen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend durchgeführt wurden, nicht vertieft untersucht. Die Eigenschaften des Prozesses der Schwarzarbeitskontrolle der AMKB entsprechen jedoch den Vorgaben.

3.3.5 Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lassen sich folgende Schlussfolgerungen in Bezug auf die Schwarzarbeitskontrollen ziehen:

- Die vereinbarte Entschädigung von 1000 CHF pro Schwarzarbeitskontrolle deckt die Aufwände der Kontrollen an sich, nicht jedoch den ganzen auf diese Kontrollen entfallende Anteil an den Overheadkosten.
- Der Aufwand pro Schwarzarbeitskontrolle liegt um 6% unter dem Durchschnitt der Kantone gemäss dem BGSA-Monitoring des SECO.
- Die Effektivität der Schwarzarbeitskontrollen der AMKB ist überdurchschnittlich: der Anteil der identifizierten mutmasslichen Verstösse an allen durchgeführten Kontrollen ist höher als in den meisten Kantonen, was als Indiz für eine überdurchschnittliche Risikoorientierung bei der Wahl der zu kontrollierenden Betriebe interpretiert werden kann. Dies, zumal der Anteil der Kontrollen, der seitens der AMKB auf einen gemeldeten Verdacht hin durchgeführt wurde, unterdurchschnittlich hoch ist.
- Eine Schwäche liegt umgekehrt darin, dass die Spezialbehörden im Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2022 offensichtlich deutlich seltener eine Rückmeldung an die AMKB über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen zu Meldungen der AMKB machten als in anderen Kantonen. Die AMKB erkundigt sich aus diesem Grund seit Beginn 2023 bei den Spezialbehörden periodisch über den Bearbeitungsstand ihrer gemeldeten Verstösse.
- Viele der kontrollierten Betriebe, die an der Online-Umfrage der Evaluation teilnahmen, haben den Eindruck, dass es nur sehr selten vorkommt, dass ihre Baustellen einer Kontrolle un-

terzogen werden. Diese Einschätzung steht in Kontrast zur tatsächlich hohen Zahl an Baustellenbesuchen, bei denen die AMKB nach risikobasierten Grundsätzen nach Konstellationen mit Verdacht auf Schwarzarbeit Ausschau hält. Die Kontrolldichte ist in der Realität höher als von der Mehrheit der Betriebe offenbar festgestellt wird. Dies sollte der Baubranche bzw. den Bauunternehmen im Kanton Basel-Landschaft besser sichtbar gemacht werden. Dabei sollte auch aufgezeigt werden, dass es der AMKB dank verschiedenen Abklärungen und enger Zusammenarbeit mit Spezialbehörden im Falle einer Kontrolle auch gelingt, Schwarzarbeit zu erkennen und zu beweisen. Eine hohe Kontrolldichte entfaltet letztlich nur dann auch eine entsprechend hohe präventive Wirkung, wenn sie von den Bauunternehmen auch wahrgenommen wird.

3.4 Submissionskontrollen

3.4.1 Inhaltliche Beschreibung der Submissionskontrollen

Planung der Submissionskontrollen

Bei Submissionskontrollen handelt es sich um grosse Bauprojekte bzw. grosse Baustellen, bei denen die öffentliche Hand Auftraggeber ist und bei denen die Vergabe in Form einer Submission erfolgte. Die zu kontrollierenden Baustellen werden durch die AMKB aufgrund der seitens der Bau und Umweltschutzdirektion geführten Liste der Zuschlagsentscheide, welche das KIGA der AMKB jeweils übermittelt, festgelegt.

Da diese Kontrollen den im Auftrag der PKs durchgeführten Kontrollen der Einhaltung von ave GAV-Bestimmungen (ave GAV-Kontrollen) sehr ähnlich sind¹¹, wird bei der Auswahl der Submissionskontrollen darauf verzichtet, Betriebe, die bereits Gegenstand einer ave GAV-Kontrolle waren, auch noch einer Submissionskontrolle zu unterziehen und umgekehrt.

Als eine Submissionskontrolle zählt jede kontrollierte Firma. Dies bedeutet, dass es sich um 2 Kontrollen handelt, wenn auf derselben Baustelle zwei Unternehmen kontrolliert werden, die an derselben Submission teilgenommen haben.

In Analogie zu den Schwarzarbeitskontrollen werden auch die Submissionskontrollen in den täglichen Planungssitzungen der AMKB geplant und unter der Rubrik «Baustellenbesuche» verbucht. Eine Beschreibung hierzu findet sich in Kapitel 3.2.1.

Submissionskontrollen im Rahmen von Baustellenbesuchen

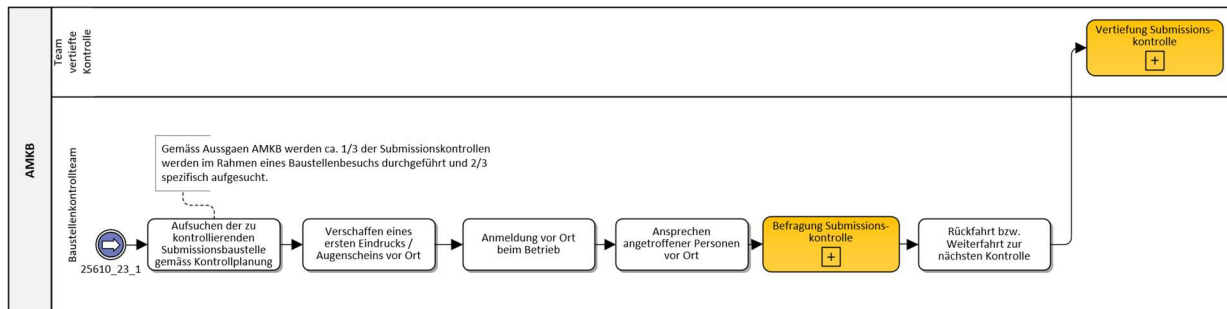
Gemäss Auskunft hierzu befragter Führungskräfte der AMKB werden ca. ein Drittel der Submissionsbefragungen anlässlich der allgemeinen Baustellenbesuche durchgeführt.

¹¹ Die Submissionskontrollen sind inhaltlich den im Auftrag der PKs durchgeführten Kontrollen der Einhaltung von ave GAV-Bestimmungen sehr ähnlich. Sie unterscheiden sich v.a. dadurch, dass sich die Kontrolle nicht auf den ganzen Betrieb, sondern nur auf den betreffenden Arbeitseinsatz auf der Submissionsbaustelle bezieht.

Zusätzliche Submissionskontrollen ausserhalb der allgemeinen Baustellenbesuche

Bei zwei Dritteln der Submissionskontrollen werden die betreffenden Baustellen ausserhalb der allgemeinen Baustellenbesuche spezifisch aufgesucht. Diese Kontrollen werden dabei wie die Baustellenbesuche nur durch eine Person durchgeführt.

Prozess «Kontrollen vor Ort» - Subprozess «An-/Rückfahrt Submissionskontrolle»



Befragungen im Rahmen von Submissionskontrollen

Bei den Befragungen von Submissionskontrollen werden die Personen der kontrollierten Betriebe einzeln befragt.

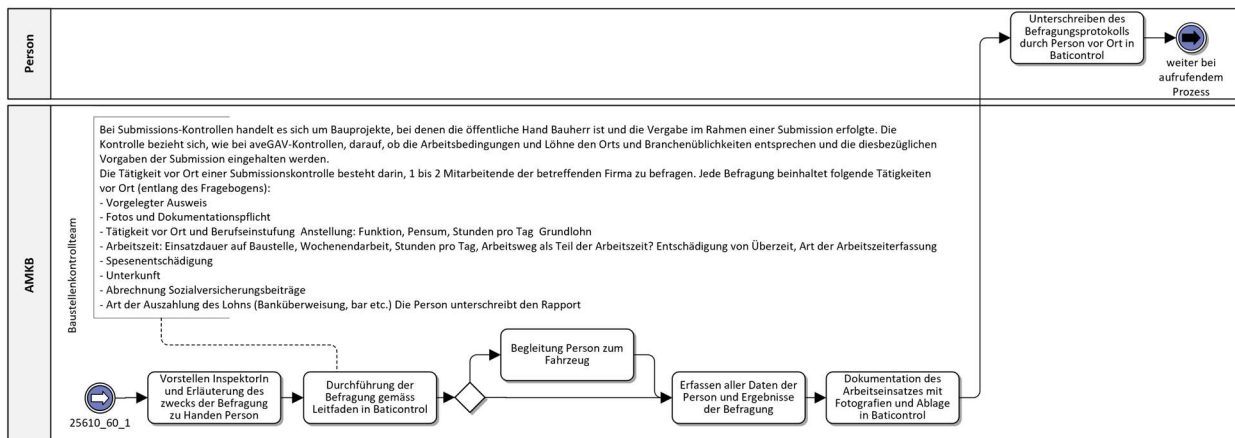
Gleich wie bei den ave GAV-Kontrollen besteht das primäre Ziel der Submissionskontrollen darin zu überprüfen, ob die Arbeitsbedingungen und Löhne den Orts- und Branchenüblichkeiten entsprechen und die diesbezüglichen Vorgaben der Submission eingehalten werden.

Bei den Befragungen vor Ort werden dabei jeweils ein bis zwei Mitarbeitende pro kontrollierte Firma befragt. Dabei wird ein in Baticontrol hinterlegter Interviewleitfaden abgearbeitet, der folgende Punkte beinhaltet (und sich von jenem der Schwarzarbeitsbefragungen nicht wesentlich unterscheidet):

- Identifikation der Person (anhand von Ausweispapieren)
- Arbeitsbewilligung
- Tätigkeit vor Ort und Berufseinstufung
- Anstellungsbedingungen: Funktion, Lohn, Pensum, Arbeitszeit, Entschädigung Arbeitsweg, Spesenentschädigung, Wochenendarbeit, Unterkunft
- Abrechnung Sozialversicherungsbeiträge

Gleich wie bei den Schwarzarbeitsbefragungen werden die Ergebnisse während des Gesprächs direkt im Informatikprogramm Baticontrol erfasst. Im Weiteren wird der Arbeitseinsatz der Person mittels Fotografien dokumentiert. Am Ende des Gesprächs wird die befragte Person aufgefordert, das Protokoll auf dem Tablet-Computer zu unterschreiben.

Prozess «Kontrollen vor Ort» - Subprozess «Befragung Submissionskontrolle»



Vertiefte Abklärungen im Nachgang zu den Submissionsbefragungen

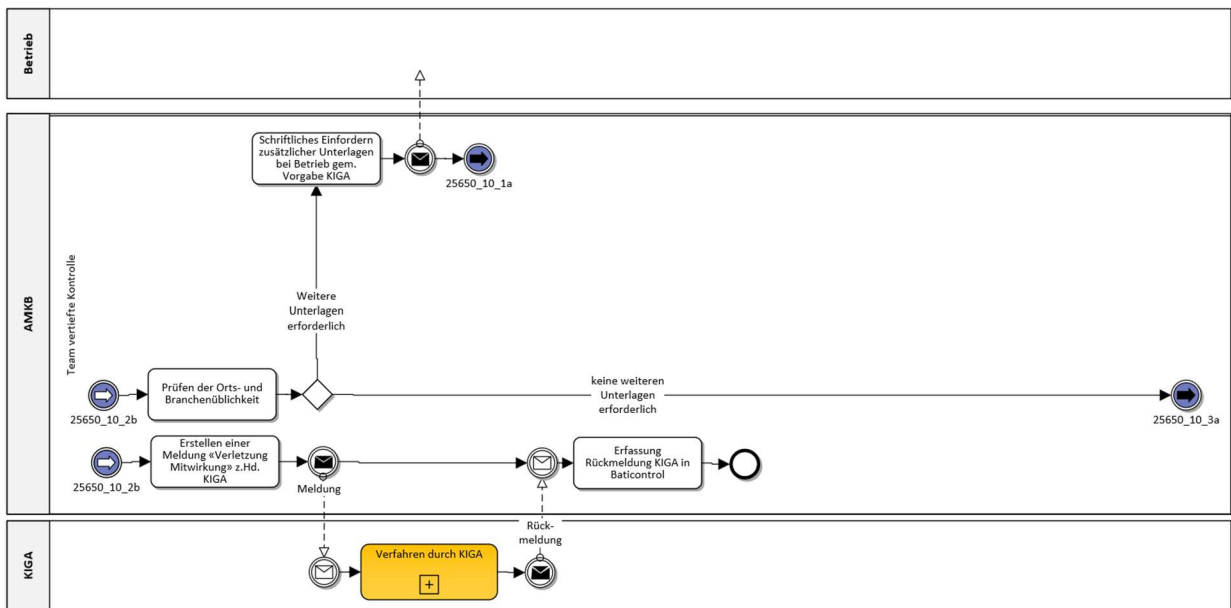
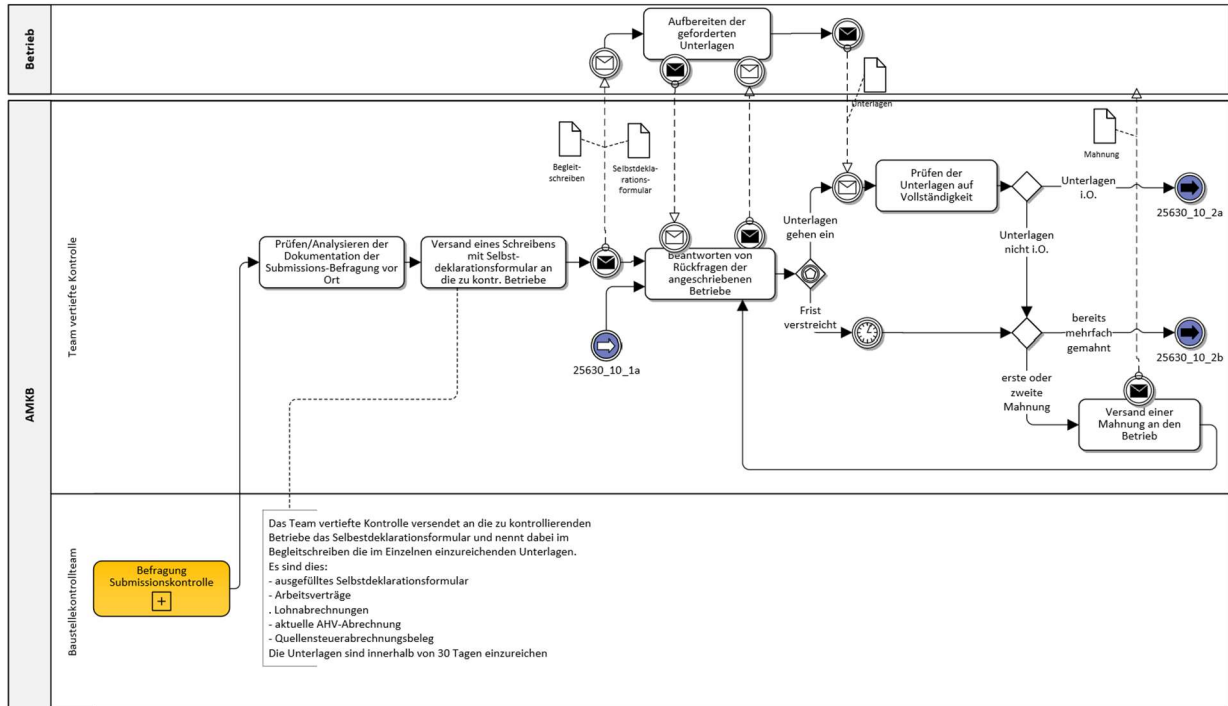
Nach Abschluss der Befragungen vor Ort starten gleich wie bei den Schwarzarbeits- und ave GAV-Kontrollen die vertieften Abklärungen durch das Team *vertiefte Kontrolle* der AMKB, wobei der Prozess ähnlich den vertieften Schwarzarbeitskontrollen ist: als erstes werden wiederum die fehlenden Unterlagen bei der kontrollierten Unternehmung eingefordert. Dabei werden zunächst dieselben Unterlagen eingefordert wie bei einer Schwarzarbeitskontrolle (vgl. diesbezügliche Beschreibung in Kapitel 3.3.1)

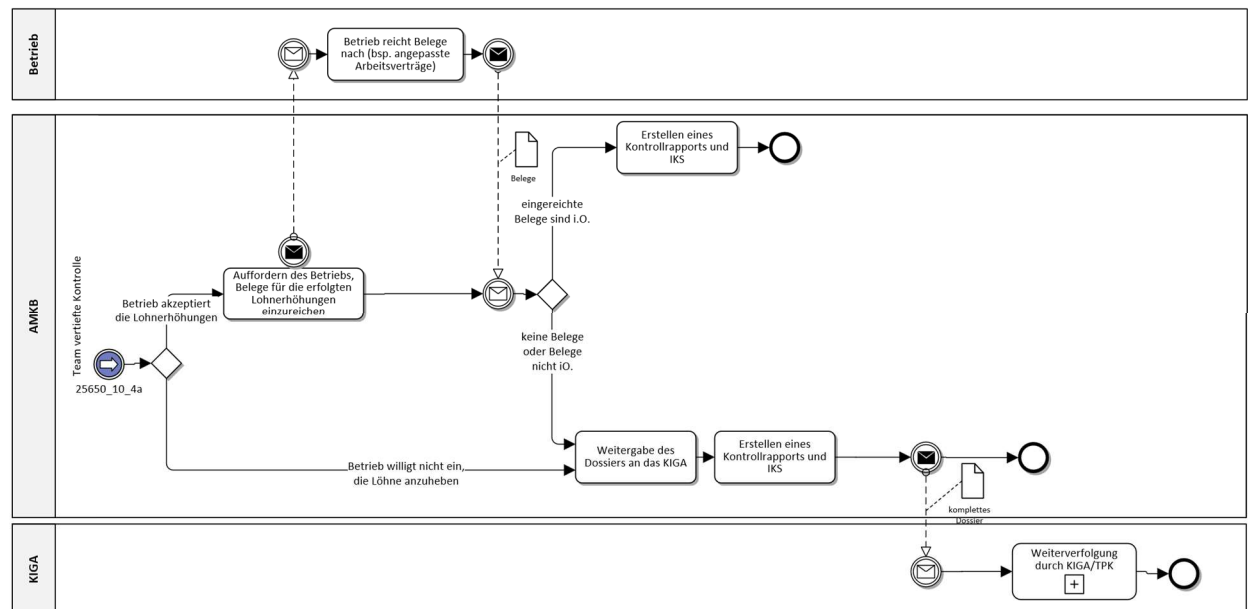
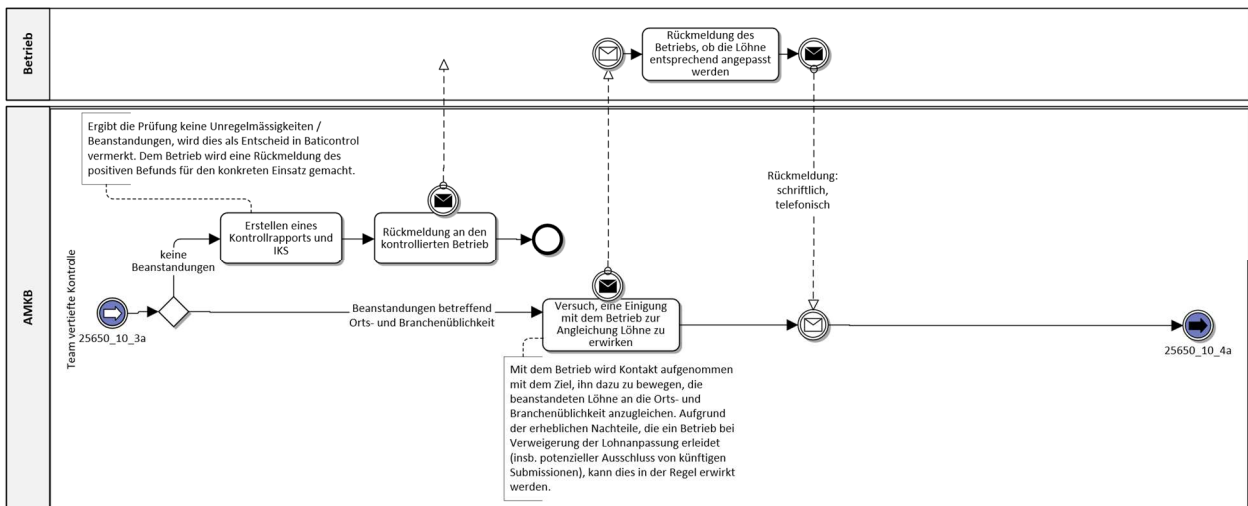
Gehen die Unterlagen nicht ein, wird bis zu 2 mal gemahnt. Nach der zweiten Mahnung erfolgt im Gegensatz zu den Schwarzarbeitskontrollen keine Meldung an die Staatsanwaltschaft, stattdessen wird das KIGA darüber informiert, dass der Betrieb die Mitwirkungspflicht verletzt hat. Anschliessend liegt die Zuständigkeit, diesen Verstoß weiterzuverfolgen, beim KIGA. Nach Abschluss dieses Verfahrens sollte seitens des KIGA eine Rückmeldung an die AMKB erfolgen.

Gehen die Unterlagen fristgerecht ein, werden diese auf Verstöße gegen Melde- und Bewilligungspflichten und auf Abweichungen der Lohn- und Anstellungsbedingungen vom Orts- und Branchenüblichen hin untersucht. Ergibt die Prüfung keine Beanstandungen, wird dies als Entscheidung in Baticontrol vermerkt und dem Betrieb eine Rückmeldung des positiven Befunds für den konkreten Einsatz zugestellt.

Im Falle von festgestellten Abweichungen von den Orts- und Branchenüblichkeiten wird mit dem Betrieb Kontakt aufgenommen mit dem Ziel, ihn dazu zu bewegen, die beanstandeten Löhne anzugleichen. Aufgrund der erheblichen Nachteile, die ein Betrieb bei Verweigerung der Lohnanpassung im Rahmen einer Submissionskontrolle erleidet (siehe Ausführungen weiter unten), kann dies in der Regel erwirkt werden. Sollte sich der Betrieb dennoch weigern, wird das Dossier dem KIGA zu Händen der TPK zur Weiterbearbeitung übergeben.

Prozess «Vertiefte Kontrolle Submissionen» - Subprozess «Durchführung der vertieften Abklärungen»





3.4.2 Kosten und Entschädigungen

Personaleinsatz

Für Submissionskontrollen fielen im Jahr 2022 auf Seiten der AMKB Aufwände im Umfang von insgesamt 656 Stunden an. Dies entspricht 0.35 Vollzeitäquivalenten. Davon entfielen 0.012 FTE (3.4%) auf die An- und Rückreise zu Baustellen, 0.045 FTE (12.7%) für die Befragungen vor Ort und 0.298 FTE (83.9%) für die anschliessenden vertieften Abklärungen.

In diese Personalberechnung sind wiederum ausschliesslich die reinen Aufwände der Inspektorinnen und Inspektoren im Zusammenhang mit der Durchführung von Submissionskontrollen enthalten. Werden die unproduktiven Arbeiten dieser Mitarbeitenden (Teilnahme an Sitzungen, Weiterbildung etc.) hinzuaddiert, dann resultiert für die Submissionskontrollen im Jahr 2022 ein Personalbedarf von 0.38 FTE. Werden auch noch die Overheadkosten anteilig zugeschlagen, ergeben sich Personalressourcen in Höhe von 0.48 FTE.

Leistungsmengen

Im Jahr 2022 wurden 71 Submissionskontrollen seitens der AMKB durchgeführt, wobei aufgrund der betreffenden Obergrenze nur 50 abgeschlossen und dem KIGA verrechnet wurden.

Aufwand pro Leistung

Der reine Aufwand für die in Kapitel 3.3.1 beschriebenen Arbeiten beträgt für jede der 71 *durchgeführten* Submissionskontrollen inkl. Anteil an den unproduktiven Tätigkeiten der Inspektorinnen und Inspektoren 595 Minuten. Ausgehend von durchschnittlichen Personalvollkosten (inkl. Anteil an den übrigen Betriebsaufwänden) des Jahres 2022 im Umfang von 170'700 CHF pro Vollzeitstelle entspricht dies Kosten in Höhe von 916 CHF pro Submissionskontrolle. Werden auch die Anteile der Overheadkosten hinzugerechnet, dann liegt der Aufwand pro durchgeführte Kontrolle bei durchschnittlich 744 Minuten. Dies entspricht Personalvollkosten von 1146 CHF pro Kontrolle.

Der Gesamtaufwand von 595 Minuten pro Kontrolle verteilt sich gemäss Arbeitszeiterfassung und nach Auskunft der AMKB wie folgt auf die einzelnen Teilprozesse:

- An- und Rückreise zu den Kontrollen vor Ort
 - Submissionskontrollen im Rahmen von Baustellenbesuchen:
Diese Aufwände werden als Baustellenbesuche verbucht (vgl. Kapitel 3.2.2). Sie sind nicht Gegenstand der als Submissionskontrollen erfassten Aufwände.
 - Spezifische Submissionskontrollen ausserhalb der allgemeinen Baustellenbesuche:
Gemäss einer Schätzung der befragten Führungskräfte der AMKB wurden rund 2/3 der Submissionskontrollen nicht im Rahmen von Baustellenbesuchen durchgeführt. Der Aufwand für die An- und Rückfahrt zu diesen Baustellen wird deshalb separat unter der Rubrik «Submissionskontrollen» in der Zeiterfassung verbucht. Er beträgt rund 30 Minuten pro Kontrolle.

- Submissionsbefragungen

Der Aufwand für die Befragungen auf Submissionsbaustellen betrug 2022 insgesamt 83 Stunden für 71 *durchgeführte* Befragungen. Der Aufwand pro durchgeführte Befragung entspricht damit 1 Stunde und 10 Minuten. Jener pro *abgerechnete* Befragung beträgt 1 Stunde 40 Minuten (bei 50 verrechneten Submissionskontrollen). Eine Befragung bezieht sich dabei jeweils auf einen kontrollierten Betrieb und kann mehrere Personen umfassen.

- Vertiefte Kontrollen

Der Aufwand der vertieften Abklärungen der 71 Submissionskontrollen belief sich im Jahr 2022 auf 550 Stunden. Dies entspricht einem Aufwand für jede der 71 Kontrollen von 7.75 Stunden. Im Jahr 2022 wurde eine neue Mitarbeiterin in diesem Thema eingearbeitet. Ihre Einarbeitungsaufwände wurden dabei in der Zeiterfassung auch unter der Rubrik "Submissionskontrolle" erfasst. Der pro Kontrolle ausgewiesene Aufwand dürfte nach Einschätzung der AMKB in diesem Sinne zu hoch sein. Realistischerweise sei der Aufwand grundsätzlich gleich wie jener der vertieften Abklärungen bei Entsende- und ave GAV-Kontrollen mit dem

Unterschied, dass bei Submissionskontrollen nicht immer klar sei, ob und welchem GAV eine Firma unterstellt ist bzw. welches in diesem Fall die orts- und branchenüblichen Löhne und Arbeitsbedingungen sind. Dies führe gegenüber einer klassischen GAV-Kontrolle zu zusätzliche Rechercheaufwänden.

- Anteil an den unproduktiven Tätigkeiten der Inspektorinnen und Inspektoren (exkl. Overhead): 41 Minuten

Kostendeckungsgrad der Entschädigung

Die vereinbarte Entschädigung von 1'000 CHF pro *durchgeführte* Submissionskontrolle liegt um 84 CHF über den effektiven Personallvollkosten, wenn die Overheadkosten nicht mitgerechnet werden. Mit Einbezug des Anteils an diesen Querschnittsaufgaben liegen die Kosten je durchgeführte Submissionskontrolle um 146 CHF über der Entschädigung. Aufgrund des oben ausgeführten Umstands, dass im Jahr 2022 die Einarbeitung einer neuen Mitarbeiterin gewisse systembedingte Zusatzkosten induzierte, darf davon ausgegangen werden, dass die Entschädigung im Normalbetrieb weniger stark von den durchschnittlichen Vollkosten abweicht. Um welchen Betrag sich dadurch die Kosten reduzieren, konnte nicht genau bestimmt werden.

Unbesehen davon, waren die Submissionskontrollen für die AMKB im Jahr 2022 v.a. aus dem Grund deutlich nicht kostendeckend, weil anstelle der maximal verrechenbaren 50 Kontrollen 71 Betriebe kontrolliert wurden. Die Personallvollkosten inkl. Anteil an den Querschnittsaufgaben pro *verrechenbare* Kontrolle betragen deshalb 1627 CHF und lagen damit um 627 CHF über der Entschädigung pro Kontrolle.

Beurteilung der ausgewiesenen Aufwände

Der Aufwand pro Submissionskontrolle (exkl. Overheadanteil) beträgt in der AMKB 10 Stunden. Im Gegensatz zu den Schwarzarbeitskontrollen existieren hier keine Vergleichswerte anderer Kantone oder Kontrollvereine, so dass keine Aussage gemacht werden kann, wie hoch die diesbezügliche Effizienz der AMKB ist.

Die in der Zeiterfassung der AMKB erfassten Aufwände pro abgerechneten Submissionskontrolle weisen jedoch keine erkennbaren Inplausibilitäten auf. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die in der Zeiterfassung ausgewiesenen Aufwände von den tatsächlichen Begebenheiten abweichen.

Keine Problematik der Mehrfachabrechnung desselben Aufwands

Aus demselben Grund wie bei den Schwarzarbeitskontrollen stellt sich auch bei den Submissionskontrollen die Frage nicht, ob die An- und Rückfahrten zu den Baustellen sowohl als Baustellenbesuch als auch als Submissionskontrolle zweifach abgerechnet werden, da die in der Leistungsvereinbarung festgelegte Pauschale von 1'000 CHF pro Submissionskontrolle im Wissen darum festgelegt wurde, dass die An- und Rückreise schon als Baustellenbesuch abgerechnet wird.

3.4.3 Wirkungen der Submissionskontrollen

In Bezug auf die Wirksamkeit der Submissionskontrollen können dieselben grundsätzlichen Überlegungen angestellt werden wie bei den Schwarzarbeitskontrollen (vgl. Kapitel 3.3.3). Die Kontrollen haben zum Ziel sicherzustellen, dass die Unternehmen des Bauhaupt- und Bauneben-gewerbes, die den Zuschlag für Aufträge im Rahmen von Submissionen erhalten haben, sich an die orts- und branchenüblichen Löhne und Arbeitsbedingungen halten.

Der durch die Kontrolltätigkeiten der AMKB geschaffene Druck auf die Unternehmen, sich an die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Submissionsbestimmungen zu halten, ist dabei umso stärker...

- je grösser die von den Unternehmen wahrgenommene Wahrscheinlichkeit ist, dass eine dies-bezügliche Nichteinhaltung des Orts- und Branchenüblichen festgestellt würde,
- je stärker die Unternehmen davon ausgehen, dass eine solche festgestellte Abweichung auch geahndet würde,
- und je einschneidender die sich aus dieser Ahndung ergebenden Nachteile für das Unterneh-men sind.

In Analogie zu den Ausführungen bei den Schwarzarbeitskontrollen (vgl. Kapitel 3.3.3) sind fol-gende Indikatoren geeignet, um die Wirkung der Submissionskontrollen der AMKB zu messen:

- Anzahl Kontrollen im Verhältnis zu allen Firmen auf Submissionsbaustellen
- Wahrgenommenes Risiko, in eine Kontrolle zu geraten
- Anteil der festgestellten Beanstandungen an allen durchgeführten Kontrollen
- Erwarteter Schaden im Falle eines aufgedeckten Verstosses
- Aufwand pro festgestellten Verstoss

Im Folgenden werden diese Indikatoren erläutert, wobei nicht für alle die erforderlichen Daten existieren, um diese zu berechnen.

Anteil kontrollierte Betriebe an allen Unternehmen auf Submissionsbaustellen

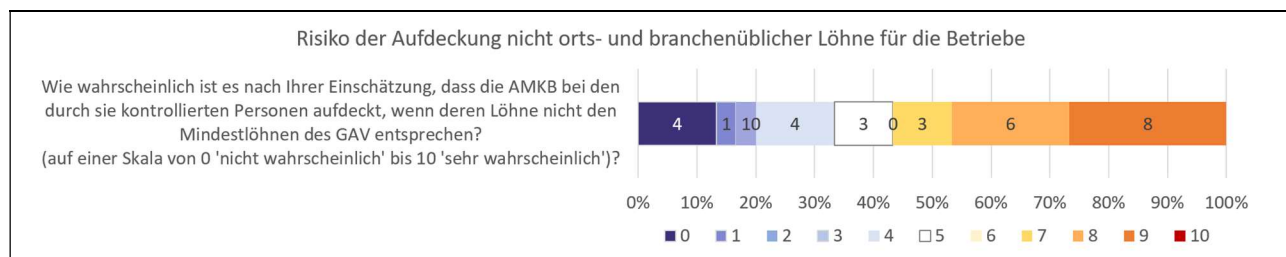
Eine wichtiger Indikator für die präventive Wirkung der Kontrollen ist die Kontrolldichte bzw. die Wahrscheinlichkeit der Unternehmen, in eine Kontrolle zu gelangen. Gemäss Auskunft der AMKB werden auf nahezu allen Submissionsbaustellen Kontrollen durchgeführt. Damit ist die Wahrscheinlichkeit, als Submissions-Auftragnehmer kontrolliert zu werden, vergleichsweise hoch. Es liegen jedoch keine Daten dazu vor, wie viele Betriebe in 2022 Auftragnehmer auf Sub-missionsbaustellen tätig waren, so dass auch nicht genau bestimmt werden kann, wie hoch der Anteil der kontrollierten Betriebe in 2022 war.

Wahrgenommenes Risiko, in eine Kontrolle zu geraten

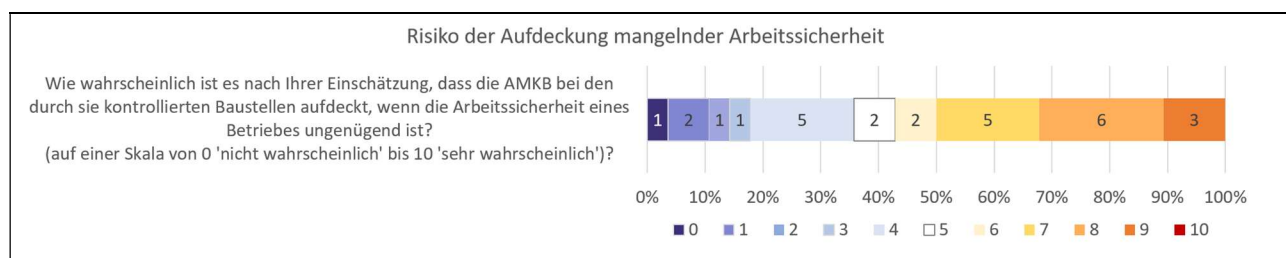
Ein in Bezug auf die Präventionswirkung noch wichtigerer Faktor als die *effektive* Kontrolldichte ist die von den Betrieben *wahrgenommene* Wahrscheinlichkeit, kontrolliert zu werden. Es ist deshalb wichtig, dass die AMKB im Rahmen ihrer Informationsarbeit darauf hinwirkt, aufzuzeigen, dass die Kontrolldichte insbesondere im Bereich von Submissionen besonders hoch ist, höher als bei klassischen Baustellen.

Für die Prävention entscheidend ist ausserdem, dass die Unternehmen davon ausgehen, dass ein Nichteinhalten der Vorgaben im Falle einer Kontrolle erkannt aufgedeckt würde. Die kontrollierten Unternehmen, bei welchen keine Verstösse festgestellt wurden, wurden deshalb im Rahmen der Online-Befragung danach gefragt, als wie gross sie das Risiko empfinden, dass die AMKB im Falle einer *ave* GAV- bzw. Submissionskontrolle feststellen würde, wenn ein Betrieb Löhne bezahlt, die nicht vorgabekonform sind.

57% der Befragten beurteilen dies als wahrscheinlich bis sehr wahrscheinlich (7 bis 9 von 10 möglichen Punkten). Umgekehrt gehen aber 20% davon aus, dass nicht zu erwarten ist, dass die AMKB dies in einer Kontrolle feststellen würde (0 bis 3 von 10 möglichen Punkten). Die übrigen Befragten beurteilen das Risiko als weder bemerkenswert hoch noch tief.



Im Weiteren wurden die gleichen Unternehmen danach gefragt, wie sie die Wahrscheinlichkeit einschätzen, dass die AMKB feststellen würden, wenn die Arbeitssicherheit ungenügend ist. Die diesbezüglichen Antworten sind nahezu gleich wie bei den Löhnen.



Quote der festgestellten Verstösse an allen durchgeführten Kontrollen

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 50 Submissionskontrollen abgeschlossen. Dabei wurde nur in einem Fall ein geringfügiger Verstoss festgestellt, bei welchem einer Person ein Ferientag zu wenig gewährt wurde. Die Quote der Beanstandungen liegt damit bei 2%.

Erwarteter Schaden im Falle eines aufgedeckten Verstosses

Der erwartete Schaden eines im Rahmen einer Submissionskontrolle festgestellten Verstosses dürfte für die betreffenden Firmen substanziell sein. Für Firmen, die an Submissionen teilnehmen und solche gelegentlich auch gewinnen, ist der erwartete Schaden, falls sie wegen erheblichen Verstössen aufgrund einer Submissionskontrolle von künftigen Submissionen ausgeschlossen werden, sehr hoch.

Der «erwartete Schaden eines aufgedeckten Verstosses» ist wiederum nicht nur davon abhängig, wie hoch der Schaden tatsächlich wäre, sondern viel mehr, mit welcher Sanktion die Unternehmen für den Fall einer Sanktion rechnen. Deshalb ist ein wichtiger Bestimmungsfaktor der Submissionskontrollen, dass gleichzeitig eine entsprechende Information erfolgt, dass bei Nichteinhaltung von Bewilligungs- und Meldepflichten sowie von Orts- und Branchenüblichkeiten mit empfindlichen Sanktionen im Falle von Submissionen zu rechnen ist.

Aufwand pro festgestellten Verstoss

Die AMKB hat im Jahr 2022 nur einen Verstoss festgestellt, so dass die Kosten pro festgestellten Verstoss sehr hoch sind. Der Hauptnutzen der Submissionskontrollen kann somit nicht darin liegen, dass damit Missstände aufgedeckt, beseitigt und sanktioniert werden. Er kann umgekehrt nur darin bestehen, dass von solchen Kontrollen eine präventive Wirkung ausgeht. Dies setzt voraus, dass die Betriebe wissen oder glauben zu wissen, dass die AMKB viele Submissionskontrollen macht, dass sie dabei Verstösse treffsicher aufdeckt, dass diese auch geahndet werden und die betreffenden Sanktionen dabei empfindlich sein können (siehe nachfolgende Indikatoren).

3.4.4 Einhaltung der Vorgaben der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung macht in Bezug auf die Submissionskontrollen folgende Vorgaben:

- Der Kanton Basel-Landschaft beauftragt die Beitragsempfängerin gestützt auf § 6a Beschaffungsgesetz mit der Durchführung von Kontrollen im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens.
- Bei Submissionskontrollen in Vollzug des Beschaffungsgesetzes sind die Einhaltung der massgebenden Arbeits- und Lohnbedingungen zu kontrollieren.
- Eine Betriebskontrolle umfasst die Mitarbeitenden eines Betriebs, die zum Kontrollzeitpunkt auf einer Baustelle angetroffen werden. Als eine Betriebskontrolle gilt auch die Kontrolle von Selbständigerwerbenden.
- Der Kanton Basel-Landschaft entschädigt in den Jahren 2021 bis 2024 die Beitragsempfängerin für jede durchgeführte Submissionskontrolle gemäss Ziffer 3.1.3 mit einem Betrag von CHF 1'000.
- Im Maximum werden pro Kalenderjahr 50 abgeschlossene Submissionskontrollen entschädigt

Die vorliegende Evaluation hat die Frage, ob die Submissionskontrollen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend durchgeführt wurden nicht vertieft untersucht. Die Eigenschaften des Prozesses der Submissionskontrolle entsprechen jedoch den Vorgaben.

3.4.5 Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lassen sich folgende Schlussfolgerungen in Bezug auf die Submissionskontrollen ziehen:

- Die hohe Kontrolldichte der Submissionskontrolle hat das Potenzial abschreckend zu wirken. Hierzu muss aber allgemein bekannt sein, dass die Kontrolldichte hoch ist. Dies sollte im Rahmen der Informationskampagne gezielt kommuniziert werden.
- Weiter sollte kommuniziert werden, dass die AMKB mit ihren Kontrollinstrumenten in der Lage ist, solche Verstösse zu erkennen, zu beweisen und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.
- Drittens ist wichtig, dass sich die Betriebe bewusst sind, dass ein Verstoß gegen Vorgaben im Falle von Submissionen empfindliche Sanktionen nach sich ziehen kann. Diese Information sollte ebenfalls bekannt gemacht werden.
- Wenn es gelingt, die obigen 3 Wahrnehmungen in der Baubranche zu verankern, dann geht von den Submissionskontrollen erwartungsgemäss eine starke präventive Wirkung aus.
- Die Wirkung der Kontrollen per se, dass sie existierende Missstände aufdecken und beseitigen, war in 2022 sehr gering, da nur ein einziger marginaler Verstoß angetroffen wurde.

3.5 Hygienekontrollen

3.5.1 Inhaltliche Beschreibung der Hygienekontrollen

Planung der Hygienekontrollen und Hygienenachkontrollen

Die AMKB hat den Auftrag, die allgemeinen Hygienebedingungen inkl. der sanitären Anlagen anlässlich der Baustellenbesuche zu überprüfen und im Falle einer Beanstandung innert 48 Stunden eine Nachkontrolle vorzunehmen. Während der Geltungsdauer der Schutzmassnahmen gegen das Coronavirus (bis zum 17.2.2022) gehörte die Überprüfung deren Einhaltung auf den Baustellen auch zu den Hygienekontrollen.

Die Hygieneerstkontrollen sind in der Regel Teil eines allgemeinen Baustellenbesuchs und müssen deshalb nicht separat geplant werden. Die zusätzlichen Nachkontrollen werden in den täglichen Planungssitzungen der AMKB disponiert. Dieser Aufwand wird in der Zeiterfassung unter der Rubrik «Baustellenbesuche» verbucht.

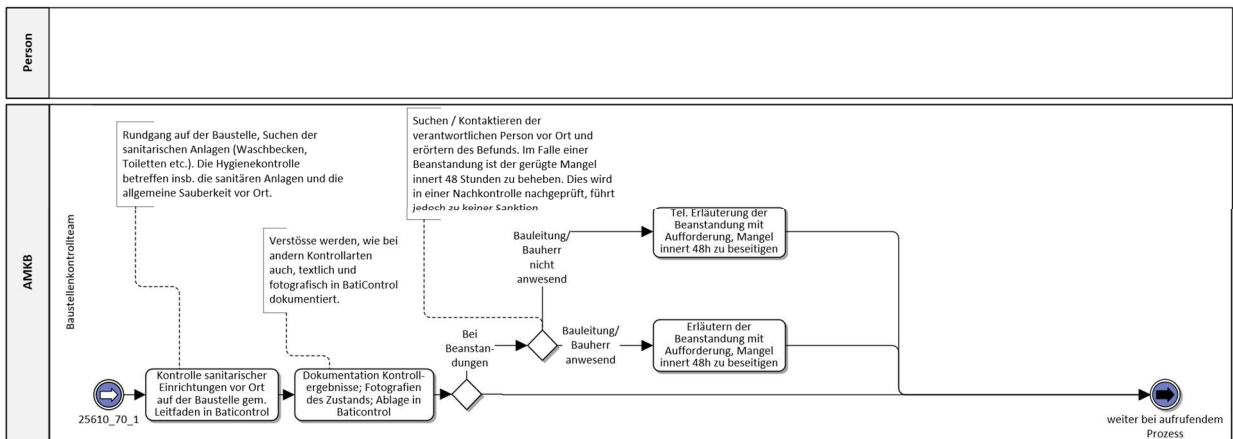
Hygieneerstkontrollen im Rahmen von Baustellenbesuchen

Die Hygienekontrollen bestehen aus einem Rundgang auf der Baustelle, dem Aufsuchen und Überprüfen der Hygienebedingungen der Sanitäreinrichtungen (Waschbecken, Toiletten etc.) und der Beurteilung der allgemeinen Sauberkeit vor Ort. Die Hygienekontrollen werden entlang einer in

Baticontrol hinterlegten Checkliste abgearbeitet. Die Kontrollergebnisse werden vor Ort in Baticontrol erfasst und fotografisch dokumentiert.

Stellt die AMKB Mängel fest, die beseitigt werden müssen, informiert sie die Bauleitung entweder direkt vor Ort oder telefonisch darüber, dass ein Missstand vorliegt und dieser innert 48 Stunden zu beseitigen ist.

Prozess «Kontrollen vor Ort» - Subprozess «Hygienekontrolle vor Ort»

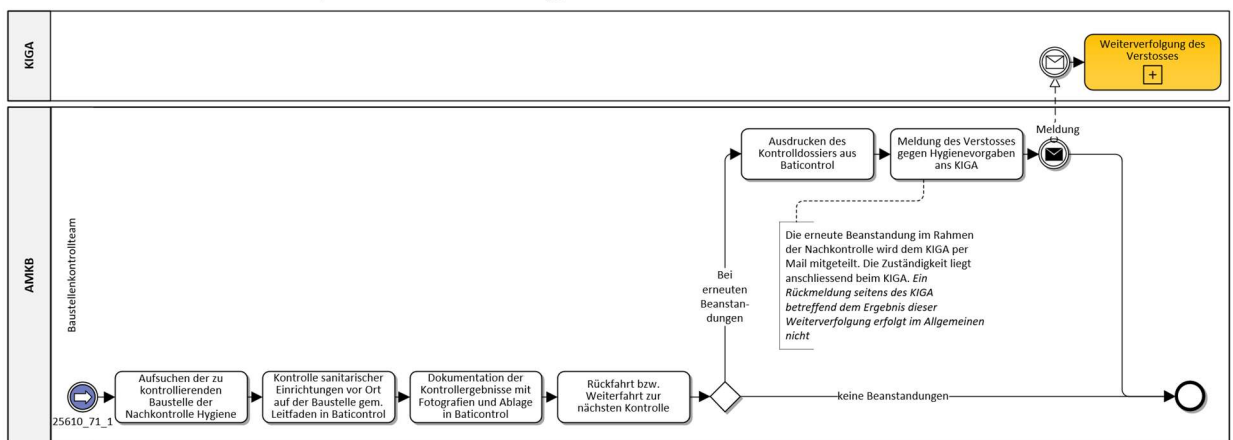


Hygienenachkontrollen im Falle einer Beanstandung

Bei jeder Beanstandung der Hygiene macht die AMKB nach 2 Tagen eine Nachkontrolle. Dabei wird die betreffende Baustelle spezifisch für diese Nachkontrolle aufgesucht. Da die Nachkontrollen innert 2 Tagen stattfinden sollen, können sie nicht im Rahmen eines nächsten Baustellenbesuchs gemacht werden.

Zeigt die Nachkontrolle, dass der Missstand nicht behoben wurde, wird das betreffende Kontrolldossier ausgedruckt und an das KIGA als zuständige Spezialbehörde zur Weiterverfolgung weitergeleitet. Im Jahr 2022 betraf dies 2 Nachkontrollen. Der AMKB ist nicht bekannt, ob und welche Massnahmen seitens des KIGA eingeleitet wurden.

Prozess «Kontrollen vor Ort» - Subprozess «Nachkontrolle Hygiene vor Ort»



Keine vertieften Abklärungen im Nachgang zu den Hygienekontrollen vor Ort

Die Hygienekontrollen führen – mit Ausnahme etwaiger Nachkontrollen – zu keinen weiteren Nacharbeiten und Vertiefungen im Anschluss an die Kontrollen.

3.5.2 Kosten und Entschädigungen

Personaleinsatz

Für die Hygienekontrollen fielen im Jahr 2022 auf Seiten der AMKB Aufwände im Umfang von insgesamt 1'322 Stunden an. Dies entspricht 0.71 Vollzeitäquivalenten. Davon entfallen 0.65 FTE (91.5%) auf die Erstkontrollen und 0.06 FTE (8.5%) auf die Nachkontrollen.

In Analogie zu den Ausführungen bei den anderen Leistungsbereichen sind in diese Personalberechnung nur die Aufwände der Inspektorinnen und Inspektoren der Durchführung der Kontrollen selbst enthalten. Werden die allgemeinen Aufwände dieser Mitarbeitenden für die Teilnahme an Sitzungen, die Weiterbildung und die Koordination mit dem KIGA hinzuaddiert, dann resultiert für die Hygienekontrollen im Jahr 2022 ein Personalbedarf von 0.77 FTE. Werden auch noch die allgemeinen Querschnittsaufgaben (Overhead) anteilig zugeschlagen, ergeben sich Personalressourcen in Höhe von 0.96 FTE.

Leistungsmengen

Im Jahr 2022 wurden auf 474 Baustellen insgesamt 1'412 Hygienekontrollen durchgeführt. Dies sind im Durchschnitt 3 Kontrollen pro Baustelle zu unterschiedlichen Zeitpunkten. In 87 der 1'412 Fällen (6.1%) musste auch noch eine Nachkontrolle aufgrund festgestellter Missestände durchgeführt werden.

Aufwand pro Leistung

Der reine Aufwand für die in Kapitel 3.3.1 beschriebenen Arbeiten beträgt für jede der 1'412 durchgeführten Hygienekontrollen inkl. Anteil an den unproduktiven Tätigkeiten 60 Minuten. Ausgehend von durchschnittlichen Personalvollkosten (inkl. übrige Betriebsaufwände des Jahres 2022 im Umfang von 170'700 CHF pro Vollzeitstelle entspricht dies Kosten in Höhe von 93 CHF pro Hygienekontrolle. Werden auch die Anteile der Overheadkosten hinzugerechnet, dann liegt der Aufwand pro durchgeführte Kontrolle bei durchschnittlich 75 Minuten. Dies entspricht Kosten von 116 CHF pro Kontrolle.

Der Gesamtaufwand von 60 Minuten pro Kontrolle verteilt sich gemäss Arbeitszeiterfassung und nach Auskunft der AMKB wie folgt auf die einzelnen Teilprozesse:

- An- und Rückreise zu den Kontrollen vor Ort: 13 Minuten für jedes der 1'412 Kontrolldossiers
 - Anreise zu den 87 Nachkontrollen: 38 Minuten pro Kontrolle
 - Anreise zu 400 Erstkontrollen, die nicht im Rahmen von Baustellenbesuchen durchgeführt wurden: 38 Minuten pro Kontrolle
- Durchführung der Hygienekontrollen vor Ort: 41 Minuten für jeden der 1'499 Kontrollbesuche bzw. 43 Minuten für jedes Kontrolldossier.

- Anteil an den unproduktiven Tätigkeiten der Inspektorinnen und Inspektoren (exkl. Overhead): 4 Minuten pro Kontrolldossier

Kostendeckungsgrad der Entschädigung

Der Kanton Basel-Landschaft entschädigt der AMKB die Aufwände der Hygienekontrollen jährlich mit einem Pauschalbetrag in Höhe von CHF 75'000. Diese Entschädigung gilt dabei unter der Rahmenbedingung, dass pro Jahr bei mindestens 85% der Baustellenbesuche eine Hygienekontrolle durchgeführt wird. Ausgehend von 2'000 Baustellenbesuchen entspricht dies 1'700 Hygienekontrollen. Wird dieses Volumen nicht erreicht, muss gemäss Leistungsvereinbarung eine Kürzung der Pauschale erfolgen.

Dies impliziert, dass der AMKB letztlich eine Pauschale in Höhe von 44 CHF (75000 CHF/1700 Kontrollen) pro Kontrolle (inkl. etwaiger Nachkontrollen) entrichtet wird.

Diese Entschädigung liegt weit unter den aktuellen Kosten einer Hygienekontrolle der AMKB: Wie obige Ausführungen zeigen, betragen im Jahr 2022 die Kosten pro Kontrolle (exkl. Anteil an den Overhead) 93 CHF pro abrechenbarem Kontrolldossier. Bei Einbezug des Anteils am Overhead sind es gar 116 CHF pro Dossier.

Eine Entschädigung von 44 CHF bedeutet, dass der Aufwand pro Kontrolldossier nicht höher als 29 Minuten betragen darf. Darin enthalten sind¹² ...:

- Aufwand der Erstkontrolle vor Ort: 23.3 Minuten
- Zuschlag (anteilig) für Nachkontrollen: 3.7 Minuten
- Zuschlag (anteilig) für die allgemeinen Aufwände: 2 Minuten

Die AMKB hat sich zum Ziel gesetzt, pro durchgeführte Kontrolle vor Ort künftig nicht mehr als 25 Minuten einzusetzen. Sie beurteilt dieses Ziel als umsetzbar. Ein grosses Einsparpotenzial besteht darin, fortan darauf zu verzichten, separate Hygienekontrollen ausserhalb ordentlicher Baustellenbesuche durchzuführen. Dies reicht jedoch nicht aus, um den Aufwand auf 25 Minuten pro Kontrolle zu senken, da der heutige Aufwand vor Ort (ohne Anreisen) 41 Minuten pro Kontrolle beträgt. Der Kontrollprozess vor Ort muss hierfür schlanker gestaltet werden als bisher.

Sollte es gelingen, die Hygienekontrollen vor Ort künftig wie geplant in 25 Minuten durchzuführen, dann liegen die Personalvollkosten noch um rund 3 CHF über der aktuellen Entschädigung, wenn die Overheadkosten nicht mitgerechnet werden. Mit Einbezug des Anteils am Overhead würden die Kosten je Hygienekontrolle um 15 CHF über der Entschädigung liegen.

¹² Die Formel setzt sich wie folgt zusammen:
x = Aufwand Erstkontrolle vor Ort in Minuten
y = anteiliger Aufwand (6.1% Nachkontrollen pro Erstkontrolle) der Nachkontrollen pro Erstkontrolle
= (x + 38 Minuten Reisezeit) * 6.1%
z = Zuschlag für die allgemeinen Aufwände = (x+y) * 7.3%
29 Minuten = y + y + z = (x+(x+38) * 0.061) * 1.073

Beurteilung der ausgewiesenen Aufwände

Bei den in der Zeiterfassung der AMKB erfassten Aufwänden pro abgerechneter Hygienekontrolle wurden keine Inplausibilitäten festgestellt. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die in der Zeiterfassung ausgewiesenen Aufwände von den tatsächlichen Begebenheiten abweichen könnten.

3.5.3 Wirkungen der Hygienekontrollen

Direkter Nutzen der Hygienekontrollen auf den kontrollierten Baustellen

Die Hygienekontrollen dienen dazu, auf den kontrollierten Baustellen von Beginn an eine ausreichende Hygiene der Sanitäreinrichtungen sicherzustellen und diese mit regelmässig wiederholten Kontrollen nachhaltig zu gewährleisten.

Im Jahr 2022 wurden auf 87 Baustellen Mängel festgestellt. Bei 85 dieser Baustellen wurden die Mängel innert 2 Tagen behoben, wie die diesbezüglichen Nachkontrollen zeigten. Ausgehend von der Gesamtentschädigung für Hygienekontrollen in Höhe von rund 62'000 CHF (44 CHF * 1'412 Kontrolldossiers) bedeutet dies, dass für die Verbesserung der Hygienebedingungen auf diesen 85 Baustellen im Durchschnitt Kosten von 729 CHF pro fehlerhafte Baustelle anfielen.

Indirekter, präventiver Nutzen der Hygienekontrollen

Die Hygienekontrollen haben v.a. dort einen Nutzen, wo sie durchgeführt werden. Von ihnen geht aber erwartungsgemäss keine präventive Wirkung auf jene Baustellen aus, die nicht kontrolliert werden. Die abschreckende Wirkung der Kontrollen ist minimal, weil keine Sanktionen bei Feststellung der Nichteinhaltung drohen. Auch nicht im Wiederholungsfall auf derselben Baustelle. Mögliche Sanktionen drohen nur dann, wenn nach einer Hygienekontrolle die beanstandeten Missstände nicht innert 48 Stunden beseitigt werden. Sollte derselbe Missstand im Rahmen des nächsten ordentlichen Baustellenbesuchs wieder vorliegen, wird den betreffenden Verantwortlichen eine erneute 48 Stundenfrist eingeräumt, den Missstand ohne Konsequenzen zu beheben.

Eine mögliche präventive Wirkung der Hygienekontrollen würde sich möglicherweise dann ergeben, wenn festgestellte Hygienemängel eine rufschädigende Wirkung für die betreffende Unternehmung hätten. Dies würde voraussetzen, dass die Ergebnisse dieser Kontrollen bekannt gemacht werden. Dies ist heute jedoch nicht der Fall.

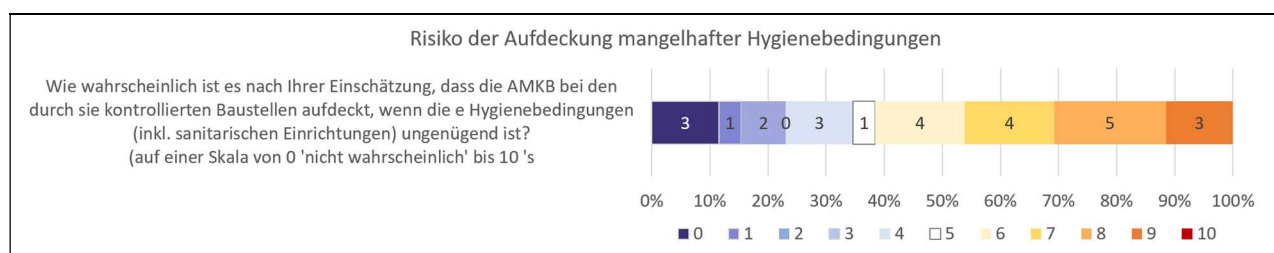
Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass Hygienekontrollen dort eine Wirkung haben, wo sie gemacht werden, von ihnen aber kaum eine präventive Wirkung im Sinne eines Multiplikators ausgehen. Dies, weil der erwartete Schaden für ein Unternehmen, wenn es in eine Hygienekontrolle gerät und dort Missstände aufgedeckt werden, nahezu gleich Null ist.

Aussagekraft der Hygienekontrollen

Die kontrollierten Unternehmen, bei welchen keine Verstösse festgestellt wurden, wurden im Rahmen der Online-Befragung danach gefragt, als wie gross sie das Risiko empfinden, dass die AMKB im Falle einer Hygienekontrolle feststellen würde, wenn die Hygienebedingungen auf

der Baustelle ungenügend sind. Nur 46% der Befragten beurteilen dies als wahrscheinlich bis sehr wahrscheinlich (7 bis 10 von 10 möglichen Punkten). Umgekehrt gehen 23% davon aus, dass nicht zu erwarten ist, dass die AMKB dies in einer Kontrolle feststellen würde (0 bis 3 von 10 möglichen Punkten). Die übrigen Befragten beurteilen das Risiko als weder bemerkenswert hoch noch tief.

Anders als bei den Submissions- und Schwarzarbeitskontrollen ist es bei den Hygienekontrollen nicht wichtig, ob die Unternehmen der Baubranche den Eindruck haben, die Hygienekontrollen seien ein aussagekräftiges Instrument oder nicht. Dies, weil von den Hygienekontrollen aus obigen Gründen ohnehin kaum eine präventive Wirkung ausgeht.



3.5.4 Einhaltung der Vorgaben der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung macht in Bezug auf die Hygienekontrollen folgende Vorgaben:

- Der Kanton Basel-Landschaft beauftragt die AMKB gestützt auf § 17 FLAMAG auf den Baustellen im Kanton Basel-Landschaft Folgendes zu überprüfen:
 - die allgemeinen Hygienebedingungen einschliesslich der sanitären Verhältnisse:
 - bis auf Widerruf durch den Kanton Basel-Landschaft: die Einhaltung der COVID-19-Schutzempfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und soziale Distanz, inklusive eine Nachkontrolle, sollten die BAG-Empfehlungen nicht eingehalten worden sein.
- Der Kanton Basel-Landschaft entschädigt in den Jahren 2021 bis 2024 die Beitragsempfängerin jährlich mit einem Betrag von CHF 75'000 für die Hygienekontrollen. Diese Abgeltung basiert auf der Annahme, dass pro Jahr bei mindestens 85 % der Baustellenbesuche eine Hygienekontrolle durchgeführt wird (85 % von 2'000). Wenn dieses Volumen nicht erreicht wird, muss eine Anpassung der Pauschalentschädigung vorgenommen werden.

Im Jahr 2022 wurde der geforderte Kontrollumfang von 1'700 Hygienekontrollen nicht erreicht. Dies hat die AMKB dazu bewogen, rund 400 reine Hygienekontrollen ausserhalb der ordentlichen Baustellenkontrollen zusätzlich durchzuführen, um zumindest 1'400 Kontrollen zu erreichen. Wie die Ausführungen in Kapitel 2.5.2 zeigen, hat dies zu deutlich höheren Kosten pro Kontrolle gegenüber den diesbezüglichen Planungen geführt.

In inhaltlicher Hinsicht werden die Vorgaben der Leistungsvereinbarung an die Hygienekontrollen durch die AMKB eingehalten.

3.5.5 Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lassen sich folgende Schlussfolgerungen in Bezug auf die Hygienekontrollen ziehen:

- Von den Hygienekontrollen gehen kaum präventive Effekte aus, weil den fehlbaren Unternehmen keine Sanktionen drohen und auch der potenzielle Imageschaden gering ist, da die Kontrollergebnisse nirgends publiziert oder registriert werden und somit kaum eine wesentliche imageschädigende Wirkung entfalten.
- Die Hygienekontrollen haben damit nur dort eine Wirkung, wo sie gemacht werden. Der Nutzen der Hygienekontrollen ist damit direkt proportional von der Anzahl kontrollierten Baustellen und der Kontrollintervalle abhängig.
- Es wäre effizient, wenn die Rahmenbedingungen derart angepasst würden, dass die Hygienekontrollen präventiv wirken. Sowohl ein öffentlich zugängliches Monitoring der Kontrollergebnisse als auch die Möglichkeit, bereits bei einem erstmaligen, gravierenden Verstoss oder bei wiederholten Verstössen (d.h. nicht nur bei Nachkontrollen, sondern auch wiederholten Verstössen zu unterschiedlichen Zeitpunkten) Sanktionen verhängen zu können, hätten eine präventive Wirkung. Eine solche Präventionswirkung würde es auch erlauben, dieselbe Wirkung mit einer kleineren Zahl an Kontrollen zu erzielen und damit die Effizienz der Kontrollen zu erhöhen.
- Die aktuelle Entschädigung ist für die AMKB nicht kostendeckend. Es bedarf deshalb seitens der AMKB einer deutlichen Reduktion des Kontrollaufwands vor Ort (von aktuell 41 Minuten auf 23 Minuten pro Kontrolle), um die Hygienekontrollen im vorgesehenen Kostenrahmen durchführen zu können.

3.6 Unterkunftskontrollen

3.6.1 Inhaltliche Beschreibung der Unterkunftskontrollen

Planung der Unterkunftskontrollen

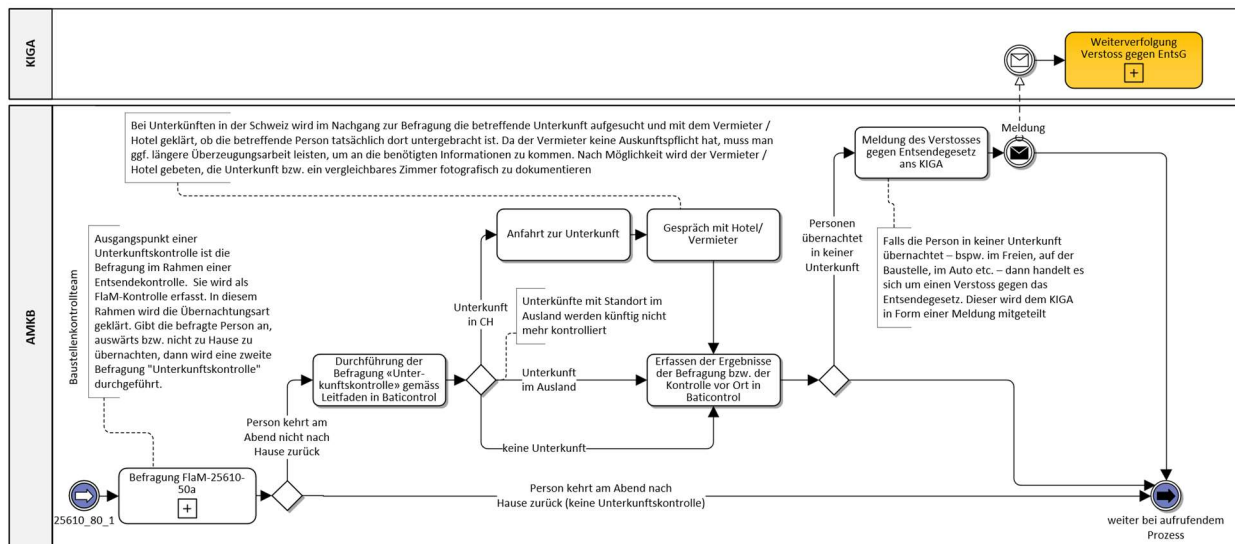
Unterkunftskontrollen werden nie explizit geplant. Sie sind integraler Bestandteil der Kontrollen zur Einhaltung des Entsendegesetzes (Entsendekontrollen), werden jedoch separat entschädigt.

Befragung betreffend Unterkunft und Unterkunftskontrolle vor Ort

In den Befragungen der Entsendekontrollen wird jeweils auch danach gefragt, wo die betreffenden Personen übernachten. Gibt die Person dabei an, nicht zu Hause, sondern in einer Unterkunft zu übernachten, dann wird im Anschluss an die Entsendekontrolle eine zweite Befragung "Unterkunftskontrolle" durchgeführt. Liegt die betreffende Unterkunft dabei in der Schweiz, wird diese gemäss Auskunft der AMKB anschliessend aufgesucht um vor Ort zu überprüfen, ob die Person tatsächlich an diesem Standort untergebracht ist, und ob die Unterkunft die üblichen Anforderungen Hygiene und Komfort erfüllt.

Falls die Kontrolle vor Ort ergibt, dass die betreffende Person in keiner Unterkunft übernachtet, ist dies ein Verstoß gegen das Entsendegesetz. Dies würde dem KIGA als zuständige Spezialbehörde weitergemeldet.

Prozess «Kontrollen vor Ort» - Subprozess «Unterkunftskontrolle vor Ort»



Vertiefte Unterkunftskontrolle

Im Zuge der vertieften Kontrollarbeiten, die bei den Entsendekontrollen erfolgen, werden auch vertiefte Abklärungen in Bezug auf die Unterkunft durch die AMKB vorgenommen. Dabei geht es namentlich um die Frage, ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer die Unterkunft bezahlt bzw. die diesbezüglichen Vorgaben des Gesamtarbeitsvertrags und des Entsendegesetzes eingehalten werden. Mutmassliche Verstöße bezüglich der Entschädigung werden dabei der zuständigen paritätischen Kommission gemeldet während etwaige Verstöße gegen das Entsendegesetz dem KIGA mitgeteilt werden.

3.6.2 Kosten und Entschädigungen

Personaleinsatz

Die AMKB hat in 2022 für Unterkunftskontrollen gemäss Arbeitszeiterfassung insgesamt 136 Stunden eingesetzt. Dies entspricht 0.07 Vollzeitäquivalenten. Wird der Anteil an den unproduktiven Tätigkeiten der Inspektorinnen und Inspektoren hinzuaddiert, dann resultiert für die Unterkunftskontrollen im Jahr 2022 ein Personalbedarf von 0.08 FTE. Werden auch noch die allgemeinen Querschnittsaufgaben (Overhead) anteilig zugeschlagen, ergeben sich Personalressourcen in Höhe von 0.10 FTE.

Leistungsmengen

Im Jahr 2022 wurden 50 Unterkunftskontrollen durchgeführt, wovon 15 Kontrollen aufgrund von Ressourcenengpässen der AMKB an die Syna ausgelagert wurden (als Dienstleistungsaufwand in der Jahresrechnung verbucht). Die 50 Kontrollen bezogen sich auf insgesamt 117 untergebrachte Personen.

Aufwand pro Leistung

Der reine Aufwand für die in Kapitel 3.3.1 beschriebenen Arbeiten beträgt gemäss Zeiterfassung für jede der durch die AMKB durchgeführten 35 Unterkunftskontrollen inkl. Anteil an den unproduktiven Tätigkeiten (exkl. Overhead) durchschnittlich 250 Minuten. Ausgehend von durchschnittlichen Personalvollkosten (inkl. Anteil an den übrigen Betriebsaufwänden) des Jahres 2022 im Umfang von 170'700 CHF pro Vollzeitstelle entspricht dies Kosten in Höhe von 385 CHF pro Unterkunftskontrolle. Werden auch die Anteile der Overheadkosten hinzugerechnet, dann liegt der Aufwand bei durchschnittlich 312 Minuten. Dies entspricht Kosten von 481 CHF pro Kontrolle.

Wichtig ist der Hinweis, dass die vertieften Unterkunftskontrollen im Rahmen der vertieften Entsendekontrollen erfolgen und in der Zeiterfassung unter der Rubrik «vertiefte Kontrolle» bei den jeweiligen PKs verbucht werden.

Kostendeckungsgrad der Entschädigung

Die Entschädigung in Höhe von 1'000 CHF pro abgerechnete Unterkunftskontrolle liegt um 519 CHF über den gemäss Zeiterfassung verbuchten Vollkosten (inkl. Anteil am Overhead) und um 642 CHF über den erfassten, reinen Aufwänden für die Durchführung der Unterkunftskontrollen (inkl. Anteil an den unproduktiven Tätigkeiten). Nicht einbezogen sind dabei die Aufwände der vertieften Unterkunftskontrollen, da diese als Aufwände der Entsendekontrollen erfasst werden.

Beurteilung der ausgewiesenen Aufwände

Die in der Zeiterfassung der AMKB erfassten Aufwände für die Unterkunftskontrollen vor Ort sind in Anbetracht der in Kapitel 3.6.1 genannten Arbeiten plausibel.

Problematik der Mehrfachabrechnung desselben Aufwands in seltenen Konstellationen

Für die Unterkunftskontrollen stellt sich in Bezug auf die vertieften Kontrollen eine analoge Problematik einer potenziellen Zweifachabrechnung wie schon bei der Abgrenzung zwischen den Baustellenbesuchen und den Entsendekontrollen festgestellt wurde: Die im Auftrag der PK durchgeführten Entsendekontrollen werden (mit Ausnahme der Spezialkontrollen) pauschal entschädigt. Die pauschale Entschädigung beinhaltet dabei auch die vertieften Kontrollen, in deren Rahmen auch die vertieften Unterkunftskontrollen erfolgen und auch als Entsendekontrollen in der Zeiterfassung erfasst werden. Gleichzeitig sind die vertieften Unterkunftskontrollen auch Gegenstand der Fallpauschale pro Unterkunftskontrolle im Rahmen der Leistungsvereinbarung des Kantons.

3.6.3 Wirkungen der Unterkunftskontrollen

Keine Kontrolle der Hygiene und des Komforts

Die Unterkunftskontrollen dienen hauptsächlich zwei Hauptzielen: Erstens sollen sie sicherstellen, dass entsandte Personen in einer Unterkunft untergebracht sind und nicht im Auto, auf der Baustelle oder im Freien übernachten. Zweitens soll durchgesetzt werden, dass entweder die Arbeitgeber die Unterkunft bezahlen oder sie die Mitarbeitenden hierfür entschädigen. Als weniger

bedeutsam erachten die befragten Führungskräfte der AMKB die gemäss Leistungsvereinbarung ebenfalls zu überprüfende Frage, ob die Unterkünfte dem üblichen Standard bezüglich Hygiene und Komfort genügen. Es dürfe davon ausgegangen werden, dass andere Instanzen überprüfen und durchsetzen, dass in der Schweiz tätige Hotels die üblichen Anforderungen an Komfort und Hygiene erfüllen. Die AMKB hat deshalb entschieden, fortan darauf zu verzichten, die Zimmer der Hotels in Augenschein zu nehmen. Sie hätten überdies auch keine Legitimation, die Hotels der Entsandten diesbezüglich zu kontrollieren. Es ist deshalb zu prüfen, ob die Leistungsvereinbarung diesbezüglich angepasst werden sollte.

Direkter Nutzen der Unterkunftskontrollen

Die Vorgabe der Leistungsvereinbarung, 50 Unterkunftskontrollen pro Jahr durchzuführen, sei nahezu gleichbedeutend mit einer Vollerhebung, da es in 2022 kaum mehr als 50 Entsendekontrollen gab, bei denen die Entsandten in der Schweiz übernachteten und damit einer Unterkunfts-kontrolle unterzogen werden konnten.

Von den in 2022 durchgeführten Unterkunftskontrollen wurde in keinem Fall ein Verstoß festgestellt.

Präventiver Nutzen der Unterkunftskontrollen

Nach Einschätzung der befragten Führungskräfte der AMKB würden viele Entsendebetriebe nicht damit rechnen, dass Unterkunftskontrollen überhaupt existieren. Bei solchen Firmen haben die Unterkunftskontrollen keine präventive Wirkung.

Was durch die Existenz solcher Kontrollen hingegen vermieden werden könne, seien systematische Verstöße in grossem Umfang, bei denen Entsandte bspw. in Baracken auf Baustellen untergebracht werden. Der Auftrag des Kantons an die AMKB, Unterkunftskontrollen durchzuführen, verschaffe der AMKB dabei erst die Legitimation, auf den Baustellen nach solchen unerwünschten Zuständen Ausschau zu halten.

3.6.4 Einhaltung der Vorgaben der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung macht in Bezug auf die Unterkunftskontrollen folgende Vorgaben:

- Die AMKB führt Kontrollen in Unterkünften von entsandten Arbeitnehmenden durch, wenn sie in der entsprechenden Branche von der zuständigen Paritätischen Kommission mit der Durchführung von Entsendekontrollen beauftragt ist.
- Bei Unterkunftskontrollen ist zu überprüfen, ob den entsandten Arbeitnehmenden eine Unterkunft gewährt wird, die dem üblichen Standard am Einsatzort bezüglich Hygiene und Komfort genügt (Art. 3 Entsendegesetz).
- Der Kanton Basel-Landschaft entschädigt in den Jahren 2021 bis 2024 die Beitragsempfängerin mit CHF 1000 pro Kontrolle von Unterkünften von entsandten Arbeitnehmenden.
- Im Maximum werden pro Kalenderjahr 50 Unterkunftskontrollen entschädigt.

Im Jahr 2022 wurden mit 50 abgerechneten Unterkunftskontrollen die quantitativen Vorgaben eingehalten. Auch die inhaltlichen Vorgaben, was im Einzelnen zu kontrollieren ist, wurden eingehalten, soweit dies seitens des Studienerstellers beurteilbar ist. Die per 2023 angepasste Praxis, auf eine Kontrolle der Hygiene und des Komforts von Hotels künftig zu verzichten (vgl. Kapitel 3.6.4), ist nicht konform mit den aktuellen Vorgaben der Leistungsvereinbarung.

Im Weiteren wurden im Jahr 2022 nicht nur Unterkünfte in der Schweiz vor Ort besucht, sondern auch solche im grenznahen Ausland. Dies wurde seitens der AMKB auf Intervention des KIGA hin eingestellt.

3.6.5 Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lassen sich folgende Schlussfolgerungen in Bezug auf die Unterkunftskontrollen ziehen:

- Die Unterkunftskontrollen sind in erster Linie gut geeignet dafür zu verhindern, dass Entsandte im Auto, auf der Baustelle oder im Freien übernachten. Namentlich eine grossflächiger diesbezüglicher Missbrauch kann mittels den Kontrollen verhindert werden.
- Weiter kann in den untersuchten Fällen sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden eine vorgabekonforme Entschädigung für Übernachtungsauslagen erhalten.
- Die Entschädigung des Kantons an die AMKB für die Durchführung von Unterkunftskontrollen ist deutlich höher als die Kontrollkosten.
- Es ist zu klären, ob Unterkunftskontrollen in ave GAV-Branchen in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen bzw. ob sie Gegenstand der Leistungsvereinbarung sein können.

3.7 Information und Prävention

3.7.1 Beschreibung der Informationskampagne

Im Jahr 2022 wurde eine mehrjährige Informationskampagne gestartet. Bisher wurde Folgendes umgesetzt:

- Konzeption und Planung: Q2/22
- Konzeption und Umsetzung von Broschüren: Q3/22 bis Q4/22
- Konzeption und Umsetzung von Blachen: Q4/22 bis Q1/23
- Konzeption einer Webseite mit Informations-Center: Q4/22
- Konzeption und Durchführung von Anlässen an Berufsschulen: Q3/22 bis Q1/23

Folgende Elemente der Kampagne sind in Arbeit oder für das Jahr 2023 geplant:

- Video für Berufsschulen
- Erklärvideo zur Schwarzarbeit
- Broschüren EU/EFTA und für Schweizer Akteure
- Überarbeiten bestehender Broschüren
- Umsetzung des Informations-Center (Webseite)
- Durchführung weiterer Anlässe an Berufsschulen
- Konzeption und Planung der Teilnahme an Messen (Zielpublikum: Branche)
- Konzeption und Umsetzung einer Öffentlichkeitskampagne (Zielpublikum Öffentlichkeit)

Gemäss einer Konzeptskizze der AMKB vom 13.6.2022 werden mit der Informationskampagne folgende 4 Ziele verfolgt:

- Wissensziel: Die Kenntnisse der Arbeitsmarkt-Akteure (u.a. Arbeitgeber und -nehmer, Behörden) und der Bevölkerung über die gesetzlichen Regelungen wird gesteigert.
- Sensibilisierungsziel: Das Verständnis der Stakeholder für die Zwecke und Bedeutung der Arbeitsmarktvorschriften wird gestärkt.
- Motivationsziel: Die Bereitschaft wird erhöht, sich regelkonform zu verhalten, mit Behörden und Kontrollorgan zu kooperieren und Verstösse zu melden.
- Verhaltensziel: Betroffene auf dem Arbeitsmarkt sowie in der Bevölkerung (Schwarzarbeit) verhalten sich korrekt

3.7.2 Inhaltliche Beschreibung bisher umgesetzter Elemente der Information und Prävention

Im Folgenden wird das Informationsangebot der AMKB beschrieben.

Auskunftserteilung per Mail und per Telefon

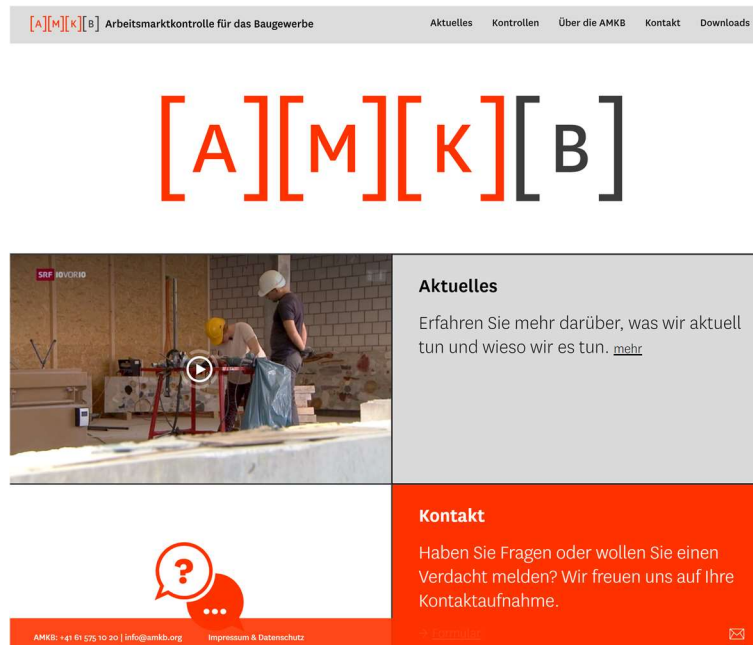
Die AMKB berät die Arbeitgeber und Arbeitnehmenden der Baubranche bei Fragen zu Schwarzarbeit, Löhnen, Submissionen etc. sowohl telefonisch als auch per Mail.

Internetseite der AMKB (künftiges Info-Center)

Im Weiteren betreibt die AMKB eine Webseite. Per Ende Juni 2023 waren auf dieser folgende Informationen in Bezug auf Schwarzarbeit, Arbeitsbedingungen und Submissionen verfügbar:

- Kurze Checklisten für Entsendebetriebe und selbständig Erwerbende aus dem Ausland sowie für Betriebe in der Schweiz (Rubrik «Kontrollen»)
- Erläuterung der wichtigsten Begriffe im Kontext der Arbeitsmarktkontrollen (Rubrik «Kontrollen»)
- Merkblatt zum Ablauf einer Schwarzarbeitskontrolle (3 Seiten) unter der Rubrik «Downloads»
- Merkblatt zum Ablauf einer Lohnbuchkontrolle (2 Seiten) unter der Rubrik «Downloads». Dieses Merkblatt dürfte in den meisten Punkten auch für Submissionskontrollen gelten. , dies wird aber nicht explizit ausgeführt.

- Weiterführende Informationen können den Jahresberichten der AMKB entnommen werden, die unter der Rubrik «Downloads» ebenfalls enthalten sind.
- Es existiert keine Suchfunktion, mit der nach bestimmten Themen auf der Webseite gesucht werden kann.



Die Internetseite der AMKB stellt in Bezug auf Schwarzarbeit und Einhaltung von Arbeitsbedingungen aktuell nur allgemeine Grundinformationen sowie Links auf weiterführende Informationsangebote zur Verfügung. Zu den Submissionskontrollen gibt es keine Informationen auf der Seite. Weiterführende Informationen finden sich jedoch in den Jahresberichten, die in der Rubrik «Downloads» der Seite geöffnet werden können.

Die Webseite wird aktuell im Rahmen des Unterprojekts «Info-Center», das Teil der Informationskampagne ist, grundlegend überarbeitet. Das neue Info-Center soll gemäss Auskunft der AMKB im Sommer 2023 aufgeschaltet werden.

Berufsschulen (Teil der Informationskampagne)

Im Jahr 2022 wurde ein Anlass in der Fachhochschule NWCH (CAS Bauleitung), 23 Anlässe im Berufsbildungszentrum Basel-Landschaft und ein Anlass an der gibb Berufsfachschule Bern durchgeführt.

Blachen (Teil der Informationskampagne)

Gegen Ende des Jahres 2022 wurden Blachen mit verschiedenen Sujets erstellt, die in der Folge auf Baustellen aufgehängt werden. Die Botschaften der Blachen sind folgende:

- «Unser Beitrag als Arbeitnehmende: wir sind für Lohnschutz. Gemeinsam für einen fairen Arbeitsmarkt. Eine Informationskampagne der AMKB mit Unterstützung des Kantons Basel Landschaft».

- «Mein Beitrag als Metallbau-Unternehmer: Ich zahle korrekte Löhne. Gemeinsam für einen fairen Arbeitsmarkt. Eine Informationskampagne der AMKB mit Unterstützung des Kantons Basel Landschaft».
- «Mein Beitrag als Metallbauerin: Ich toleriere keine Dumpinglöhne. Gemeinsam für einen fairen Arbeitsmarkt. Eine Informationskampagne der AMKB mit Unterstützung des Kantons Basel Landschaft».
- «Mein Beitrag als Chefmonteur: Ich wehre mich gegen Schwarzarbeit. Gemeinsam für einen fairen Arbeitsmarkt. Eine Informationskampagne der AMKB mit Unterstützung des Kantons Basel Landschaft».
- «Mein Beitrag als Bau-Unternehmer: Ich toleriere keine Schwarzarbeit. Gemeinsam für einen fairen Arbeitsmarkt. Eine Informationskampagne der AMKB mit Unterstützung des Kantons Basel Landschaft».

Öffentlichkeitskampagne (Teil der Informationskampagne)

Die Botschaften der sich in Arbeit befindliche Öffentlichkeitskampagne sind folgende:

- «Unser Beitrag als private Arbeitgebende: Wir melden Haushaltshilfen bei Behörden an! Gemeinsam für einen fairen Arbeitsmarkt.»
- «Unser Beitrag als private Arbeitgebende: Wir stellen Haushalthilfen legal an! Gemeinsam für einen fairen Arbeitsmarkt.»
- «Unser Beitrag als private Arbeitgebende: Wir versichern Haushaltshilfen korrekt! Gemeinsam für einen fairen Arbeitsmarkt.»

Auf den Plakaten sind dabei QR-Codes angebracht, mit denen auf die Webseite der AMKB zugegriffen werden kann.

3.7.3 Kosten und Entschädigungen

Personaleinsatz und Personalvollkosten

Die Arbeitszeiterfassung der AMKB sieht eine Position «Information» vor. Hierunter werden nur die direkt im Zusammenhang mit Informationsmassnahmen anfallenden Aufwände erfasst, nicht jedoch die allgemeine Auskunftserteilung, die gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton ebenfalls Gegenstand der Information und Prävention ist. Die seitens der Mitarbeitenden der AMKB geleisteten Aufwände im Bereich Information und Prävention lassen sich deshalb nicht lückenlos bestimmen.

In der Rubrik «Information» wurden im Jahr 2022 gesamthaft 285 Stunden erfasst. Dies sind 0.15 Vollzeitäquivalente. Ausgehend von durchschnittlichen Personalvollkosten (inkl. Anteil an den übrigen Betriebsaufwänden) des Jahres 2022 im Umfang von 170'700 CHF pro Vollzeitstelle entspricht dies Kosten in Höhe von 26'356 CHF. Werden die allgemeinen Aufwände der Inspektoren für die Teilnahme an Sitzungen, die Weiterbildung und die Koordination mit dem KIGA hinzuaddiert, dann resultiert ein Personalbedarf von 0.17 FTE bzw. Vollkosten von

28'290 CHF. Werden auch noch die allgemeinen Querschnittsaufgaben (Overhead) anteilig zugeschlagen, ergeben sich Personalressourcen in Höhe von 0.21 FTE, was Kosten im Umfang von 35'382 CHF entspricht.

Sachkosten

Im Jahr 2022 wurden dem Kanton Basel-Landschaft 150'000 CHF in Rechnung gestellt, die für die Erarbeitung der Informationskampagne angefallen sind. Dabei handelt es sich nicht um interne Aufwände der AMKB, sondern ausschliesslich um Rechnungen externer Leistungserbringer.

3.7.4 Wirkungen der Information und Prävention

Die aktuelle Informationskampagne scheint darauf zu fokussieren, (künftige) Entscheidungsträger der Baubranche sowie private Haushalte über die geltenden Anforderungen in Bezug auf Löhne, Submissionen, Melde- und Bewilligungspflichten zu informieren und für deren Einhaltung zu sensibilisieren und an sie zu appellieren, diese auch einzuhalten.

Es ist nicht klar erkennbar, welches genau die Ziele der Informationskampagne sind, d.h. bei welchen Zielpersonen und Zielunternehmen welche Wirkungen erreicht werden sollen, und in welcher Beziehung diese angestrebten Wirkungen mit den übergeordneten Präventionszielen der Kampagne stehen. Es ist deshalb zu empfehlen, ein Konzept auszuarbeiten, das mindestens folgende Faktoren definiert:

- Festlegung der Zielpersonen und -gruppen der Kampagne
- Angestrebte Verhaltens- oder Bewusstseinsveränderungen je Zielgruppe
- Relevante Botschaften und Informationen je Zielgruppe, um diese Verhaltens- und Bewusstseinsänderungen zu erreichen
- Geeignete Informationskanäle und Kommunikationsmittel, um die Zielgruppen zu erreichen

Anschliessend geht es darum, die Kommunikationsmittel in diesem konzeptionellen Rahmen umzusetzen.

Aus den Feststellungen der vorliegenden Untersuchung leitet sich die Empfehlung ab, die Informationskampagne als unterstützendes Element dabei auch so zu konzipieren, dass sie den Kontrollen der AMKB zu einer grösseren präventiven Wirkung verhilft. Hierzu müsste die Kommunikation stärker auch darauf abzielen, bei den Entscheidungsträgern der Bauunternehmen das Bewusstsein zu schaffen, dass umfangreiche Kontrollen seitens der AMKB bestehen, die dank risikoorientierter Ausgestaltung dazu geeignet sind, Verstösse mit hoher Treffsicherheit zu erkennen und dank intensiver Zusammenarbeit mit den zuständigen Spezialbehörden dazu führen, dass sie auch geahndet und sanktioniert werden.

Wichtige Botschaften, die den Entscheidungsträgern von Bauunternehmen übermittelt werden sollten, sind aufgrund der Evaluationsergebnisse die Folgenden:

- Ein grosser Anteil der Baustellen wird besucht und dies wiederkehrend.
- Bei diesen Besuchen werden – aufgrund von Verdachtsmomenten und auch zufällig – systematische Schwarzarbeits-, Submissions-, ave GAV- und Entsendekontrollen durchgeführt. Im Jahr 2022 waren es über 2000 Besuche.
- Neben den Besuchen von bekannten Baustellen werden abends und samstags zivile Patrouillen durchgeführt, um illegale Baustellen und Schwarzarbeit aufzudecken.
- Jede Kontrolle vor Ort führt immer zu einer anschliessenden detaillierten Kontrolle der Unternehmen. Diese Vertiefungen führen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu, dass Verstösse nachgewiesen werden können. Im Moment, in der eine Unternehmung in eine Kontrolle gerät, wird möglichen Verstössen so akribisch nachgegangen, dass diese nachgewiesen werden können. Das Nachweisen von Schwarzarbeit ist dabei dank intensiver Zusammenarbeit der AMKB mit den Spezialbehörden nicht schwierig und (fast) immer erfolgreich.
- Bei Verdachtsmomenten werden die Fälle an die zuständigen Behörden (Ausländeramt, Steueramt, Sozialversicherungen etc.) übergeben, welche diesen aufgrund ihrer gesetzlichen Aufsichtsfunktion nachgehen müssen, Sanktionen und Massnahmen prüfen und verfügen.
- Im Jahr 2022 wurden über 100 Verstösse an Behörden weitergeleitet. Die Zusammenarbeit mit diesen Behörden ist dabei eng.
- Sanktionierte Unternehmen und Arbeitnehmende müssen mit schmerzhaften Bussen und langfristigen Nachteilen wie bspw. den Ausschluss von künftigen Submissionen rechnen.
- Im Weiteren werden erhebliche Verstösse im Bereich der Schwarzarbeit seitens des SECO publiziert, was sich rufschädigend auswirken kann.
- Die AMKB hat es sich zur Aufgabe gemacht, neben dem Kontrollieren und Aufdecken von Verstössen die Unternehmen und Öffentlichkeit darin zu beraten, welche Vorgaben bestehen und eingehalten werden müssen und wie sie sicherstellen können, nicht ungewollt gegen Lohnvorschriften oder Arbeitsbedingungen zu verstossen oder Mitarbeitende im Unternehmen oder im privaten Haushalt nicht korrekt anzumelden und damit unbeabsichtigt in die Schwarzarbeit zu gelangen.
- eEtc.

3.7.5 Einhaltung der Vorgaben der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung erteilt der AMKB in Bezug auf die Information und Prävention, gestützt auf § 9 GSA und § 17 FLAMA, einen Auftrag mit folgenden Vorgaben:

- Die AMKB stellt Firmen und Arbeitnehmenden im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und Einhaltung der Arbeitsbedingungen ein niederschwelliges Informationsangebot zur Verfügung. Die Auskunft wird telefonisch oder per Mail erteilt. Zudem wird die Webseite laufend nachgeführt.

- Die AMKB stellt den Verantwortlichen von Submissionen im Rahmen des Beschaffungsgesetzes ein Informations- und Beratungsangebot für die Beantwortung von Einzelanfragen zur Verfügung.
- Jährlich wird zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft eine gross- und breitflächig angelegte Informationskampagne durchgeführt, mit der die Bevölkerung und die Gewerbetreibenden erreicht werden sollen.
- Die AMKB bietet Berufsschulen ein Informationsmodul an und informiert an Berufs- und Gewerbeausstellungen.
- Der Kanton Basel-Landschaft leistet für die Jahre 2021 bis 2024 einen jährlichen Globalbeitrag von CHF 50'000 an die Beitragsempfängerin für folgende Leistungen gemäss Ziffer 3.1.4:
 - die Erteilung von Auskunft an Firmen und Arbeitnehmende bezüglich Schwarzarbeit und die Einhaltung der Arbeitsbedingungen;
 - die Erteilung von Auskunft an Verantwortliche von Submissionen im Rahmen des Beschaffungswesens;
 - die Informationstätigkeit an Berufsschulen und Berufs- resp. Gewerbeausstellungen.
- Der Kanton Basel-Landschaft stellt zudem einen Beitrag von CHF 150'000 für die Durchführung einer gemeinsamen Informationskampagne der Beitragsempfängerin und des Kantons Basel-Landschaft zur Verfügung. Dies ist gemäss Auskunft des KIGA eine jährliche wiederkehrender Beitrag

Die obigen Rahmenbedingungen werden, mit Ausnahme der Anforderungen an die Webseite, nach unserer Einschätzung eingehalten. Die aktuelle Homepage weist nach unserer Einschätzung den geforderten Informationsgehalt nicht ab. Sie soll aber in Kürze durch das grundlegende überarbeitete Info-Center abgelöst werden.

4 Grobprüfung der Buchführung in Bezug auf die Anforderungen des Staatsbeitragsgesetzes (SBG)

Fragestellung

Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der AMKB ist ein Vertrag, der unter das Staatsbeitragsgesetz fällt: der Kanton überträgt der AMKB kantonale Aufgaben, wofür diese vom Kanton eine Abgeltung erhält. Die Evaluation der Egger, Dreher & Partner AG hatte deshalb zu prüfen, ob die Regelungen der Leistungsvereinbarung und deren Umsetzung durch die AMKB die Anforderungen des Staatsbeitragsgesetzes (SBG) erfüllen.

Gemäss § 11 SBG darf eine Abgeltung nur Aufwendungen entschädigen, die für die sachgerechte und kostengünstige Erfüllung der übertragenen bzw. unterstützten Aufgabe erforderlich sind. Die kostengünstige Erfüllung umfasst gemäss § 11 im Einzelnen die realistische Einschätzung der Kosten sowie der Erlöse, den Ausschluss von unangemessenen Gewinnen, den Ausschluss von Querfinanzierungen anderer Tätigkeiten und die Ausschöpfung von Kostensenkungspotenzialen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist durch die Verwaltungsstellen mittels Benchmarks oder anderer geeigneter Instrumente zu überprüfen, sofern dies verhältnismässig ist. Gemäss § 13 ist weiter zu gewährleisten, dass im Betriebsbeitrag höchstens diejenigen Kosten angerechnet werden, die der Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet oder die branchenüblich sind.

Die Evaluation soll prüfen, ob die vereinbarten Entschädigungen den effektiven Kosten der AMKB entsprechen und ob die Buchführung der AMKB gewährleistet, dass unabhängige Revisoren eine zuverlässige Prüfung, ob im Rahmen der Leistungsvereinbarung unangemessene (versteckte) Gewinne oder Quersubventionierungen erfolgen, bei Bedarf durchführen könnten. Es ist jedoch nicht Gegenstand der Evaluation, eine solche Revision vorzunehmen.

Erwirtschaftet die AMKB im Bereich der LV mit dem Kanton Basel-Landschaft Gewinne?

Die AMKB führt eine Spartenrechnung. Sie ordnet zunächst alle direkt zuordenbaren Aufwände und Erträge den jeweiligen Sparten bzw. Kostenträger zu. Die verbleibenden, nicht direkt zuordenbaren Konten werden anschliessend aufgrund definierter Umlageschlüsseln auf die Sparte aufgeteilt. Als Basis für die Festlegung der Umlageschlüssel dienen die Anteile der einzelnen Sparten an den gesamten Personalaufwänden gemäss der internen Zeiterfassung der AMKB.

Die derart festgelegten, für die Spartenrechnung des Jahres 2022 seitens der AMKB verwendeten Umlageschlüssel, sind wie folgt gegliedert:

- Overhead Leitung & Team: 12.13%
- Leistungsvereinbarung Kanton Basel-Landschaft: 42.97%
- Aufträge PK und TPK: 44.9%

Werden in obiger Aufstellung die Overheadkosten für Leitung und Team den beiden Kostenträgern zugeschlagen, dann resultiert ein Umlageschlüssel von 51.1% für die Aufträge der PK und TPK und 48.9% für die Leistungsvereinbarung Kanton Basel-Landschaft.

Die Egger, Dreher & Partner AG hat auf Basis der Prozesskostenanalyse der vorliegenden Evaluation (Kapitel 3) ebenfalls eine Analyse der Verteilung der Personalaufwände auf die einzelnen Kostenträger und Sparten erstellt. Sie ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

	FTE	Stunden	Anteile
Anteile an den Gesamtaufwänden inkl. Anteil Umlage (inkl. nicht produktive Arbeiten und Zusammenarbeit KIGA)			
Umlage I: allg. Querschnittsaufgaben	5.62	3964	20%
Kanton Basel-Landschaft - LV Kanton	3.97	7333	38%
PK / TPK	4.47	8254	42%

Tabelle x: Aufteilung der Gesamtaufwände auf die Kostenträger gemäss Analyse der Egger, Dreher & Partner AG

Wird die Position «allg. Querschnittsaufgaben» der Personalkostenberechnung der Egger, Dreher & Partner AG anteilig umgelegt, dann resultiert eine Aufteilung von 46.9% für die Leistungsvereinbarung Kanton Basel-Landschaft und 53.1% für die Aufträge der PK und TPK.

Somit kann festgestellt werden, dass die Umlageschlüssel der Spartenrechnung 2022 der AMKB den seitens der Egger, Dreher & Partner AG berechneten Verteilung der Personalvollkosten auf die beiden Sparten sehr ähnlich sind. Die verbleibenden Unterschiede sind darauf zurückzuführen, dass die EDP bei der Rubrik [910 Team Baustellenkontrolle] der Arbeitszeiterfassung die Aufwände für die Bearbeitung der Entsendemeldungen zu 100% dem Kostenträger PK/TPK zugeordnet hat, während die Spartenrechnung der AMKB diese Aufwände anteilig auf PK/TPK und Leistungsvereinbarung Kanton Basel-Landschaft aufteilt.

Die seitens der AMKB für die Spartenrechnung verwendeten Umlageschlüssel sind somit nachvollziehbar und (mit der oben genannten Einschränkung) auch plausibel. Die Beurteilung, dass die Umlageschlüssel plausibel sind basiert auf folgender Feststellung: Die Egger, Dreher & Partner AG hat die durchschnittlichen Kosten für jeden Leistungsbereich, d.h. nicht nur für die Kontrollarten der in vorliegender Studie zu untersuchenden Leistungsvereinbarung mit dem Kanton, berechnet und auf deren Nachvollziehbarkeit hin untersucht. Wären die für die Leistungen der Leistungsvereinbarung ausgewiesenen Aufwände zu hoch, müsste sich dies darin äussern, dass jene der anderen Leistungsbereiche zu tief sind¹³. Dies müsste sich namentlich bei den umfangreichen Entsendekontrollen zeigen. Dies ist nicht der Fall: Der Gesamtaufwand dieser Kontrollen betrug im Jahr 2022 rund 8.5 Stunden, was sich mit den diesbezüglichen Vorgaben des SECO deckt.¹⁴

¹³ Andernfalls wäre das Total der in der Arbeitszeiterfassung registrierten Arbeitszeiten höher als die tatsächlichen Arbeitsstunden aller 10.6 Vollzeitstellen, was nicht der Fall ist.

¹⁴ Der Aufwand der vertieften Abklärungen pro Entsendekontrolle beträgt gemäss Arbeitszeiterfassung der AMKB durchschnittlich 5 Stunden 25 Minuten. Hinzu kommen 60 Minuten für die Anfahrt und 2 h 10 Minuten für die Befragungen vor Ort. Dies entspricht einem Total von 8h und 30 Minuten pro Entsendekontrolle. Das SECO entschädigt pro Entsendekontrolle pauschal 8 h. Liegt der Aufwand höher als 8 Stunden, dann muss der Zusatzaufwand entsprechend nachgewiesen werden. Gemäss SECO hat die AMKB für das Jahr 2021 40 Spezialkontrollen abgerechnet. Ausgehend von insgesamt 780 Entsendekontrollen (2022) entspricht dies einem Anteil von rund 5%. Der Aufwand jeder pauschal abgerechneten Entsendekontrolle lag damit etwas tiefer als 8.5 Stunden bzw. im Bereich der Entschädigung seitens des SECO.

Die Spartenrechnung des Jahres 2022 weist für die Sparte «Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft» einen Gesamtaufwand inkl. Umlage von 1'023'386 CHF aus. Die unabhängig davon im Rahmen der Analysen in Kapitel 3 erstellten Berechnungen der Egger, Dreher & Partner AG ergaben ein nahezu deckungsgleicher Gesamtbetrag: Ausgehend von einem Anteil von 46.9% an den gesamten Personal- und Betriebskosten in Höhe von 1'806'022 CHF (siehe oben) sowie Dienstleistungsaufwände für Unterkunftscontrollen, Controlldienstleistungen durch Dritte und Information und Prävention in Höhe von 175'726 CHF ergeben diese Berechnungen einen Gesamtaufwand im Bereich der Leistungsvereinbarung in Höhe von 1'022'750 CHF.

Die eingangs gestellte Frage, ob nachprüfbar ist, dass die AMKB keine unangemessene Gewinn macht kann somit wie folgt beantwortet werden: Im Jahr 2022 wurde ein Verlust gemacht. Die dieser Spartenrechnung zugrundeliegende Aufschlüsselung der Aufwände in die verschiedenen Sparten ist dabei anhand der Arbeitszeiterfassung unabhängig nachprüfbar und nach Einschätzung der Egger, Dreher & Partner AG plausibel.

Die Revisionsstelle der AMKB hat im Rahmen eines Zusatzauftrags ebenfalls eine Plausibilisierung der Spartenrechnung vorgenommen und diese als nachvollziehbar und plausibel taxiert. Im Einzelnen hat sie im Auftrag der AMKB Folgendes bestätigt:

- Prüfauftrag: Sind die direkt zuordenbaren Erträge und Aufwände den richtigen Sparten zugeordnet? Dies wurde durch den externen Revisor geprüft und bejaht.
- Prüfauftrag: Ist die Aufteilung der Personalkosten auf der Basis der Zeiterfassung plausibel? Dies wurde durch den externen Revisor geprüft und bejaht.
- Prüfauftrag: Sind die für die Umlagen definierten Schlüssel einheitlich definiert und ermöglichen eine sachgerechte Zuordnung der Umlagen? Dies wurde durch den externen Revisor geprüft und bejaht.
- Prüfauftrag: Welche Leistungen stellen die Trägerorganisationen oder ihr nahestehende Organisationen in Rechnung und sind diese angemessen oder werden versteckte Gewinne abgeführt? Die diesbezüglichen Entschädigungen wurden durch den externen Revisor geprüft und als angemessen testiert. Ausserdem wird bestätigt, dass keine verdeckten Gewinne abgeführt werden.

5 Schlussfolgerungen und Handlungsfelder

5.1 Gesamteinschätzung

Die sich aus der vorliegenden Evaluation in Bezug auf die Untersuchungsfragen ableitenden Schlussfolgerungen sind die Folgenden:

Aufwände und Erträge im Rahmen der Leistungsvereinbarung

Gemäss Jahresbericht der Revisionsstelle der AMKB sind die in der Jahresrechnung der AMKB ausgewiesenen Aufwände und Erträge den richtigen Sparten zugeordnet. Es gibt namentlich keine unzulässigen oder unplausiblen internen Verrechnungen von Aufwänden, welche dazu führen würden, dass die für den Bereich der Leistungsvereinbarung ausgewiesenen Aufwände zu hoch bzw. das ausgewiesene Ergebnis zu tief ist.

Die Mitarbeitenden der AMKB erfassen alle Arbeitsstunden detailliert und ordnen diese den jeweiligen Produkten der AMKB zu. Die erfassten Arbeitsstunden sind mit der Summe der gemäss Beschäftigungsgrad zu leistenden Arbeiten deckungsgleich. Die Abgrenzung der Aufwandpositionen der Jahresrechnung für den Bereich der Leistungsvereinbarung des Kantons Basel-Landschaft – die sogenannte Spartenrechnung – basiert auf dem Anteil der Arbeitsstunden, der für diese Sparte geleistet wurde. Dies ist der Schlüssel, den die AMKB für die Umlage der nicht direkt zurechenbaren Aufwänden im Rahmen der Spartenrechnung verwendet. Die derartige Abgrenzung der Aufwände der beiden Sparten (PK/TPK und Leistungsvereinbarung Kanton) ist sowohl methodisch als auch inhaltlich plausibel.

Die einzelnen Buchungen der Arbeitszeiterfassungen der Mitarbeitenden der AMKB sind durch Kommentierung jedes Eintrags im Detail nachvollziehbar und wurden der Egger, Dreher & Partner AG für das Jahr 2022 offengelegt.

Die seitens der Egger, Dreher & Partner AG durchgeführten Detailauswertungen der Prozesskosten ergeben einen nahezu deckungsgleichen, aggregierten Gesamtaufwand der Aktivitäten im Bereich der Leistungsvereinbarung des Kantons Basel-Landschaft wie in der Spartenrechnung der AMKB für diesen Leistungsbereich ausgewiesen wird. Es gibt jedoch einzelne Fälle, in denen gleiche Aufwände sowohl als Entsendekontrollen als auch als Leistungen im Rahmen der Leistungsvereinbarung erfolgen. Dies ist eine konzeptuelle Schwachstelle, die sich aufgrund der Koexistenz von Fallpauschalen, deren Inhalte sich punktuell überschneiden, ergibt. Der Umfang dieser Überschneidungen bzw. der Doppelabrechnungen ist dabei gering (vgl. Kapitel 3.2.2 und 3.6.2).

Das in der Spartenrechnung der AMKB für die Leistungsvereinbarung des Kantons ausgewiesene negative Ergebnis ist nachvollziehbar. Auch die unabhängig von dieser Spartenrechnung durchgeführten Analysen der Egger, Dreher & Partner AG (vgl. Kapitel 3) zeigen, dass im Bereich der Leistungsvereinbarung die Vollkosten (inkl. Anteil an der Umlage der Overheadkosten) im Jahr 2022 in Summe höher waren als die Entschädigungen des Kantons hierfür. Nicht kostendeckend waren im Einzelnen die Leistungsfelder «Schwarzarbeitskontrollen», «Submissionskontrolle» und «Hygienekontrolle». Die dem gegenüberstehenden Überschüsse in den Bereichen

«Baustellenbesuche» und «Unterbringungskontrollen» waren geringer und konnten dies nicht kompensieren. Im Bereich der Hygienekontrolle und auch im Bereich der Submissionskontrollen gibt es jedoch Einsparpotenziale (in Bezug auf die Situation im Jahr 2022).

Wirkungen der Kontrollen der AMKB

Die Kontrollprozesse der AMKB sind geeignet dafür, die Kontrollen risikoorientiert durchzuführen bzw. mit den eingesetzten Ressourcen mehr Verstösse aufzudecken, als dies bei einer rein zufälligen Auswahl der Kontrollobjekte der Fall wäre. In diesem Sinne darf erwartet werden, dass die pro Kontrolle direkt erzielten Wirkungen, d.h. die Fähigkeit möglichst viele Verstösse mit der gegebenen Anzahl Kontrollen aufzudecken und weiterzuleiten, gut sind.

Hinsichtlich der indirekten, präventiven Wirkungen, die von den Kontrollen der AMKB ausgehen sollten, bestehen nach unserer Einschätzung bei einzelnen Kontrollbereichen jedoch Verbesserungspotenziale: Nicht von allen Kontrollarten der AMKB geht auch eine substanziiell präventive, abschreckende Wirkung in dem Sinne aus, dass wegen der Existenz der Kontrollen der AMKB Verstösse gar nicht erst begangen werden. Diese mangenden Präventionswirkungen haben jeweils eine oder beide der folgenden zwei Ursachen: Entweder ist der Schaden, den die Unternehmen im Falle eines aufgedeckten Verstosses erwarten, unbedeutend (Hygienekontrollen), oder die Unternehmen rechnen nicht damit, dass die Kontrollen der AMKB wirklich wirksam sind bzw. dass ein Verstoß tatsächlich aufgedeckt würde. Letztere Wahrnehmung kann durch die AMKB gezielt beeinflusst werden, in dem sie ihre Kontrolltätigkeit besser sichtbar macht und indem sie die Informationskampagne auch darauf ausrichtet aufzuzeigen, dass in grossem Umfang und mit hoher Treffsicherheit Kontrollen durchgeführt werden und die Konsequenzen einschneidend sein können. Diesbezüglich bestehen Verbesserungsmöglichkeiten.

5.2 Schlussfolgerungen je Leistungsfeld der Leistungsvereinbarung

Im Folgenden werden die Schlussfolgerungen der Analysen der vorliegenden Untersuchung für jedes Leistungsfeld der Leistungsvereinbarung zusammenfassend dargestellt.

Wirkungen und Kosten der Baustellenbesuche

Die Entschädigung der Baustellenbesuche beträgt pauschal 228'000 CHF. Bei 2050 Besuchen entspricht dies 111 CHF pro durchgeführtem Baustellenbesuch. Die Entschädigung liegt damit um 18% über den effektiven Vollkosten (inkl. Anteil am Overhead) bzw. um 48% über den reinen Aufwänden für die Durchführung der Besuche. In Bezug auf die Abrechnung besteht eine (mengenmässig unbedeutende) Problematik, dass gleiche Aufwände sowohl im Rahmen der Baustellenbesuche als auch bei den Entsendekontrollen abgerechnet werden.

Die direkt mit den Baustellenbesuche erzielten Wirkungen sind folgende:

- Erheben und Klassifizieren der Baustellen des Kantons Basel-Landschaft
- Schaffen der Legitimation der AMKB, Baustellen ohne Anfangsverdacht zu besuchen als Voraussetzung für eine risikoorientierte Anwendung der Schwarzarbeits-, Submissions- und Hygienekontrollen.

Ebenso wichtig wie diese direkten Wirkungen ist die indirekte Präventionswirkung dieser Besuche. Sie ist umso besser, je erkennbarer die Kontrollen sind bzw. je breiter diese Kontrollen von den Bauunternehmen im Kanton wahrgenommen werden. In dieser Hinsicht bestehen Verbesserungspotenziale.

Wirkungen und Kosten der Schwarzarbeitskontrollen

Die Entschädigung der Schwarzarbeitskontrolle beträgt pauschal 1'000 CHF. Sie liegt um 50 CHF über den effektiven Personalvollkosten, wenn die Overheadkosten nicht mitgerechnet werden. Mit Einbezug des Anteils an diesen Querschnittsaufgaben liegt die Entschädigung je Schwarzarbeitskontrolle um 189 CHF unter den durchschnittlichen Vollkosten.

Der Aufwand pro Schwarzarbeitskontrolle liegt geringfügig unter dem Durchschnitt der Kantone gemäss dem BGSA-Monitoring des SECO.

Die Effektivität der Schwarzarbeitskontrollen der AMKB ist überdurchschnittlich: der Anteil der identifizierten mutmasslichen Verstösse an allen durchgeführten Kontrollen ist höher als in den meisten Kantonen, was als Indiz für eine überdurchschnittliche Risikoorientierung bei der Wahl der zu kontrollierenden Betriebe interpretiert werden kann.

Viele der kontrollierten Betriebe, die an der Online-Umfrage der Evaluation teilnahmen, haben den Eindruck, dass es nur sehr selten vorkommt, dass ihre Baustellen einer Kontrolle unterzogen werden. Diese Einschätzung steht in Kontrast zur tatsächlich hohen Zahl an Baustellenbesuchen, bei denen die AMKB nach risikobasierten Grundsätzen nach Konstellationen mit Verdacht auf Schwarzarbeit Ausschau hält. Die Kontrolldichte ist in der Realität höher, als von der Mehrheit der Betriebe offenbar festgestellt wird. Dies sollte der Baubranche bzw. den Bauunternehmen im Kanton Baselland besser sichtbar gemacht werden. Dabei sollte auch aufgezeigt werden, dass es der AMKB dank verschiedenen Abklärungen und enger Zusammenarbeit mit Spezialbehörden im Falle einer Kontrolle gelingt, Schwarzarbeit zu erkennen und zu beweisen. Eine hohe Kontrolldichte entfaltet letztlich nur dann auch eine entsprechend hohe präventive Wirkung, wenn sie von den Bauunternehmen auch wahrgenommen wird.

Wirkungen und Kosten der Submissionskontrollen

Die vereinbarte Entschädigung von 1'000 CHF pro *durchgeführte* Submissionskontrolle liegt um 84 CHF über den effektiven Personalvollkosten, wenn die Overheadkosten nicht mitgerechnet werden. Mit Einbezug des Anteils an diesen Querschnittsaufgaben liegen die Kosten je durchgeführte Submissionskontrolle um 146 CHF über der Entschädigung. Die Submissionskontrollen waren für die AMKB im Jahr 2022 aber deshalb deutlich nicht kostendeckend, weil anstelle der maximal verrechenbaren 50 Kontrollen 71 Betriebe kontrolliert wurden. Die Personalvollkosten inkl. Anteil an den Querschnittsaufgaben pro *verrechenbare* Kontrolle betragen deshalb 1'627 CHF und lagen damit um 627 CHF über der Entschädigung pro Kontrolle.

Die Wirkung der Submissionskontrollen per se, dass sie existierende Missstände aufdecken und beseitigen, war in 2022 sehr gering, da nur ein einziger marginaler Verstoß angetroffen wurde. Der Hauptnutzen dieser Kontrollen dürfte aber in deren potenziellen Präventionswirkung liegen:

Mit den 71 Submissionskontrollen wurde auf den meisten Submissionsbaustellen mindestens eine Kontrolle durchgeführt. Diese vglw. hohe Kontrolldichte wirkt abschreckend, wenn den Bauunternehmen bewusst ist, dass es diese Kontrollen in diesem Umfang gibt, und dass die Konsequenzen von Verstössen für die betreffenden Betriebe einschneidend sein können bis hin zu einem Ausschluss von künftigen Submissionen. Dies sollte auch mittels der Informationskampagne unterstützt werden.

Wirkungen und Kosten der Hygienekontrollen

Der Kanton Basel-Landschaft entschädigt der AMKB die Aufwände der Hygienekontrollen jährlich mit einem Pauschalbetrag in Höhe von CHF 75'000. Ausgehend von den jährlich durchzuführenden 1700 Hygienekontrollen entspricht dies 44 CHF pro Kontrolldossier. Diese Entschädigung liegt weit unter den aktuellen Kosten einer Hygienekontrolle der AMKB. Es bedarf deshalb seitens der AMKB einer deutlichen Reduktion des Kontrollaufwands vor Ort (von aktuell 41 Minuten auf 23 Minuten pro Kontrolle).

Von den Hygienekontrollen gehen kaum präventive Effekte aus, weil den kontrollierten Unternehmen keine Sanktionen drohen und auch der potenzielle Imageschaden gering ist, da die Kontrollergebnisse nirgends publiziert oder registriert werden und somit kaum eine wesentliche imageschädigende Wirkung entfalten.

Die Hygienekontrollen haben damit nur dort eine Wirkung, wo sie gemacht werden. Es ist deshalb aus Effizienzüberlegungen zu empfehlen, die Rahmenbedingungen derart anzupassen, dass die Hygienekontrollen auch präventiv wirken können. Sowohl ein öffentlich zugängliches Monitoring der Kontrollergebnisse als auch die Möglichkeit, bereits bei einem erstmaligen, gravierenden Verstoss oder bei wiederholten Verstössen (d.h. nicht nur bei Nachkontrollen, sondern auch wiederholten Verstössen zu unterschiedlichen Zeitpunkten) Sanktionen verhängen zu können, hätten eine präventive Wirkung.

Wirkungen und Kosten der Unterkunftskontrollen

Die Entschädigung in Höhe von 1'000 CHF pro abgerechnete Unterkunftskontrolle liegt um 519 CHF über den gemäss Zeiterfassung verbuchten Vollkosten (inkl. Anteil am Overhead) und um 642 CHF über den erfassten, reinen Aufwänden für die Durchführung der Unterkunftskontrollen (exkl. Overheadkosten). Nicht einbezogen sind dabei die Aufwände der vertieften Unterkunftskontrollen, da diese als Aufwände der Entsendekontrollen erfasst werden.

Die Unterkunftskontrollen dienen hauptsächlich zwei Hauptzielen: Erstens sollen sie sicherstellen, dass entsandte Personen in einer Unterkunft untergebracht sind und nicht im Auto, auf der Baustelle oder im Freien übernachten. Zweitens soll durchgesetzt werden, dass entweder die Arbeitgeber die Unterkunft bezahlen oder sie die Mitarbeitenden hierfür entschädigen. Als weniger bedeutsam erachten die befragten Führungskräfte der AMKB die gemäss Leistungsvereinbarung ebenfalls zu überprüfende Frage, ob die Unterkünfte dem üblichen Standard bezüglich Hygiene und Komfort genügen. In keiner der in 2022 durchgeführten Unterkunftskontrollen wurde jedoch ein Verstoss festgestellt.

Die präventive Wirkung der Unterkunftscontrollen liegen nach Einschätzung der AMKB v.a. darin, dass durch die Existenz solcher Controllen systematische Verstösse in grossem Umfang vermieden werden, bei denen Entsandte bspw. in Baracken auf Baustellen untergebracht werden. Der Auftrag des Kantons an die AMKB, Unterkunftscontrollen durchzuführen, verschaffe der AMKB dabei erst die Legitimation, auf den Baustellen nach solchen unerwünschten Zuständen Ausschau zu halten.

Wirkungen und Kosten der Information und Prävention

Gemäss Zeiterfassung der AMKB wurden im Jahr 2022 285 Stunden in der Rubrik «Information» geleistet. Dies entspricht Personalvollkosten (inkl. Anteil an den Overheadkosten) von 35'382 CHF. In der Rubrik «Information» werden jedoch nur die direkt im Zusammenhang mit Informationsmassnahmen anfallenden Aufwände erfasst, nicht jedoch die allgemeine Auskunftserteilung, die gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton ebenfalls Gegenstand der Information und Prävention ist. Die seitens der Mitarbeitenden der AMKB geleisteten Aufwände im Bereich Information und Prävention lassen sich deshalb nicht lückenlos bestimmen.

Zusätzlich zu diesen internen Aufwänden fielen im Jahr 2022 zudem externe Dienstleistungen in Höhe von 150'000 CHF für die Erarbeitung der Informationskampagne an.

Die aktuelle Informationskampagne scheint darauf zu fokussieren, (künftige) Entscheidungsträger der Baubranche sowie private Haushalte über die geltenden Anforderungen in Bezug auf Löhne, Submissionen, Melde- und Bewilligungspflichten zu informieren und für deren Einhaltung zu sensibilisieren und an sie zu appellieren, diese auch einzuhalten.

Aus den Feststellungen in Kapitel 3 der vorliegenden Untersuchung leitet sich die Empfehlung ab, die Informationskampagne als unterstützendes Element zudem auch so zu konzipieren, dass sie den Controllen der AMKB zu einer grösseren präventiven Wirkung verhilft. Hierzu müsste die Kommunikation stärker auch darauf abzielen, bei den Entscheidungsträgern der Bauunternehmen das Bewusstsein zu schaffen, dass umfangreiche Controllen seitens der AMKB bestehen, die dank risikoorientierter Ausgestaltung dazu geeignet sind, Verstösse mit hoher Treffsicherheit zu erkennen und dank intensiver Zusammenarbeit mit den zuständigen Spezialbehörden dazu führen, dass sie auch geahndet und sanktioniert werden.

Konformität mit dem Staatsbeitragsgesetz

Die Evaluation hatte zu prüfen, ob die vereinbarten Entschädigungen den effektiven Kosten der AMKB entsprechen und ob die Buchführung der AMKB gewährleistet, dass unabhängige Revisoren eine zuverlässige Prüfung, ob im Rahmen der Leistungsvereinbarung unangemessene (versteckte) Gewinne oder Quersubventionierungen erfolgen, bei Bedarf durchführen könnten.

Die diesbezüglichen Abklärungen zeigen, dass die der Spartenrechnung der AMKB zugrundeliegenden Aufwände anhand der Arbeitszeiterfassung und der Jahresrechnung unabhängig nachprüfbar und plausibel sind. Die Stundenbuchungen in der Arbeitszeiterfassung wurden im Detail untersucht und zeigen ebenfalls keine Inplausibilitäten. Zu einem gleichen Ergebnis gelangt auch eine diesbezügliche vertiefte Prüfung seitens der externen Revisionsstelle der AMKB.

Einhaltung der Vorgaben der Leistungsvereinbarung

Die Vorgaben der Leistungsvereinbarung werden seitens der AMKB wie folgt eingehalten:

- Baustellenbesuche: Es gibt für das Jahr 2022 keine Hinweise darauf, dass einzelnen Vorgaben nicht eingehalten werden.
- Schwarzarbeitskontrollen: Die quantitativen Vorgaben werden eingehalten. In inhaltlicher Hinsicht kann lediglich festgestellt werden, dass die Eigenschaften des Prozesses der Schwarzarbeitskontrolle der AMKB den Vorgaben entsprechen. Eine vertiefte inhaltliche Prüfung der Kontrollarbeiten wurde jedoch nicht erstellt.
- Submissionskontrollen: Für die Submissionskontrollen lässt sich dieselbe Aussage machen wie für die Schwarzarbeitskontrollen.
- Hygienekontrollen: Im Jahr 2022 wurde der geforderte Kontrollumfang von 1'700 Hygienekontrollen nicht erreicht. In inhaltlicher Hinsicht werden die Vorgaben der Leistungsvereinbarung an die Hygienekontrollen durch die AMKB eingehalten.
- Unterkunftskontrollen: Die quantitativen Vorgaben werden eingehalten. Auch die inhaltlichen Vorgaben, was im Einzelnen zu kontrollieren ist, wurden eingehalten, soweit dies seitens des Studienerstellers beurteilbar ist. Die per 2023 angepasste Praxis, auf eine Kontrolle der Hygiene und des Komforts von Hotels künftig zu verzichten (vgl. Kapitel 3.6.4), ist nicht konform mit den aktuellen Vorgaben der Leistungsvereinbarung.

5.3 Handlungsfelder

Handlungsfelder betreffend die Leistungsvereinbarung

In Bezug auf die Leistungsvereinbarung bestehen folgende Handlungsfelder

- Bei Baustellenbesuchen, die eine Entsendekontrolle beinhalten, sind die An- und Rückfahrt nicht abrechenbar. Ggf. sollten solche Besuche nur als halbe Besuche angerechnet werden können.
- Die Entschädigungshöhen der einzelnen Leistungen sollten aufgrund des Staatsbeitragsgesetzes so angepasst werden, dass sie (nach Eliminierung bestehender Ineffizienzen) maximal kostendeckend sind und insb. zu keinen wesentlichen Überschüssen führen.
- Es ist zu prüfen, ob wiederholte Verstösse im Bereich der Hygienekontrollen dem KIGA sofort gemeldet werden können und nicht erst bei Fortbestand des Mangels auch bei der Nachkontrolle. Dies würde es erlauben, auf Nachkontrollen zu verzichten, die präventive Wirkung zu erhöhen und damit ggf. auch die heutige Kontrollintensität zu reduzieren.
- Es ist prüfenswert, ob bei den Baustellenbesuchen und Hygienekontrollen ebenfalls Fallpauschalen anstatt Gesamtpauschalen definiert werden, da die beiden Gesamtpauschalen ohnehin an ein bestimmte Mindestfallzahlen gekoppelt sind.
- Es ist zu empfehlen, in der Leistungsvereinbarung die im Rahmen der Informationskampagne anzuweisierenden Wirkungen zu präzisieren.

Handlungsfelder im Bereich der Umsetzung der Leistungsvereinbarung seitens der AMKB

In Bezug auf die Umsetzung der Leistungsvereinbarung seitens der AMKB bestehen folgende Handlungsfelder

- Es ist zu empfehlen, die Sichtbarkeit der Kontrollen und Baustellenbesuche vor Ort zu erhöhen. Dieses Ziel sollte im Weiteren auch im Rahmen der Informationskampagne stärker verfolgt werden.
- Es ist nach Regelungen mit den Spezialbehörden zu suchen, die sicherstellen, dass diese jeweils eine Rückmeldung über getroffene Massnahmen und verhängte Sanktionen im Zusammenhang in Bezug auf die Meldungen der AMKB zu machen.
- Im Bereich der Hygienekontrollen bieten sich Effizienzsteigerungspotenziale.
- Damit die Leistungsvereinbarung für die AMKB kostendeckend ist, muss darauf geachtet werden, die maximale Anzahl abrechenbarer Kontrollen (wie bspw. bei den Submissionskontrollen) sowie die vorgegebene Anzahl Kontrollen bei den pauschal entschädigten Leistungen (Baustellenbesuche) nicht zu überschreiten.

6 Anhänge

6.1 Kosten und Entschädigungen: Berechnungsbasis

Verteilung der in der Arbeitszeiterfassung verbuchten Arbeitsstunden auf die Sparten «Leistungsvereinbarung mit dem Kanton» und «PK / TPK»

	FTE	Stunden	Anteile
Gesamtaufwände (gebucht) von 2.1.2022 bis 31.12.2022	10.58	19552	
Umlage I: allg. Querschnittsaufgaben	2.04	3778	19.3%
Umlage II: Zusammenarbeit mit KIGA (nur LV Kanton)	0.09	157	0.8%
Umlage III: Nicht produktive Arbeiten der ArbeitsmarktinspektorInnen	0.50	918	4.7%
Kanton Basel-Landschaft - LV Kanton	3.70	6832	34.9%
PK / TPK	4.26	7867	40.2%
Fehlende Stundenbuchungen (Krankheits-/unfallbedingte Ausfälle etc.)	0.89	1649	
Anteile an den Gesamtaufwänden inkl. Anteil Umlage (inkl. nicht produktive Arbeiten)			
Umlage I: allg. Querschnittsaufgaben	2.15	3964	20.3%
Umlage II: Zusammenarbeit mit KIGA (nur LV Kanton)	0.09	165	0.8%
Kanton Basel-Landschaft - LV Kanton	3.88	7168	36.7%
PK / TPK	4.47	8254	42.2%
Anteile an den Gesamtaufwänden inkl. Anteil Umlage (inkl. nicht produktive Arbeiten und Zusammenarbeit KIGA)			
Umlage I: allg. Querschnittsaufgaben	5.62	3964	20.3%
Kanton Basel-Landschaft - LV Kanton	3.97	7333	37.5%
PK / TPK	4.47	8254	42.2%
Anteile an den Gesamtaufwänden inkl. Anteil Umlage (alle Querschnittsaufgaben und nicht produktive Arbeiten)			
Kanton Basel-Landschaft - LV Kanton	4.96	9172	46.9%
PK / TPK	5.62	10380	53.1%

Berechnung der in Kapitel 3 referenzierten Personallvollkosten

Aufwände gemäss Jahresabschluss 2022	CHF
<i>Interne Aufwände</i>	
Personalaufwand	1316119
anderer Betriebsaufwand: Raumaufwand, Unterhalt, IT, Fahrzeuge etc.	489903
	1806022
<i>Dienstleistungsaufwand (Dritte)</i>	
Kontrollaufwand durch Dritte	14230
Information und Prävention	151996
Aufwand für Unterkunftscontrollen	9500
	175726
<i>Andere Aufwände ohne Bezug LV</i>	
Aufwand für Analysen im Baugewerbe	0
Aufwand für die Umsetzung der Kautionspflicht	34500
Aufwand für das Projekt Scheindomizil	2500
Aufwand aus Zusammenarbeitsvereinbarung ZPK	0
	CHF
Vollkosten pro FTE (inkl. Personalkosten wegen Krankheits-/Unfallabsenzen): 1806021 CHF /10.6 FTE	170703
Entschädigte produktive Arbeitszeit bei 1000 CHF pro Schwarzarbeits-, Submissions- oder Unterkunftscontrole (Annahme: 2/3 Produktion, 1/3 allg. Fhrg./Support)	7.2
Entschädigte produktive Arbeitszeit bei 45 CHF pro Hygienekontrolle (Annahme: 2/3 Produktion, 1/3 allg. Fhrg./Support)	0.3
Entschädigte produktive Arbeitszeit bei 114 CHF pro Baustellenbesuch (Annahme: 2/3 Produktion, 1/3 allg. Fhrg./Support)	0.8

Berechnung der in Kapitel 3 referenzierten Aufwände pro Leistungsbereich

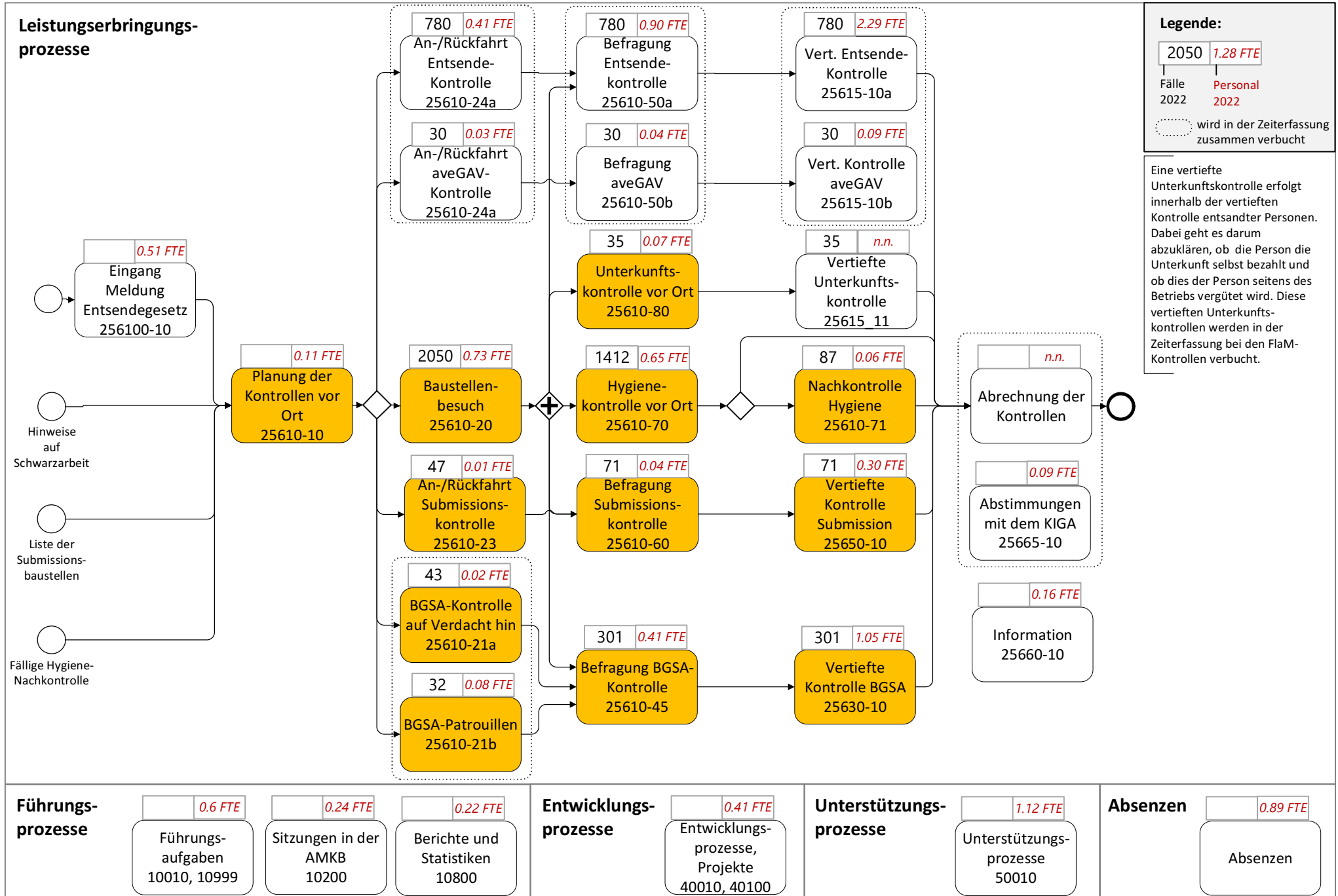
Anteile der einzelnen Leistungen der LV (inkl. Anteil Umlage, inkl. nicht produktive Tätigkeiten, inkl. Koordination mit KIGA)				Aufwand 2021 CHF	Vorgabe LV (Maximalentschädigung)	Abgerechnete Fälle 2022	Aufwand pro Fall (h)	Aufwand pro Fall (min)	Kosten pro Fall (CHF)	Entschädigung pro Fall (CHF)	durchgeführte Fälle 2022	Aufwand je durchgeführten Fall (h)	Aufwand je durchgeführten Fall (min)	Kosten je durchgeführten Fall (CHF)	
	FTE	Stunden	Anteil												
Kanton Basel-Landschaft - LV Kanton	4.96	9172		847210	753000										
610 Baustellenbesuch BL	1.12	2078	23%	191932	228000	2050	1.0	61	94	111	2050	1.0	61	94	
620 Hygienekontrolle	0.96	1774	19%	163906	75000	1412	1.3	75	116	53	1412	1.3	75	116	
630 Schwarzarbeit	2.10	3874	42%	357807	300000	301	12.9	772	1189	997	301	12.9	772	1189	
640 Submissionskontrolle	0.48	881	10%	81350	50000	50	17.6	1057	1627	1000	71	12.4	744	1146	
650 Unterkunftskontrolle	0.10	182	2%	16834	50000	50	3.6	219	337	1000	35	5.2	312	481	
660 Information	0.21	383	4%	35382	50000										

Anteile der einzelnen Leistungen der LV (inkl. nicht produktive Tätigkeiten, inkl. Koordination mit KIGA, ohne allg. Umlage)				Aufwand 2021 CHF	Vorgabe LV (Maximalentschädigung)	Abgerechnete Fälle 2022	Aufwand pro Fall (h)	Aufwand pro Fall (min)	Kosten pro Fall (CHF)	Entschädigung pro Fall (CHF)	durchgeführte Fälle 2022	Aufwand je durchgeführten Fall (h)	Aufwand je durchgeführten Fall (min)	Kosten je durchgeführten Fall (CHF)
	FTE	Stunden	Anteil											
Kanton Basel-Landschaft - LV Kanton	3.97	7333		677400	753000									
610 Baustellenbesuch BL	0.90	1661	18%	153462	228000	2050	0.8	49	75	111	2050	0.8	49	75
620 Hygienekontrolle	0.77	1419	15%	131054	75000	1412	1.0	60	93	53	1412	1.0	60	93
630 Schwarzarbeit	1.68	3097	34%	286090	300000	301	10.3	617	950	997	301	10.3	617	950
640 Submissionskontrolle	0.38	704	8%	65044	50000	50	14.1	845	1301	1000	71	9.9	595	916
650 Unterkunftskontrolle	0.08	146	2%	13460	50000	50	2.9	175	269	1000	35	4.2	250	385
660 Information	0.17	306	3%	28290	50000									

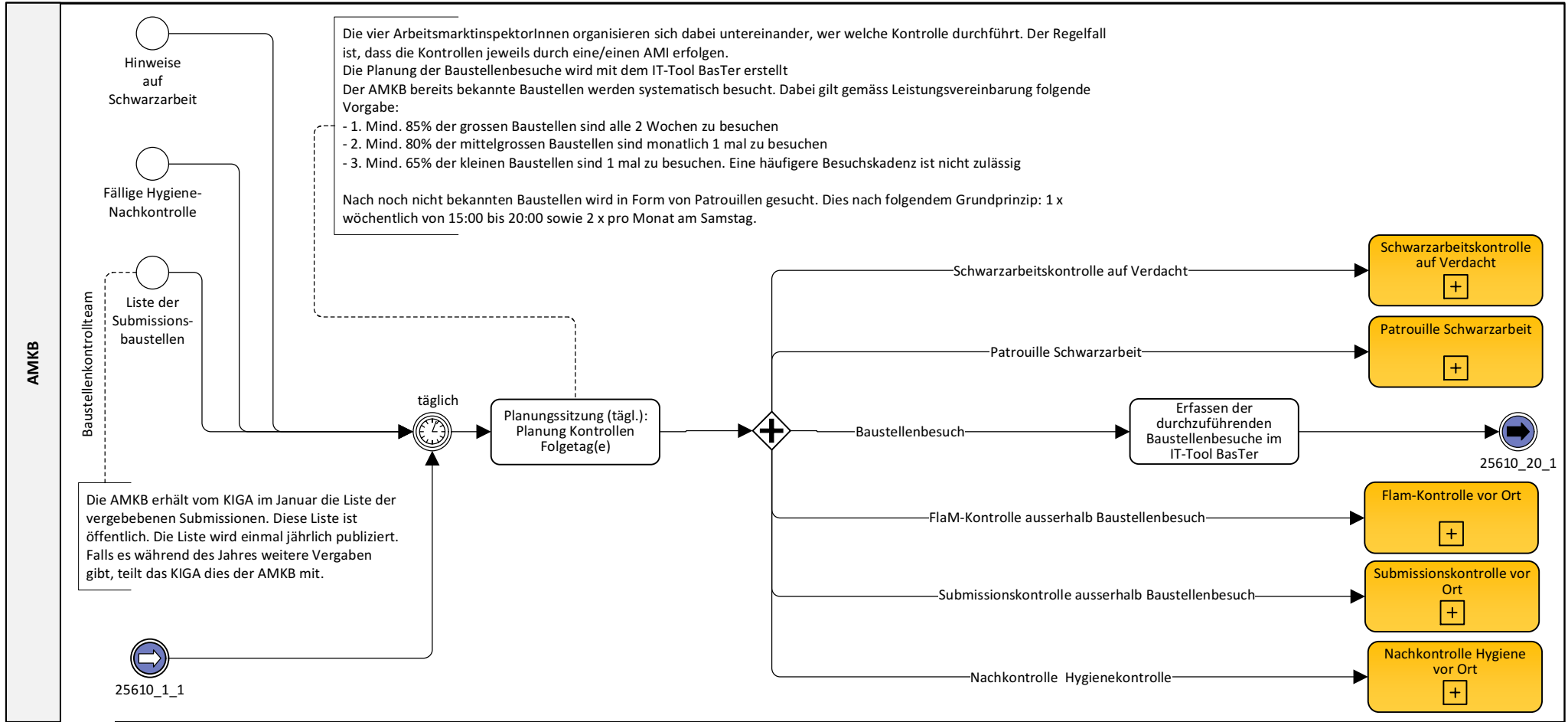
Anteile der einzelnen Leistungen der LV (ohne nicht produktive Tätigkeiten, ohne Koordination mit KIGA, ohne Umlage)				Aufwand 2021 CHF	Vorgabe LV (Maximalentschädigung)	Abgerechnete Fälle 2022	Aufwand pro Fall (h)	Aufwand pro Fall (min)	Kosten pro Fall (CHF)	Entschädigung pro Fall (CHF)	durchgeführte Fälle 2022	Aufwand je durchgeführten Fall (h)	Aufwand je durchgeführten Fall (min)	Kosten je durchgeführten Fall (CHF)
	FTE	Stunden	Anteil											
Kanton Basel-Landschaft - LV Kanton	3.70	6832		631081	753000									
610 Baustellenbesuch BL	0.84	1548	17%	142969	228000	2050	0.8	45	70	111	2050	0.8	45	70
620 Hygienekontrolle	0.72	1322	14%	122093	75000	1412	0.9	56	86	53	1412	0.9	56	86
630 Schwarzarbeit	1.56	2885	31%	266528	300000	301	9.6	575	885	997	301	9.6	575	885
640 Submissionskontrolle	0.35	656	7%	60597	50000	50	13.1	787	1212	1000	71	9.2	554	853
650 Unterkunftskontrolle	0.07	136	1%	12539	50000	50	2.7	163	251	1000	35	3.9	233	358
660 Information	0.15	285	3%	26356	50000									

6.2 Prozessmodell

Prozessübersicht AMKB mit Darstellung der Fallzahlen 2022 und der Verteilung der 10.6 FTE auf die einzelnen Prozesse

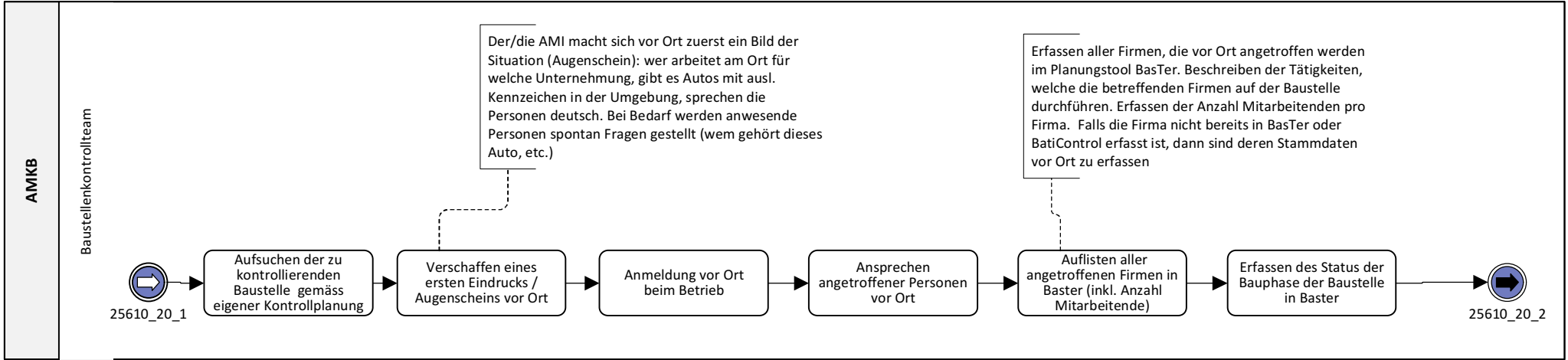


Prozess «Kontrollen vor Ort» - Subprozess «Planung der Kontrollen vor Ort»



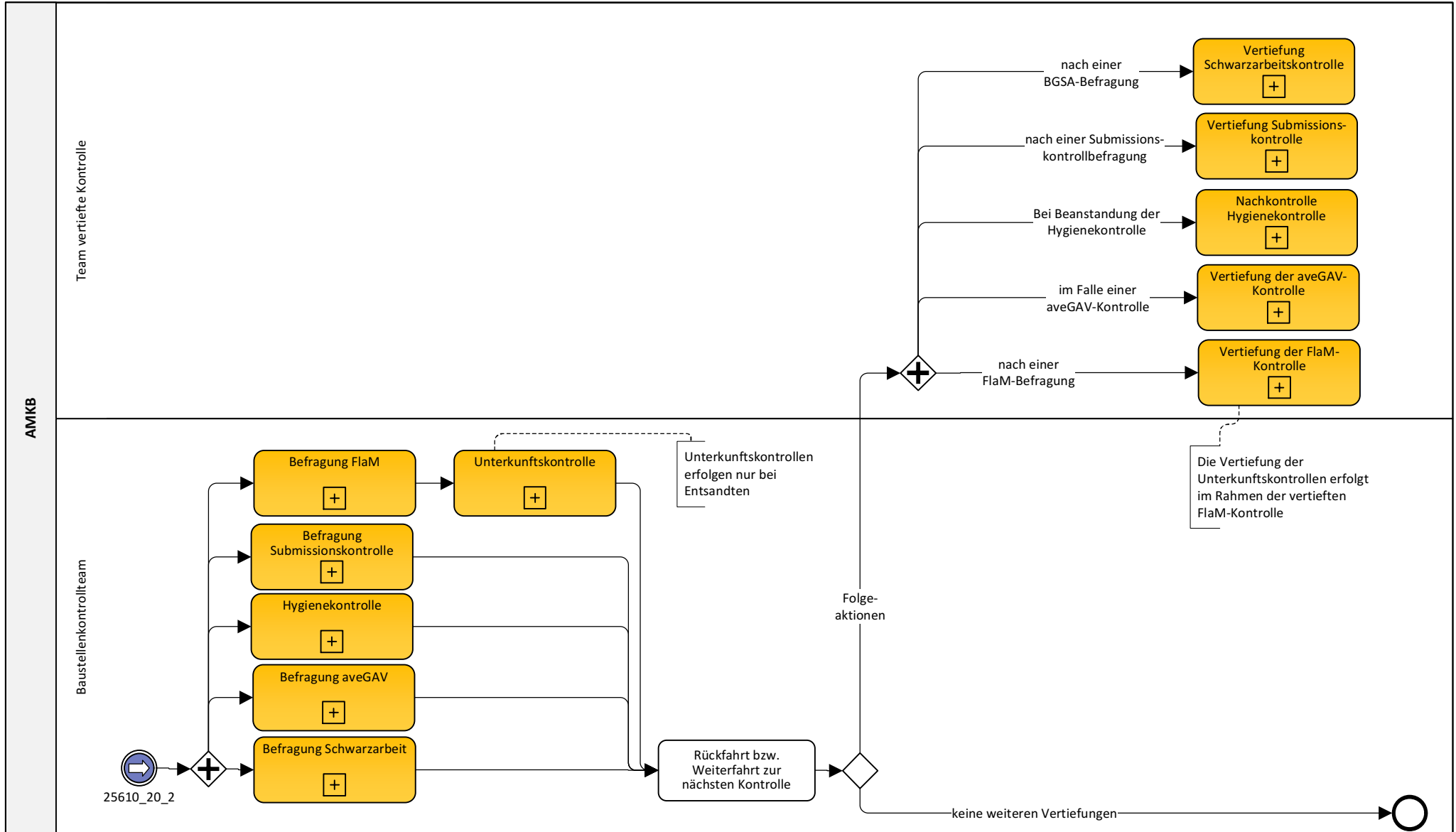
Kontrollpunkte				
Detail-erläuterung				
Blatt: 25610_10_1	Datum: 30.08.2023	Seite: 2 / 19	PROZESS	LANDKARTE
				© Egger, Dreher & Partner AG 3011 Bern

Prozess «Kontrollen vor Ort» - Subprozess «Durchführung Baustellenbesuche»



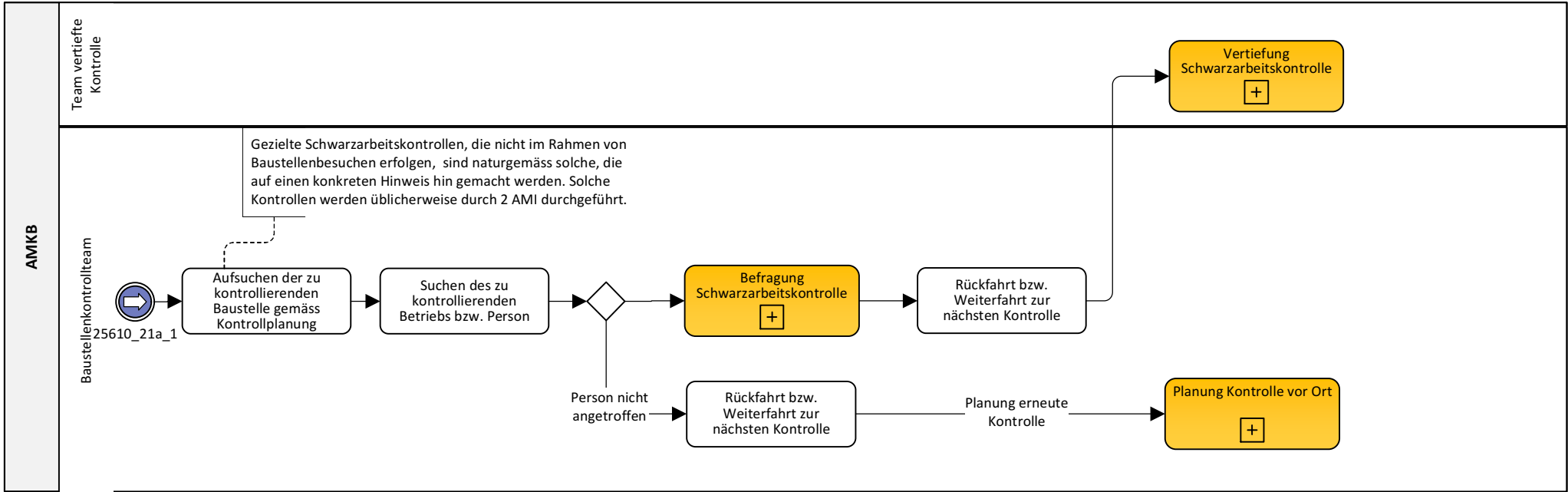
Kontrollpunkte				
Detail-erläuterung				
Blatt: 25610_20_1	Datum: 30.08.2023	Seite: 3 / 19	PROZESS	LANDKARTE
				© Egger, Dreher & Partner AG 3011 Bern

Prozess «Kontrollen vor Ort» - Subprozess «Durchführung Baustellenbesuche»



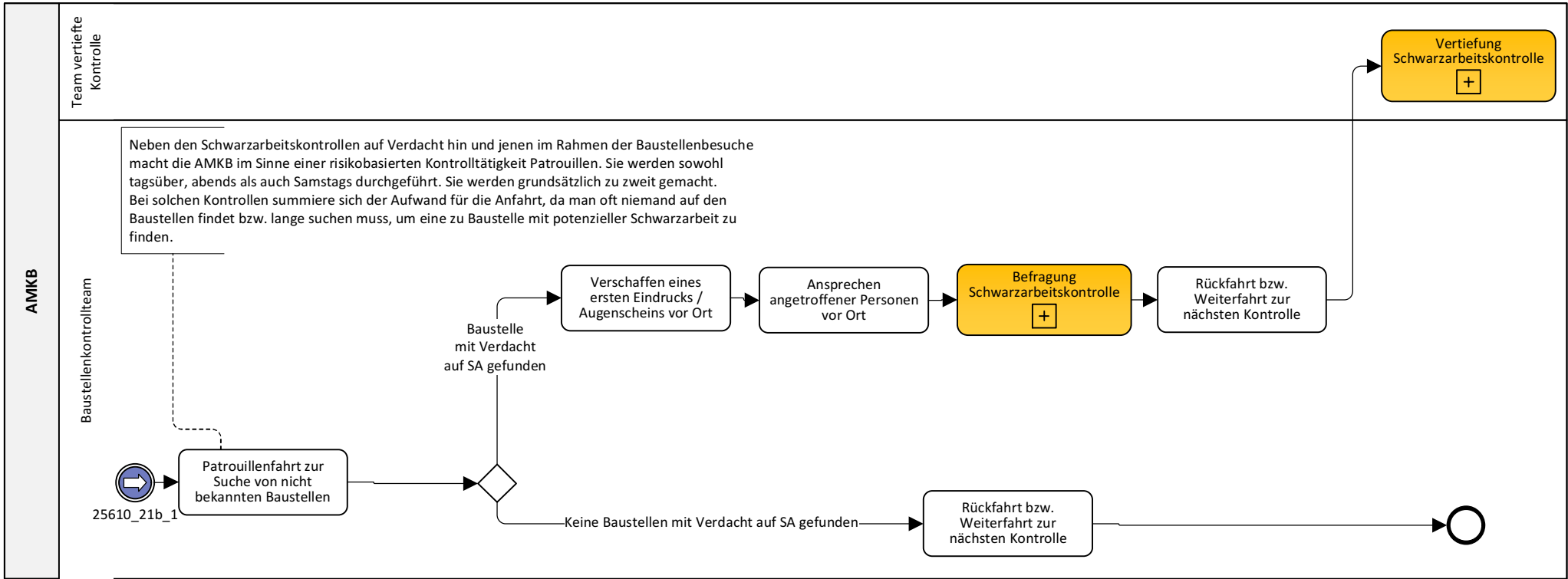
Kontrollpunkte				
Detail-erläuterung				
Blatt: 25610_20_2	Datum: 30.08.2023	Seite: 4 / 19	PROZESS	LANDKARTE
				© Egger, Dreher & Partner AG 3011 Bern

Prozess «Kontrollen vor Ort» - Subprozess «An-/Rückfahrt BGSA-Kontrolle auf Verdachtsmeldung hin»

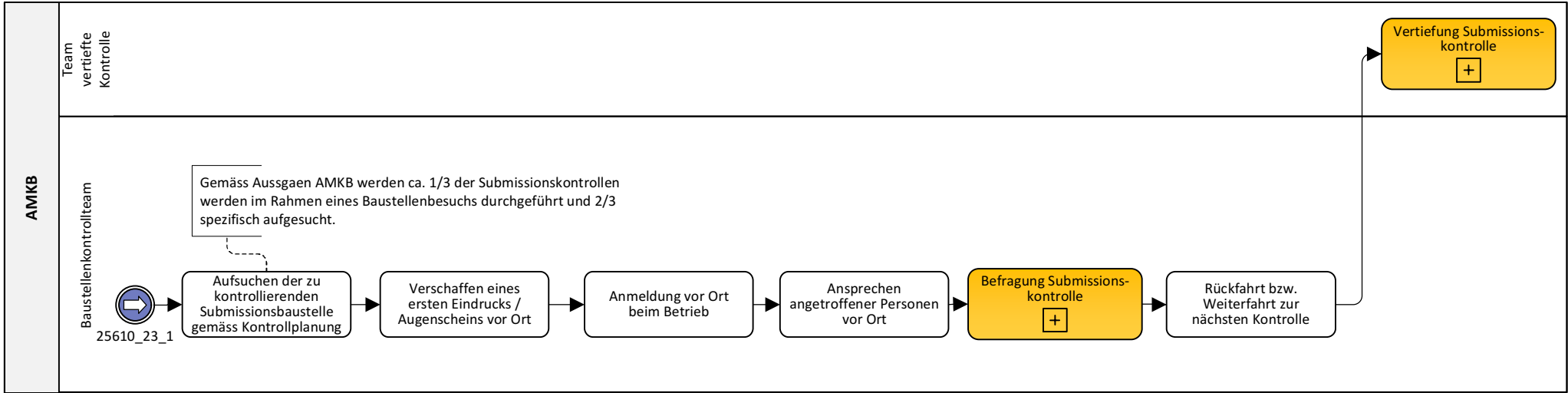


Kontrollpunkte				
Detail-erläuterung				
Blatt: 25610_21a_1	Datum: 30.08.2023	Seite: 5 / 19	PROZESS	LANDKARTE
				© Egger, Dreher & Partner AG 3011 Bern

Prozess «Kontrollen vor Ort» - Subprozess «BGSA-Patrouillen»

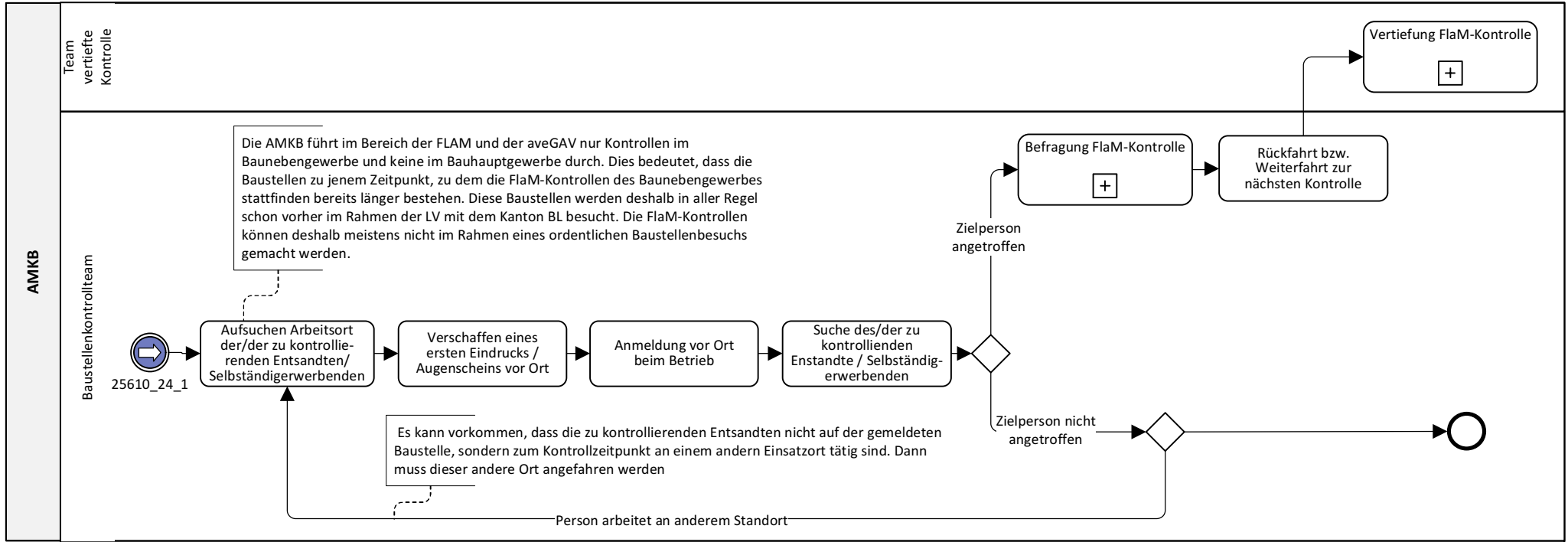


Prozess «Kontrollen vor Ort» - Subprozess «An-/Rückfahrt Submissionskontrolle»



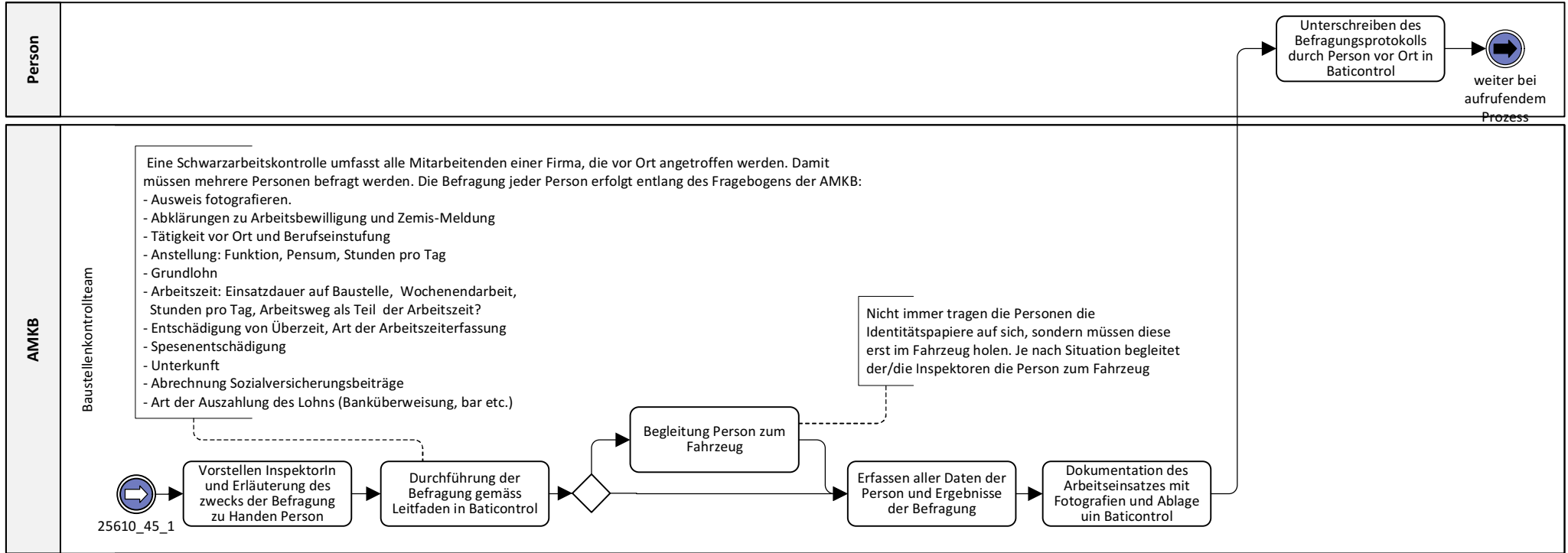
Kontrollpunkte			
Detail-erläuterung			
Blatt: 25610_23_1	Datum: 30.08.2023	Seite: 7 / 19	PROZESS LANDKARTE
			© Egger, Dreher & Partner AG 3011 Bern

Prozess «Kontrollen vor Ort» - Subprozess «An-/Rückfahrt Entsendekontrolle»

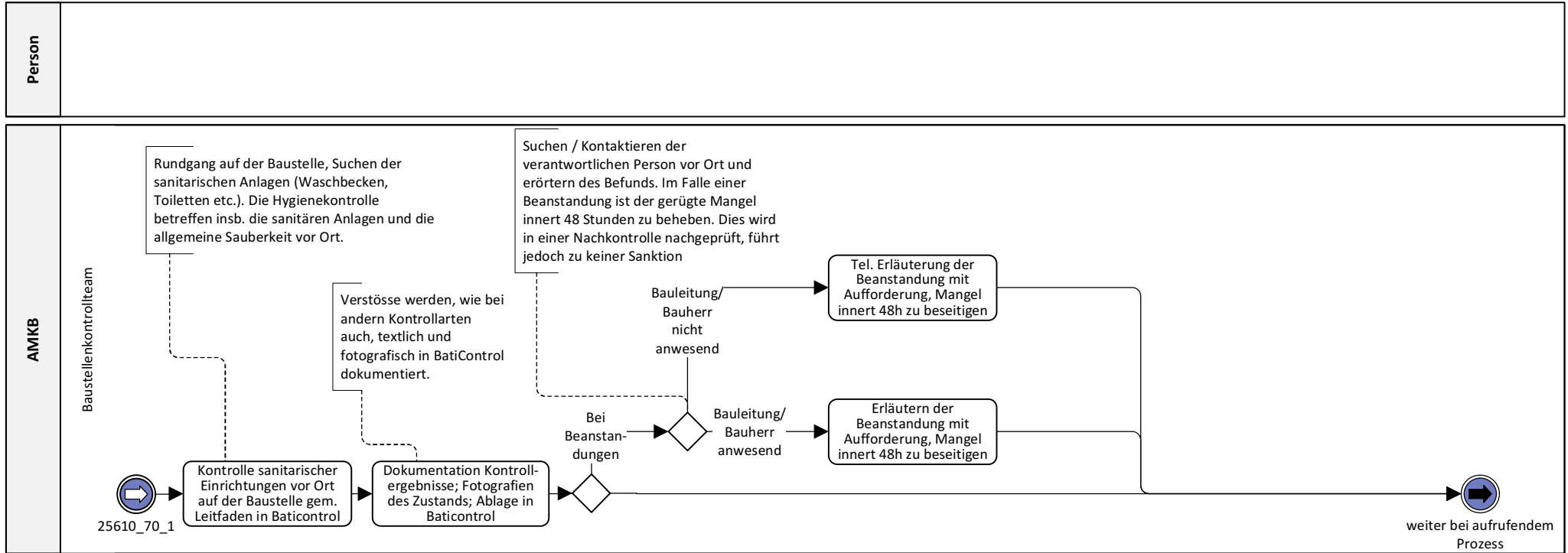


Kontrollpunkte				
Detail-erläuterung				
Blatt: 25610_24_1	Datum: 30.08.2023	Seite: 8 / 19	PROZESS	LANDKARTE
				© Egger, Dreher & Partner AG 3011 Bern

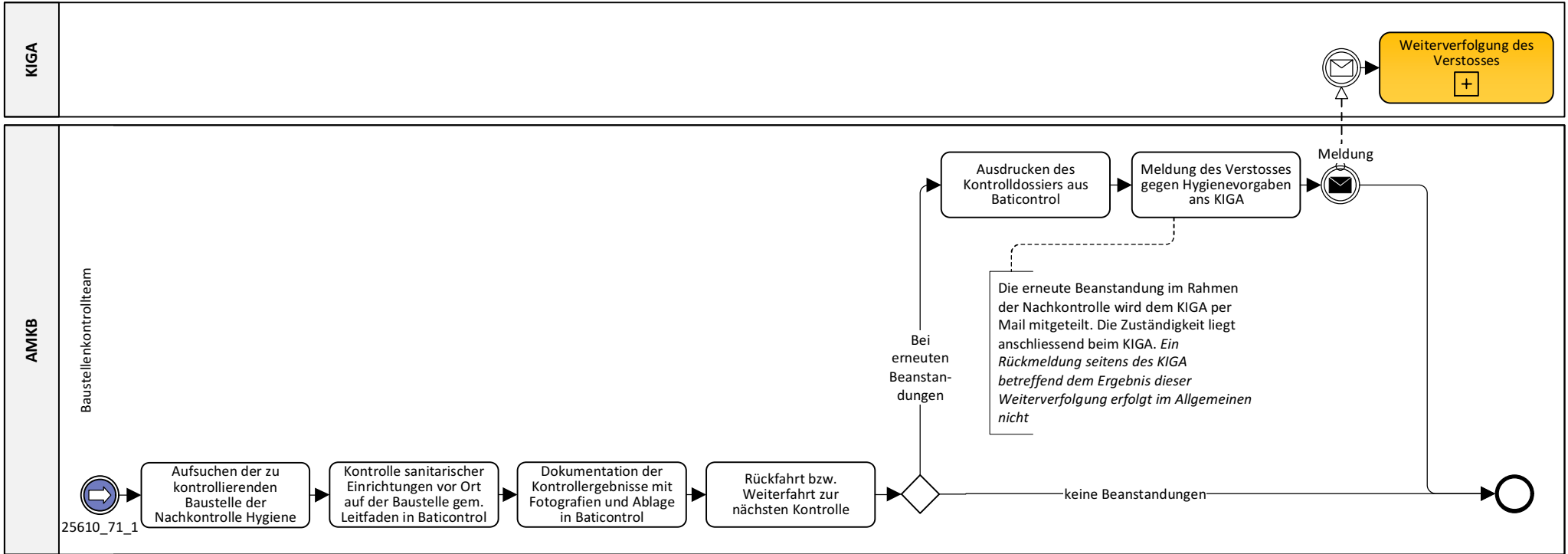
Prozess «Kontrollen vor Ort» - Subprozess «Befragung Schwarzarbeitskontrolle»



Prozess «Kontrollen vor Ort» - Subprozess «Hygienekontrolle vor Ort»

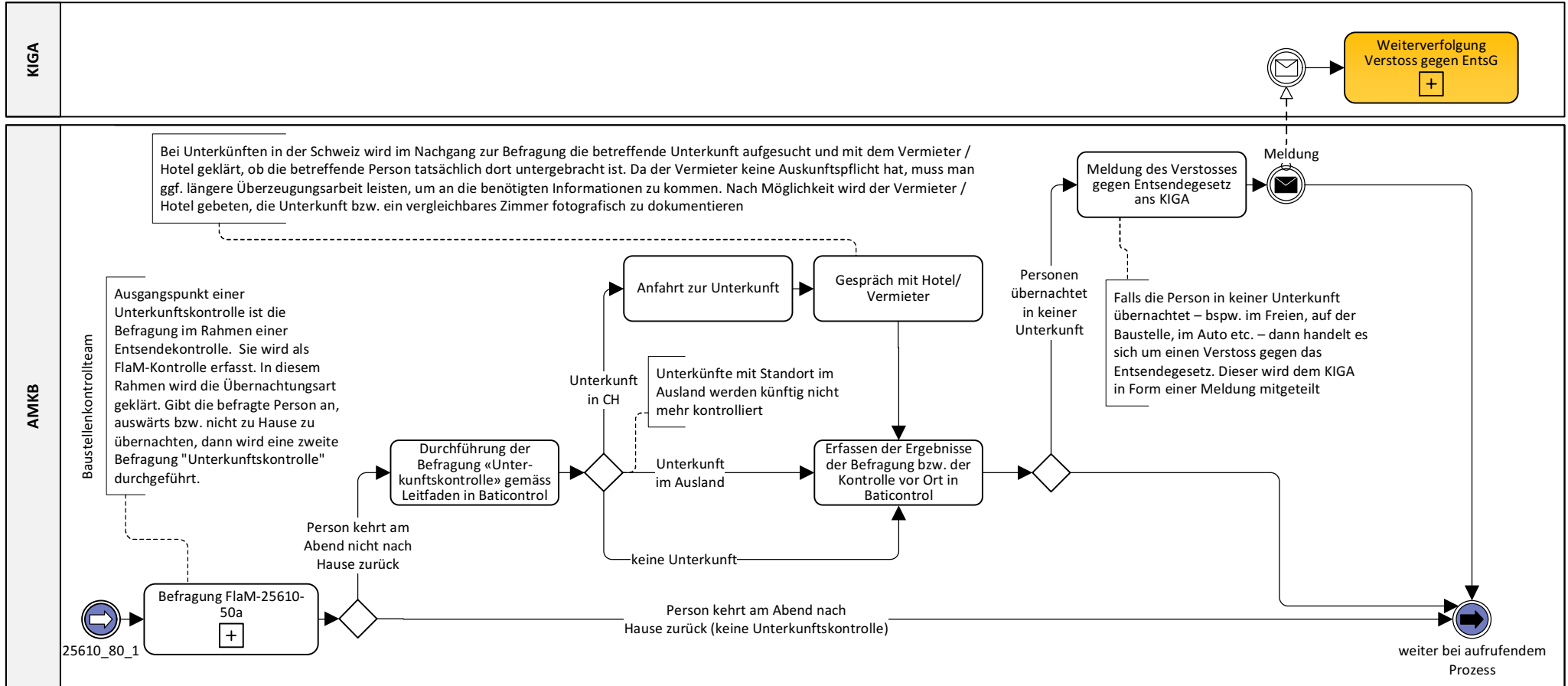


Prozess «Kontrollen vor Ort» - Subprozess «Nachkontrolle Hygiene vor Ort»



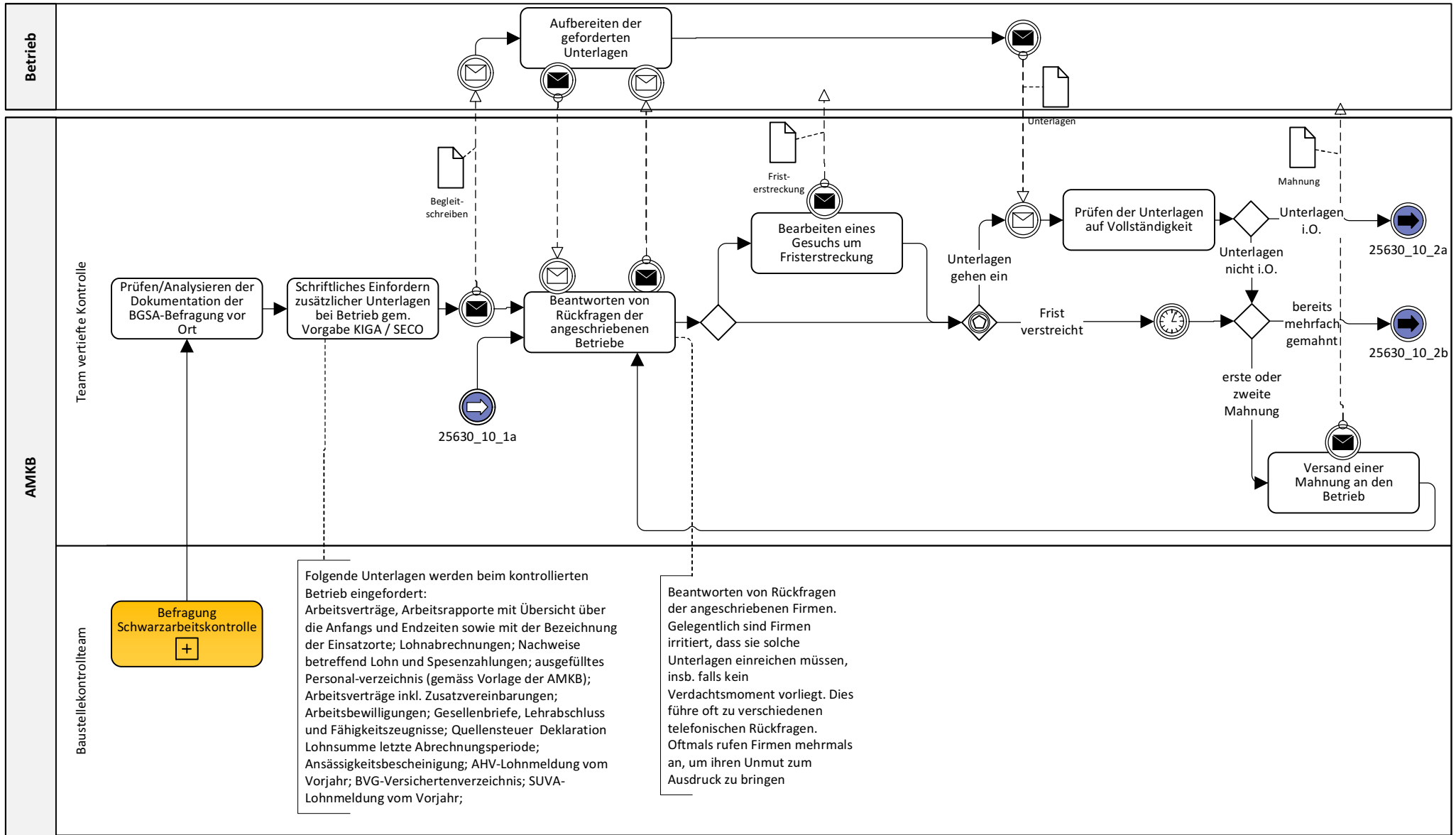
Kontrollpunkte			
Detail-erläuterung			
Blatt: 25610_71_1	Datum: 30.08.2023	Seite: 12 / 19	PROZESS LANDKARTE
			© Egger, Dreher & Partner AG 3011 Bern

Prozess «Kontrollen vor Ort» - Subprozess «Unterkunftskontrolle vor Ort»



Kontrollpunkte	
Detail-erläuterung	
Blatt: 25610_80_1	Datum: 30.08.2023 Seite: 13 / 19
PROZESS	LANDKARTE
© Egger, Dreher & Partner AG 3011 Bern	

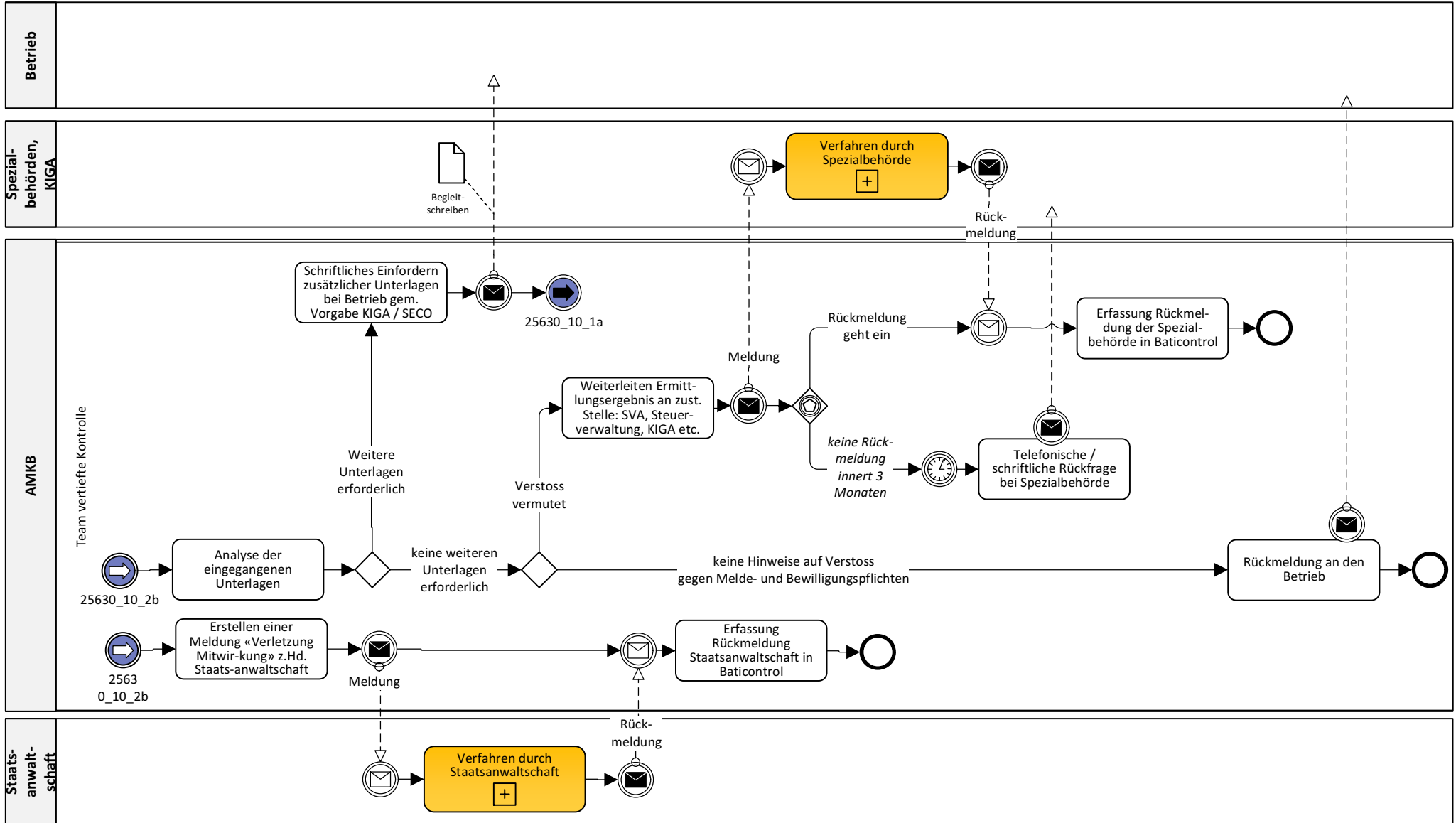
Prozess «Vertiefte Kontrolle BGSA» - Subprozess «Durchführung der vertieften Abklärungen»



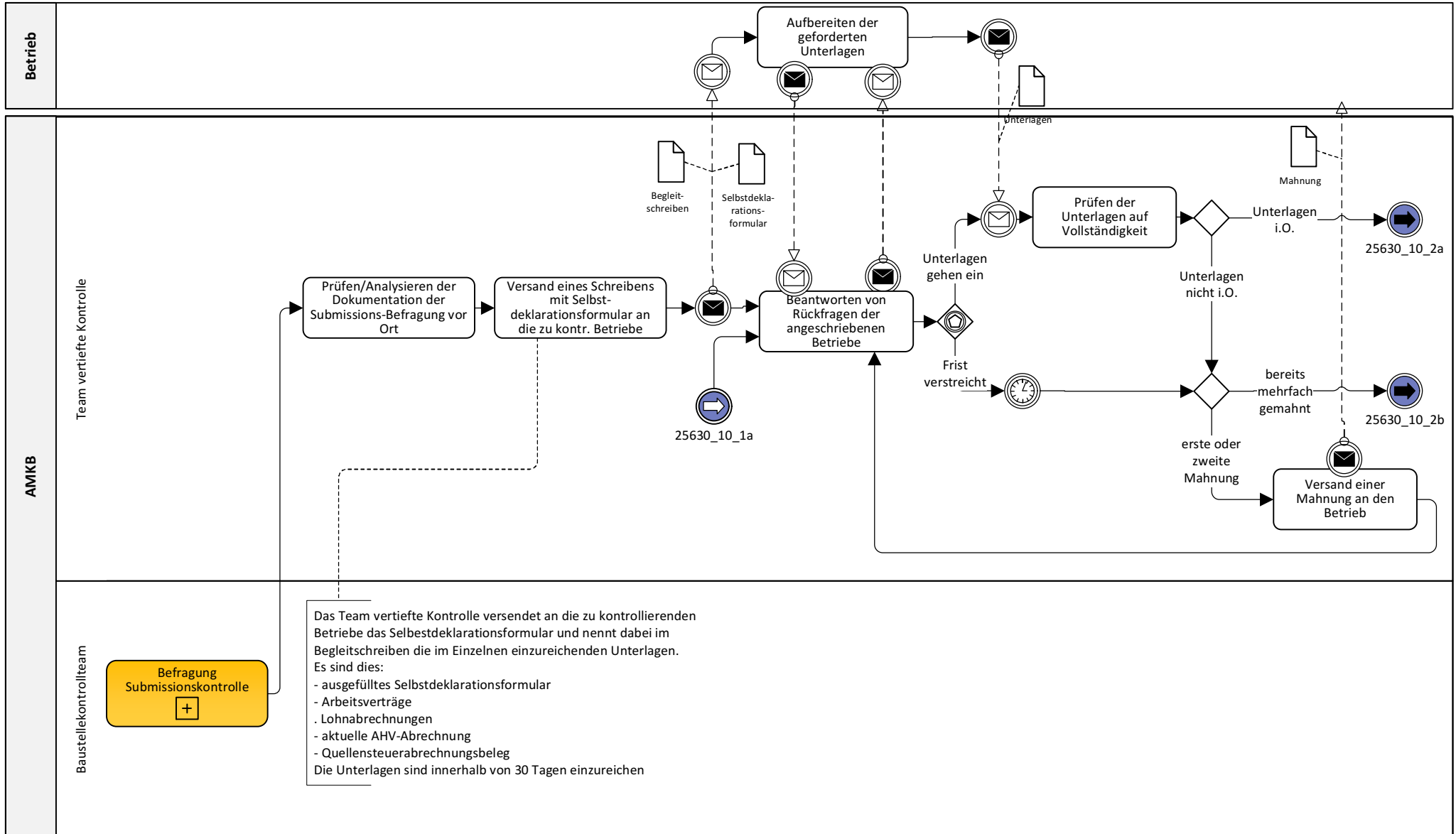
Folgende Unterlagen werden beim kontrollierten Betrieb eingefordert:
 Arbeitsverträge, Arbeitsrapporte mit Übersicht über die Anfangs und Endzeiten sowie mit der Bezeichnung der Einsatzorte; Lohnabrechnungen; Nachweise betreffend Lohn und Spesenzahlungen; ausgefülltes Personalverzeichnis (gemäss Vorlage der AMKB); Arbeitsverträge inkl. Zusatzvereinbarungen; Arbeitsbewilligungen; Gesellenbriefe, Lehrabschluss und Fähigkeitszeugnisse; Quellensteuer Deklaration Lohnsumme letzte Abrechnungsperiode; Ansässigkeitsbescheinigung; AHV-Lohnmeldung vom Vorjahr; BVG-Versichertenverzeichnis; SUVA-Lohnmeldung vom Vorjahr;

Beantworten von Rückfragen der angeschriebenen Firmen. Gelegentlich sind Firmen irritiert, dass sie solche Unterlagen einreichen müssen, insb. falls kein Verdachtsmoment vorliegt. Dies führe oft zu verschiedenen telefonischen Rückfragen. Oftmals rufen Firmen mehrmals an, um ihren Unmut zum Ausdruck zu bringen

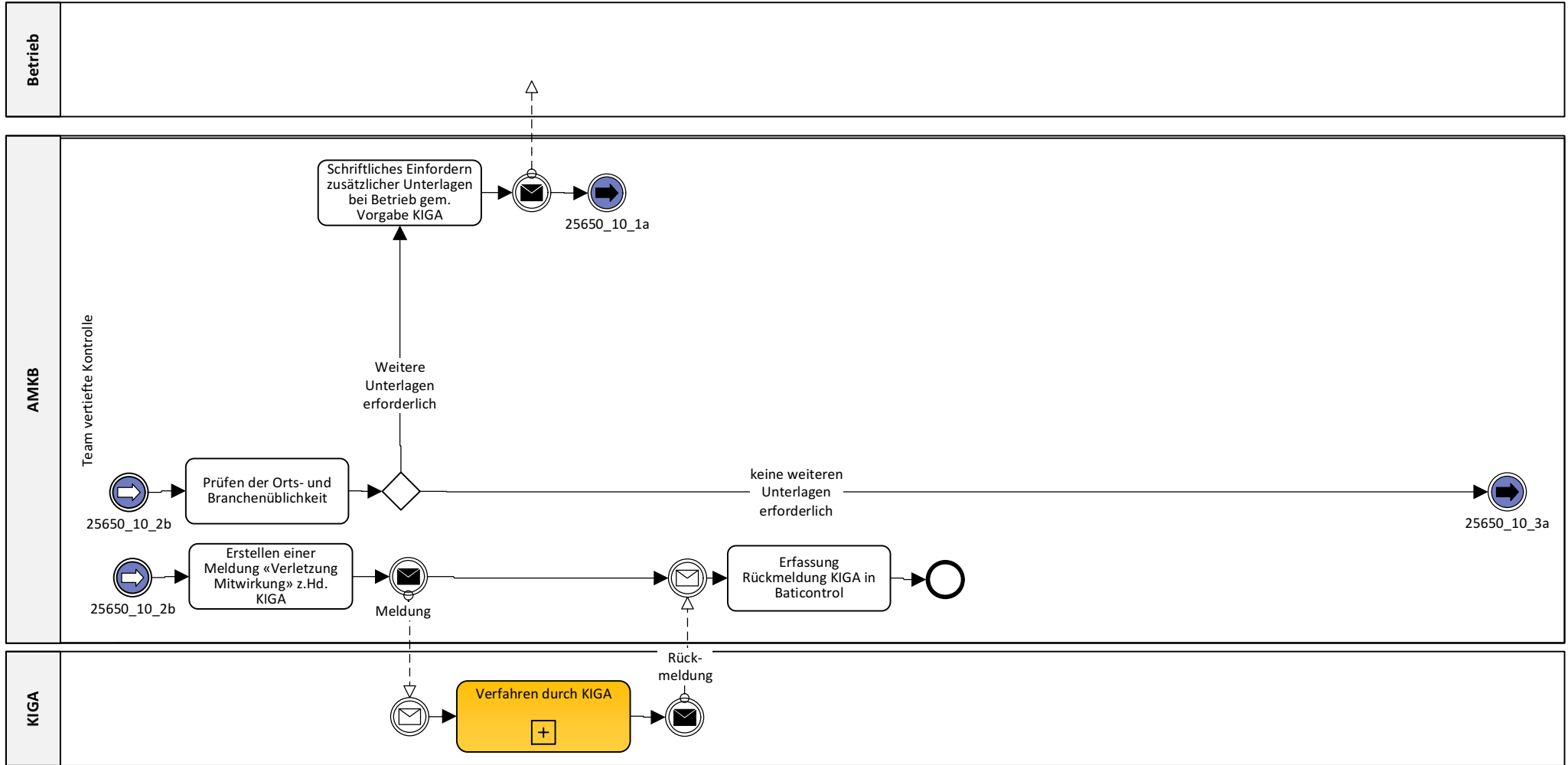
Prozess «Vertiefte Kontrolle BGSA» - Subprozess «Durchführung der vertieften Abklärungen»



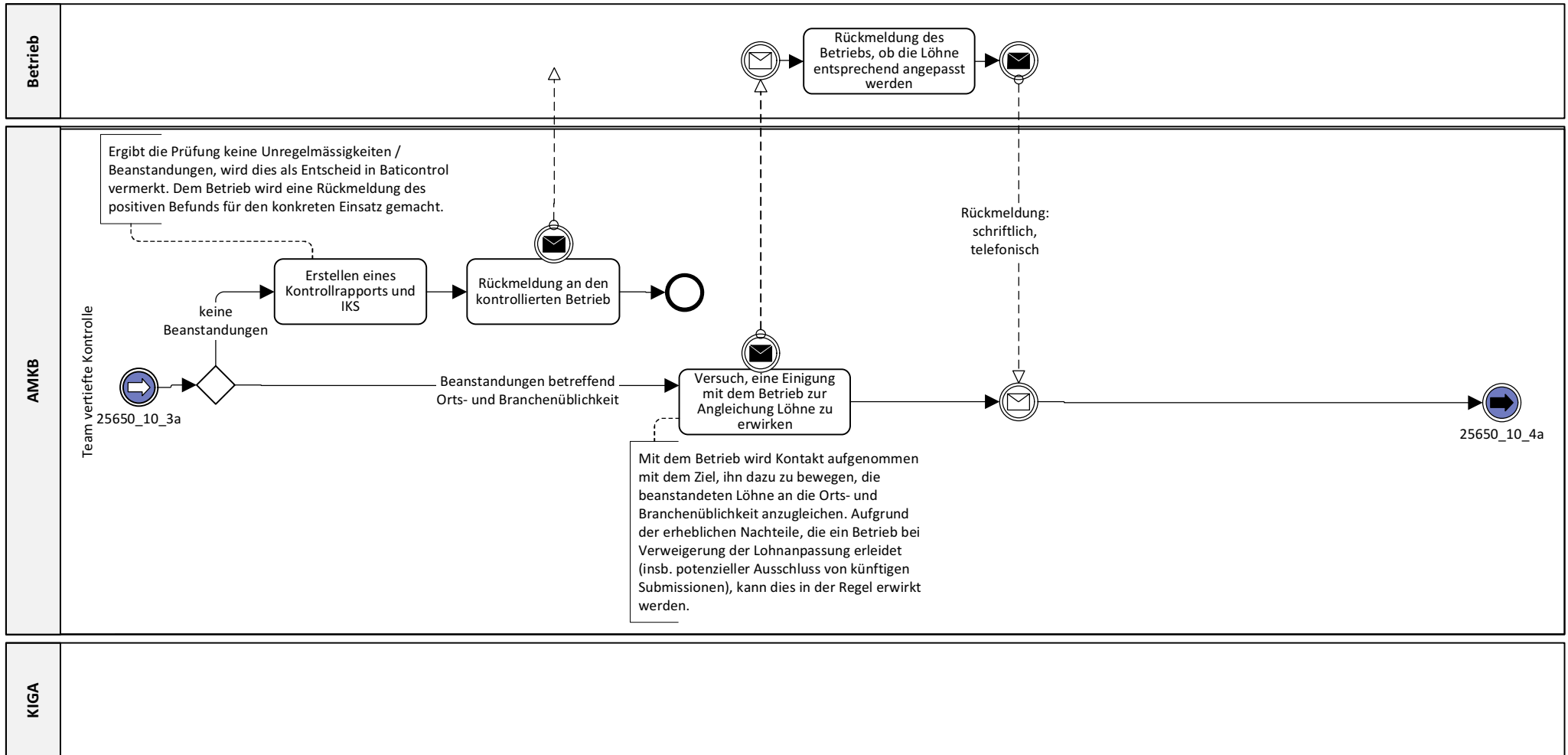
Prozess «Vertiefte Kontrolle Submissionen» - Subprozess «Durchführung der vertieften Abklärungen»



Prozess «Vertiefte Kontrolle Submissionen» - Subprozess «Durchführung der vertieften Abklärungen»



Prozess «Vertiefte Kontrolle Submissionen» - Subprozess «Durchführung der vertieften Abklärungen»



Kontrollpunkte			
Detail-erläuterung			
Blatt: 26650_10_3	Datum: 30.08.2023	Seite: 18 / 19	© Egger, Dreher & Partner AG 3011 Bern

Prozess «Vertiefte Kontrolle Submissionen» - Subprozess «Durchführung der vertieften Abklärungen»

